ENTWURF EINER GESCHICHTE DER LITERATUR DER NACHTALMUDISCHEN RESPONSEN

Zacharias Frankel

Entwurf

einer

Geschichte der Literatur

der

nachtalmudischen Responsen.

Von

Z. Frankel.

Breslau, 1865.
Verlag der Schletter'schen Buchhandlung
(H. Skutsch).

Das geistige Leben der Juden fand, seitdem der jüdische Staat gebrochen und vom politischen Schauplatze abgetreten war, seinen Brennpunkt in den Worten „Du sollst über sie (die Lehre) nachdenken Tag und Nacht“ (Josua 1, 8). Die Lehre potenzirte sich zum Gedanken, Erforschen und Eindringen bildeten das Gebiet, auf welchem die geistigen Kräfte sich bewegten; das Ziel der Forschung war Ausübung, Vollführung des durch die Lehre Gesetzten; aber der Vollführung ging ein geistiger Prozess voran, das Gesetz war vorerst Eigenthum des Geistes geworden und trat von da ins Leben. So schlug die Lehre Wurzel in Geist und Leben, von der unsichtbaren Welt des Geistes aus in die sichtbare des Lebens; und über diesen Welten schwebte der begeisternde Gedanke: Gott. Und weil Geist und That sich verbanden, weil eine in rastloser Friction sich vollendende Geistesthätigkeit die religiöse Ausübung setzte und diese Ausübung wiederum die geistige Thätigkeit bedingte, war der Beschauung sowohl als dem verdumpfenden blinden Gehorsam der Boden entzogen. Darum bewahrte das Judenthum eine unvergängliche Frische, es fand in der Lehre nicht nur Trost, sondern eine unversiegbare Quelle rastloser, durch die unerhörtesten Leiden nicht gebrochener Geistesthätigkeit; brütete nicht in erschlaffendem, resignirendem Märtyrerthum hin, sondern lebte in der Welt der widerwärtigsten Geschicke ein, die geistigen Kräfte wachhaltendes und spannendes Leben.

Diese geistige Thätigkeit reicht weit hinauf: sie fällt fast mit dem Einleben des Volkes in den mosaischen Glauben zusammen. Erst durch das babylonische Exil war die Lehre zum allgemeinen Bewusstsein gekommen, den aus dem Exil

Zurückkehrenden wurde sie die sie leitende und beschattende Fahne. Als deren Träger lernen wir bald Esra, den Sofer, (Schriftgelehrten, Schrifterklärer) kennen; ihm schliessen sich in einem Zeitraume von drei Jahrhunderten gottbegeisterte, die Schrift erklärende Männer — Soferim — an, in ihrer Gesammtheit „die grosse Synagoge“ genannt. Manche dieser Erklärungen sind uns erhalten, und weisen bei ihrer scheinbaren Einfachheit auf eine eingehende Durchdringung des Stoffes. Einen hohen Aufschwung nahmen Lehre und Studium mit dem Ausgange des grossen Maccabäerkampfes. Zwei Parteien standen einander gegenüber, die eine zum Hellenenthum hinneigend und ihm Glauben und väterliche Sitte bereitwillig opfernd, die andere für Vertheidigung des Glaubens das Leben hingebend, ihre Losung war „Sein durch den Glauben, ohne Glauben kein Sein.“ Der endliche, die todesmuthige Anhänglichkeit krönende Sieg fachte die Glaubensliebe zu einer über alle Geschlechter hinaus unauslöschlichen Flamme an, und von da ab liegen uns auch mannigfache Hinweise auf ein eingehendes, mit tiefen Geistesoperationen verbundenes Studium vor. Doch vermögen wir die geistige Thätigkeit dieser Periode nur zu ahnen, die aus ihr erhaltenen Forschungsresultate sind aufzückende Lichtstrahlen, die ein Studium errathen, aber dessen Lauf und Weise uns nicht erkennen lassen. Die Hellenenpartei war zwar unterlegen aber nicht zertreten, und sie schlug nun in den Sadducäismus um; innere Zwietracht und durch sie herbeigeführte politische Strömungen machten daher das Bedürfniss nach Concentration der aus der Forschung für das Leben sich ergebenden Resultate fühlbar. Die Forschung blieb zwar frei, aber ihre Ergebnisse konnten, um Zersplitterung und etwa hieraus sich bildender Sectirerei vorzubeugen, nur unter Autorisation des Synhedrions ins Leben treten. Diesem obersten, zu Jerusalem in einem Saale des Tempels residirenden Gerichtshofe, war die Ueberwachung des Gesetzes anvertrauet, das Grundlage und Palladium des Staats „Staatsgesetz“ war. An ihn wandte man sich bei zweifelhafter Auffassung des Gesetzes, seiner Genehmigung wurde das auf das Leben Einfluss übende Resultat untergelegt. Wurde ihm die Genehmigung zu Theil, so trat es als Synhedrialbeschluss, gewöhnlich unter Benennung des zeitigen Synhedrialpräsidenten — Nasi — ins Leben; die Weise, wie der Autor zu diesem

Resultat gelangt war, verblieb mit seinem Namen in dem engeren Kreise des grossen Gerichtshofes.[1])

Mit dem Aufhören des Staates trat die Lehre in den ausschliesslichen Kreis des Religionsgesetzes; an die Stelle des Tempelsaales trat die Schule, die Stelle der Synhedrialbeisitzer füllten die Lehrer aus. Die Forschung wurde nun ganz frei, gelangte auch nach der practischen Seite zur vollen Geltung. In der Schule wurden im freiesten Gedankenaustausche Lehrsätze und aufgeworfene Meinungen discutirt, über die nicht ein oberster Gerichtshof sondern die eigene Ueberzeugung entschied, nach der sich zu richten, da sie aus dem Streben nach Erkenntniss hervorgegangen, Niemandem versagt war. An der Spitze der Schulen standen Männer von hervorragender Gelehrsamkeit, um die sich ein zahlreicher Kreis von wissbegierigen Hörern schaarte. Palästina genoss länger als ein Jahrhundert nach Auflösung des Staates das Vorrecht, der geistige Mittelpunkt der Forschung zu sein; dort erhob sich an Stelle des eingeäscherten Tempels ein hehres Gebäude, stark genug, dem Einflusse der Zeit und sonstiger feindlicher Elemente zu widerstehen. Seinen Eckstein bildete die, Mitte des zweiten Jahrhundert von R. Jehuda Hanasi redigirte Mischna, ein die Normen und vorzüglichsten Lehrmeinungen älterer und späterer Zeit enthaltender Codex. — Durch Abba Areka (Rab) wurde im 3. Jahrhundert das Studium nach Babylon getragen, woselbst es bis zu dieser Zeit nicht verbreitet war. Nur eine Academie wird dort namhaft gemacht, sie befand sich in der von jeher von Juden zahlreich bewohnten, an einer Euphratkrümmung gelegenen Stadt Nehardea, die, einst von den kühnen Abenteurern Asinai und Chanilai zur Residenz eines jüdischen Reiches ausersehen,[2]) jetzt unter dem Vorsitze Samuel Jarchinaï's der Sitz stillen Studiums geworden war. Abba Areka, selbst ein Babylonier, der längere Zeit in Palästina zu den Füssen R. Jehuda Hanasi's gesessen, kehrte in sein Geburtsland zurück und gründete eine Academie zu Sura, auch Matha Machsa genannt; sein Ruf zog viele Hörer herbei, und so wurde dem Studium, das nicht lange hierauf seine Wohnsitze in den jordanischen Gefilden

[1]) Ausführlicheres hierüber Hodegetik zur Mischna S. 7. 42f.

[2]) Vgl. Joseph. Alterth. 18, 9.

verlassen musste, eine sichere Ruhestätte am Euphrat vorbereitet. In Palästina blühten um diese Zeit mehrere Academien, als zu Tiberias, Cäsarea, Zipporin, ferner eine Academie im Süden, nahe an der idumäischen Grenze, die aber an Gelehrsamkeit jenen nachstand.[3]) Sie wurde durch eine über die Juden des Südens einbrechende Verfolgung aufgelöst[4]); ein ähnliches Schicksal bereitete nicht lange hierauf Gallus den anderen Academien. Gallus, von seinem Onkel Constans zum Statthalter Palästina's ernannt, scheint ihn zum Vorbilde verfolgungssüchtigen Religionseifers und vieler Regentenuntugenden genommen zu haben. Die Nachwirkungen machten sich so fühlbar, dass trotz der durch Julian herbeigeführten glücklicheren Wendung Palästina in der zweiten, nach der Verfolgung durch Gallus lebenden Generation einen namhaften Autor nicht aufzuweisen hat. Babylon, wo die Juden unter den Arsaciden eine vollständige, unter den Sassaniden eine nur selten unterbrochene Ruhe genossen, wurde vom fünften Jahrhundert ab der ausschliessliche Sitz jüdischer Wissenschaft, ein Ruhm, den es durch ein halbes Jahrtausend bewahrte.

An die Stelle Nehardea's, das durch eine feindliche Invasion sechs Jahre nach dem Tode Samuel's zerstört wurde,[5]) trat das ebenfalls am Euphrat gelegene Pumbedita. Es erhoben sich zwar noch andere Academien, aber sie wurden von denen zu Sura und Pumbedita überragt, und seit der Zeit des Abschlusses (Redaction) des babylonischen Talmuds (Ende des 6. Jahrhunderts) erscheinen sie als die alleinigen Sitze jüdischer Wissenschaft. Die Häupter dieser Academien wurden etwas später mit dem Ehrentitel „Gaon“ (Grosser) benannt.[6]) — Auch über diese Academien ging das zerschmetternde Rad der Zeit. Die Stürme des Chalifats hatten sich auch den babylonischen jüdischen Gemeinden fühlbar gemacht

---

[3]) Vgl. jerus. T. Berachot 2 (5b.) אין תימר רבנן דהכא ניחא אין תימר רבנן דרומיא רברביא קומי והוא שאל לזעירייא.

[4]) Bereschit rabba 76: אם יבוא עשו אל המחנה האחת והכהו אלו אחינו שבדרום.

[5]) Vgl. das Sendschreiben Scherira's Juchasin ed. Krakau S. 116.

[6]) Andere grösstentheils verunglückte Deutungen des Wortes Gaon übergehen wir hier.

und erschütterten deren inneres Bestehen; der Rückschlag auf das Studium blieb nicht aus, die Zahl der die Wissenschaft Lehrenden wie der sie Suchenden verminderte sich, das zehnte Jahrhundert brachte die Auflösung beider Academien. Sura war zuerst von diesem Loose betroffen, das nur einige Jahre später auch Pumbedita ereilte.

Wieder war gleichsam von höherer Hand vorbereitet worden: der Lebensnerv des Judenthums, Studium, Forschung, sollte nicht durchschnitten werden; auf der pyrenäischen Halbinsel, unter dem milden Himmel des südlichen Spaniens erhob sich die jüdische Wissenschaft in neuer Verjüngung. Ein durch traurige Schicksale kurze Zeit vor Erlöschen der babylonischen Academien nach Cordova verschlagener Gelehrter, fachte daselbst eine Lebensflamme an, deren Strahlen sich nach allen Richtungen verbreiteten. Spaniens Himmel reifte den Juden Blüthen auf allen Gebieten des Wissens, und die an den Ufern des Euphrats untergegangene Sonne erhob sich in verstärktem Glanze und Lichte, „wie der Bräutigam, der aus dem Brautgemache hervorgeht“, an den gesegneten Ufern des Tajo und Guadalquivir. Auch im nördlichen Frankreich und den angrenzenden Gegenden Deutschlands erhoben sich um diese Zeit Pflanzstätten des Studiums. Die bald über die Juden hereinbrechenden Leiden der Kreuzzüge zerstörten manche dieser Pflanzstätten, den Eifer für das Studium vermochten sie nicht zu verlöschen, er wurde vielmehr durch die Verfolgungen noch mehr angeregt, da die religiös-geistige Beschäftigung allein Trost und Erhebung über die unheilschwangere Gegenwart bot. — Das höchste Mass erreichten diese Leiden im 14. Jahrhundert; die Juden sahen sich vergebens nach einer Heimat um, und es wanderten viele nach den östlichen (slavischen) Ländern aus, wo sie neue Gemeinden und Schulen gründeten. — Auch Spanien wurde den Juden mit der allmäligen Verdrängung der maurischen Herrschaft ein feindlicher Boden; und als Ferdinand und Isabella dem Christenthum den endlichen Sieg errangen, waren den jüdischen Bewohnern Spaniens die Würfel völliger Austreibung gefallen. Dem Islam anhängende Herrscher gestatteten den Juden ein freundliches Asyl, das Studium lebte in der Türkei und anderen unter dem Halbmond stehenden Gegenden wieder auf. Auch in Italien, wo Papst und Fürsten sich über jenen un-

seligen Fanatismus erhoben, nahm das Studium durch gelehrte Einwanderer aus Spanien neuen Aufschwung.

Diese Orientirung über den durch den grossen Lauf der Zeiten häufig veränderten Sitz des jüdischen Studiums legen wir der gegenwärtigen Abhandlung zu Grunde, um uns über Inhalt und Umfang unserer Aufgabe zu verständigen. Werfen wir nochmals einen Blick auf Wesen und Zeit des religiösen Studiums. Es setzt sich als Selbstzweck, will über das Gesetz forschen und es erforschen, die religiöse Speculation findet in sich, in dem Eingehen und Sichversenken in das göttliche Wort ihre Befriedigung. Aber dieses göttliche Wort, das Gesetz, ist für das Leben berechnet, es stellt Normen auf für die Beziehungen nach oben und für die irdischen Verhältnisse: die Speculation tritt daher aus der Welt des Gedankens in die Welt des Realen, richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung und Verkörperung des Gedankens: die Ausübung. Die Speculation kann sich also dem Practischen nicht entziehen: sie gehet nach dem Tenor des Gesetzes vom Practischen aus, erhebt es zur geistigen Anschauung und verwerthet das aus ihr gewonnene Resultat auf das Practische. Diese Wechselbeziehung ziehet sich wie ein Lebensfaden durch das ganze Judenthum, entnimmt dem Leben, es in seiner Wirklichkeit berücksichtigend, das Object der Speculation, und gibt es im Geiste verarbeitet dem Leben wieder zurück. Und hierdurch verblieb das Judenthum in steter Flüssigkeit.

Die das ganze Leben nach seinen inneren wie äusseren Beziehungen umfassenden Normen des mosaischen Gesetzes, haben menschliche Verhältnisse in ihrer Einfachheit und Ursprünglichkeit im Auge; die Zeit erweitert diese Verhältnisse, neue Beziehungen, neue gesellschaftliche Verhältnisse und mit ihnen neue Collisionen entstehen, und die alten Normen reichen nicht mehr aus. Aber wenn Buchstabe und Form wandelbar und häufig der Veränderung und des Zusatzes bedürftig sind, der Geist bestehet ewiglich, von ihm aus soll durch geistige Canäle ein über die neuen Verhältnisse sich verbreitendes Licht abgeleitet werden. Durch tief eingehende Erforschung des Gesetzes, durch Analogien und andere Geistesoperationen wurde für neue Geburten der Zeit an das alte Gesetz angeknüpft und neue Normen in seinem Geiste festgesetzt. Diese Normirungen treten in zweifacher Form hervor.

Sie sind entweder objectiv gehalten, es wird ohne durch äussere Veranlassung gedrängt die Norm für sich etwa ereignende Fälle aufgesucht und festgestelllt; oder es gibt eine häufig durch ein wirkliches Ereigniss hervorgerufene Anfrage den Anlass zur Auffindung der Norm. In diesem Falle kleidet sich die Norm in die Gestalt einer Antwort, eines Responsums.

Neben der Verarbeitung und Erklärung der Schrift bilden Normirungen der zuerst gedachten Art das Object des Talmuds; doch sind auch durch Vorfälle ins Leben gerufene, auf ergangene Anfragen sich setzende Normen nicht selten. Diese Normirung pflegt namentlich bei früheren (mischnaischen) Autoren kurz gehalten zu sein.[7] Mitunter werden die verschiedenen Gesichtspunkte dargelegt, aus denen der vorliegende Fall aufzufassen sei.[8] Zuweilen schicken Lehrer, wenn sie über die Auskunft in Zweifel sind, die Frage an hervorragendere Lehrer.[9] Auch Schulen pflegen sich Bescheid von anderen Academiehäuptern zu holen. So fragt nach Abba Areka's Hintritt seine Academie bei Samuel, dem Nehardeischen Academiehaupte, an.[1] Nicht selten verlangten auch ganze Gemeiden Auskunft.[2] Am häufigsten scheinen Anfragen von babylonischen Gelehrten an die palästinensischen Academien ergangen zu sein. Die dort ertheilten Bescheide wur-

---

[7]) Vgl. Gittin 74a. Aboda Sara 48a. 65a. Para 7, 6. 7. vgl. auch Chullin 48b. und sonst. (Mischnische Autoren sind jene, die bis zur Zeit der Redaction der Mischna lebten.)

[8]) Vgl. Baba Batra 33b. (נסכא דר׳ אבא) und sonst.

[9]) Ketubot 104b. Baba Batra 32b. — Man scheuete auch Kosten und Gefahren nicht, um sich Bescheid von hervorragenden Lehrern zu erholen vgl. Jebamot 108b. Interessant ist die Erzählung j. T. Jebamot 12, 6, wo R. Jochanan der Alexandriner, Schüler des R. Akiba, sich als Tabulettkrämer verkleidet, unter den Fenstern des Gefängnisses, in welchem R. Akiba eingesperrt war, seine Waaren ausruft und unter Herzählung der Waaren ihm seine Anfrage versteckt zuruft.

[1]) Gittin 66b. 89b.

[2]) Vgl. Taanit 14b. (Die daselbst genannten בני ננוה sind nicht etwa die Bewohner des alten am Tigris gelegenen Ninive, sondern des im Hauran gelegenen Neve, früher Ninive genannt. vgl. Raumer Palästina S. 244. So erklärt sich auch das dortige כגון אנן דאפי׳ בתקופה דתמוז צריכין אנן למיטרא. Auch Joma 78b. ר׳ אלעזר דמן ננוה ist auf dieses Neve zu beziehen.) Vgl. ferner Schabbat 139 שלחו ליה בני בשכר ללוי.

den als normirend betrachtet.[*]) Die im Talmud enthaltenen Anfragen und Bescheide bilden jedoch nicht ein besonderes Werk, sie sind unter Erklärungen, Meinungen, Discussionen, Erzählungen u. s. w. hingeworfen; besondere, nur Responsen enthaltende Werke datiren erst von der Zeit nach dem Abschlusse des Talmuds und bilden das eigentliche Object dieser Literatur. Wir beschränken uns daher auf die Literatur der nachtalmudischen Responsen.

Diese Literatur umfasst einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahrhunderten; sie beginnt in der Mitte des siebenten Jahrhunderts und ziehet sich bis auf die Gegenwart. Von schwachen Anfängen ausgehend entwickelt sie sich zu einem Riesenstrom, der seine Arme nach allen Richtungen aussendet; fast kein Feld menschlicher Thätigkeit und menschlichen Wissens bleibt von ihr unberührt. Die Anfragen ergehen auf jedem Gebiete: man wendete sich an hervorragende Männer um Auskunft nicht nur über eigentlich religiöse, sondern auch mit dem Religiösen nur in losem Zusammenhange stehende Fragen. Und die Auskunft bewegt sich auf rationellem Boden, sie wurde auch bei den practischen auf das Religiöse Bezug habenden Anfragen nicht aus Machtvollkommenheit, aus unbedingten Gehorsam in Anspruch nehmender Autorität ertheilt, sondern gehet aus einer dem Anfragenden klar dargelegten Motivirung hervor, die entweder aus dafür sprechenden Talmudstellen oder Meinungen alter Autoren abgeleitet wird; oder sich durch Analogien, Deductionen und sonstige Schlüsse aufbauet. Diese Bescheide sind daher ebenso fern von den Regeln des canonischen Rechts, wie von den als Leges sich gebenden Responsen des römischen Rechts. Im canonischen Recht sanctionirt eine geheiligte, im römischen Recht eine gelehrte Autorität; dort soll das Motiv nicht durchsichtig sein: der inspirirte Wille genügt zur Motivirung; hier ist es nicht durchsichtig, es genügt, dass ein anerkannter Rechtslehrer seine Meinung ausgesprochen. Im Judenthum ist die Autorität nicht massgebend, nur die klare einleuchtende

[*]) Bekannt aus dem häufigen שלחו מתם. Man fingirte sogar zuweilen um einer Meinung Autorität zu verschaffen ein aus Palästina eingelangtes Schreiben. vgl. Schabbat 115a. (Ende des Perek), vgl. auch Synhedrin 28b. Von Palästina gelangten nicht Anfragen nach Babylon.

Begründung vermag dem Ausspruche Achtung zu verschaffen. Die geistige Forschung bildet also auch in der Responsenliteratur den Factor: es wird in dem Geiste fortgebaut, in welchem begonnen wurde, in ihm reicht eine Generation der andern die Hand, knüpft die jemalige Gegenwart geistig an die Vergangenheit an. Diese Responsen zeigen also Fortbau, aber es tritt in ihnen auch zugleich eine selbstständige Thätigkeit hervor. Die Anfragen ergingen, wie erwähnt, nicht nur zur sofortigen Nutzanwendung und Verwerthung, es wurde auch Auskunft auf verschiedenen Gebieten des Wissens verlangt. Die Responsen enthalten nun Erklärungen schwieriger Schrift-, Mischna- und Talmudstellen; vorzüglich sind die frühern Responsen für Lesearten und Emendationen wichtig, und tragen viel zur mischnischen und talmudischen Texteskritik bei. Nicht ohne Interesse ist ferner die hier gegebene Belehrung auf Anfragen im Gebiete der Religionsphilosophie, Mathematik, Chronologie und Geographie.

Eine nicht unwesentliche Ausbeute verspricht auch das Studium der Responsen der historischen und culturhistorischen Forschung. Die jüdische Literatur hat kein eigentliches Geschichtswerk aufzuweisen: die Juden hatten nur eine Reihe von Leiden und Verfolgungen zu verzeichnen, die Vergangenheit war Gegenwart, die jedesmalige Gegenwart der vollständige trübe Abdruck der Vergangenheit; und wie die Gegenwart nicht Object der Geschichte, so konnte diese in die jedesmalige Jetztzeit ihre düsteren Schatten hineinwerfende und sich in ihr abspiegelnde Vergangenheit, sich nicht zum historischen Hintergrunde gestalten. Erst die durch den Fortschritt der Humanität sich klärende Zeit lässt eine objective Auffassung zu, es bietet sich nun ein Gewesenes, nicht noch Daseiendes, und so gewinnt die geschichtliche Reflexion ihre Berechtigung. Diese richtet sich zuerst auf die Totalität der obschon von keinem activen Eingreifen zeigenden Begebenheiten der Juden. Es ist Aufgabe der Geschichtsforschung, den in dem Leben eines Volkes in der Zeiten langer Reihe sich manifestirenden Geist zu erkennen; in der Geschichte der Juden offenbart sich eine höhere, der Zeit und ihren rauhen Angriffen nicht erliegende Kraft: es ist hier gleichsam das Walten Gottes in der Geschichte aufgerollt, vernehmbar das Rauschen des Flügelschlages der die Jahrtausende in ihrem Schoosse

tragenden Vorsehung. Der Geschichtsforscher will aber auch die einzelnen, den Hintergrund bildenden Begebenheiten erkennen; und für sie sind die Responsen eine reiche untrügliche Fundgrube. Hier wird gar Vieles unabsichtlich erzählt, die Leiden boten mannigfach traurigen Stoff zu Anfragen: versprengte und sich schwach wieder consolidirende Gemeinden, aus ihren Fugen durch feindliche Hand gerissene und kaum sich wieder aufbauende gesellschaftliche Verhältnisse, sollen durch ertheilten Bescheid Basis und Consistenz gewinnen. Was und wie hier referirt wird, das Objective der Darstellung, trägt den Stempel der Wahrheit. — Die Responsen liefern aber auch für die Geschichte im Allgemeinen einen nicht unerheblichen Beitrag. So wie Josephus eine reiche Quelle für das Leben Caligula's und andere geschichtliche Partien, so erzählen die Responsen manche Begebenheiten, die, von gleichzeitigen Geschichtsschreibern dunkel oder gar nicht erwähnt, den Zeitereignissen Illustration und Verständniss verschaffen.

Die Responsen tragen ferner zur Kenntniss der Culturzustände der Juden und zugleich der Völker, unter denen sie lebten, bei. Aus den aus dem Leben und für das Leben ergangenen Anfragen fällt manches Streiflicht auf die sittlichen und socialen Verhältnisse der Zeit, auf deren Beschäftigungen und Unternehmungen, auf die häuslichen Einrichtungen, auf die Weise, wie das Zeitalter Freude und Trauer an den Tag legte, welche Zerstreuungen es suchte, überhaupt auf die äusseren Zustände, in denen sich das innere Leben abspiegelt. Auf diese Zustände übte aber das Land, wo je Juden Aufnahme fanden, einen unwiderstehlichen Einfluss. So sehr man in religiösen und überkommenen Anschauungen und Gebräuchen auseinanderging, es konnte den socialen Zuständen der überwiegend stärkeren Bevölkerung der Eingang nicht verwehrt werden, auch stellte das Leben Anforderungen, in deren Befriedigung man sich begegnen musste. Ueber diese Verhältnisse, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche der Juden wie der nichtjüdischen Bevölkerung, verbreiten die Responsen manches Licht; sie vergegenwärtigen ihre Zeit nach deren Culturzuständen.

Responsen liegen in grosser Anzahl vor, sie belaufen sich auf Hunderttausende; viele sind verloren gegangen, und kennen wir ihren Inhalt nur aus Anführungen in andern Werken. Eine Geschichte dieser Literatur kann nur auf die vorzüglichsten Responsen hinweisen; hier wird sie hervorheben: A. Die Zeit, in welcher sie ergingen. B. Die Männer, welche diese Responsen und in welcher Sprache sie sie erliessen. C. Die Authentie der Responsen.

A.

Die Zeit, in welcher die Responsen ergingen.

Wir theilen zur bessern Uebersichtlichkeit die nachtalmudische Responsenliteratur in fünf Perioden.

Erste Periode: Responsen der Geonim. Mitte des 7. Jahrhunderts bis 11. Jahrhundert.

Zweite Periode: Responsen der Gelehrten der früheren spanischen und französischen Schule. 10. bis 12. Jahrhundert.

Dritte Periode: Responsen der Gelehrten der späteren spanischen und französischen Schule. 13. und 14. Jahrhundert.

Vierte Periode: Responsen italienischer, türkischer und deutscher Gelehrten. 15. und 16. Jahrhundert.

Fünfte Periode: Responsen italienischer, türkischer, deutscher und polnischer Gelehrten. 17. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit.

Diese Perioden sind zwar sämmtlich von einem Geiste durchwehet: es spricht sich in ihnen insgesammt die strengte Unparteilichkeit, ein unbeugsames, weder Person noch Ansehen beachtendes Rechtsgefühl aus, doch geben äussere Umstände und die mehr oder minder wissenschaftliche Richtung den Responsen der verschiedenen Perioden ihr eigenthümliches Gepräge. Eine Zeit, in der der Geist nicht seine ganze Spannkraft auf die Abwehr täglicher Gefahren richten muss, lässt in den Gemüthern Raum für jene freudige wissenschaftliche Stimmung, die der Wahrheit nachstrebt und nachforscht, Aufschluss über in diesem Streben sich aufdringende Zweifel ver-

langt und der Belehrung mit nicht ermüdendem Eifer folgt. In solcher Zeit bilden Anfragen auf den verschiedenen Gebieten des religiösen und des allgemeinen Wissens den Stoff der Responsen, wird in ihnen Aufschluss über Schriftstellen, Sprachliches und Etymologisches, religionsphilosophische Materien u. s. w. neben rituellen und rechtlichen Normirungen gegeben. In den trüben Tagen des Druckes hingegen, in denen Verfolgungssucht und Religionshass ihre blutigen Geisseln schwingen, ist der Aufflug des Geistes gehemmt, die Wissbegierde ziehet sich auf das Gebiet zurück, das allein Trost verspricht, auf Erkenntniss religiösen Lebens und religiöser Ausübung, zu anderweitigem Forschen gebricht ihr Muth und Erhebung. Doch wird auch in dieser Zeit das rechtliche Gebiet mit überraschender Geistesfrische angebaut. Rechtsprechen ist religiöse Pflicht, die Rechtsnormen sind in der heiligen Schrift, Mischna und Talmud niedergelegt, sie zur Ausführung und Anwendung bringen also religiöse Ausübung. Auch gebot Selbstgefühl und Selbstachtung, rechtliche Fragen nicht vor ein Tribunal zu bringen, wo den Juden nur Hohn und Erniedrigung erwarteten. Ein nicht geringes Moment bildete ferner der Zustand, in welchem sich Recht und Rechtslehre im Mittelalter befanden. Es genügt, hinzuweisen auf die Gottesgerichte und die bis Ende des vorigen Jahrhunderts als Rechtsmittel figurirende Tortur; welchen Standpunkt nahm diesem barbarischen Criminal- und ihm entsprechenden Civilrecht gegenüber das jüdische Recht ein! — Die trübe Zeit drängte aber auch zum Anbaue eines neuen Rechtszweiges. Sie hatte Normen ausfindig zu machen über das Verhalten ihren Peinigern gegenüber, über die Weise der Vertheilung der von diesen willkürlich auferlegten Steuern, über die von Einzelnen und Gemeinden zu tragenden Lasten (bekannt unter dem Namen מסים): es ergehen nun Anfragen, zu denen die frühere Zeit nicht Veranlassung hatte, und es sollen für diese Verhältnisse zweckmässige Normen und Regeln festgestellt werden. Die ertheilten Responsen überraschen durch ihre scharfsinnigen Deductionen aus einer oft leicht hingeworfenen talmudischen Notiz, oder durch Analogien aus mehr oder minder verwandten Normen, doch das Object der Anfrage eröffnet Aussichten auf ein Gebiet, von dem sich gern das Auge abwendet. — Manches kommt hier der geschichtlichen Forschung zu

Nutze: auch tritt Gemeindeleben und Gemeindeordnung in eine neue, freilich nicht lichtvolle Phase.[4])

Auch die wissenschaftliche Richtung übt einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Responsen: sie treten nach dem mehr oder minder wissenschaftlichen Gange, in welchem sich das Studium bewegt, in verschiedener Form hervor. Das Responsum kann nicht auf die Motivirung als Grundbedingung seiner Geltung verzichten, und die Motivirung ist wieder ihrerseits durch die Richtung bedingt, welche sich im Studium ausprägt. In den ersten drei Perioden ist die Speculation ein klar und ruhig sich bewegender Bach, es wird mit Geist und Scharfsinn geforscht, der übersprudelnden Dialektik jedoch Einhalt gethan; der streng logische, von dem Gegenstand sich nicht entfernende Gang kennzeichnet das Studium und gibt ihm ein wissenschaftliches Gepräge. Dasselbe Zeichen tragen auch die Responsen dieser Perioden: sie sind klar, durchsichtig, der mit dem Stoffe einigermassen vertrauete Leser folgt ihnen ohne Anstrengung, und gewinnt unschwer eine deutliche Anschauung von dem Gange und dem Resultate des Responsums. In den späteren Perioden gleicht die Dialektik einem sich überstürzenden Strom: es sprühen Geistesfunken nach allen Richtungen, der Aufbau ist kühn, doch die Unterlage nicht selten schwach und vermag sie nur durch künstliche Verkittung das Gebäude zu ertragen. Die Responsen dieser Perioden glänzen ebenfalls durch Erstaunen erregende, scharfsinnige Dialektik, aber es gehet nicht wenigen die Durchsich-

[4]) Ueber Gemeindeordnung nach talmudischem Recht vgl. Frankel Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. 2. Jahrg. S. 289 f. 329 f. — Bemerkt muss hier noch werden, dass, wie trübe sich die Zeit gestaltete, dem, höhere Eingebung zur Basis nehmenden Bescheid nicht Geltung zuerkannt wurde, und man auch in Lagen, in denen das Gemüth sich zur Mystik neigt, nicht vergass, dass nur die helle, durch Forschung erlangte Einsicht massgebend sein kann. Ein R. Jacob ממרויש (vielleicht soll sein מטרויש aus Troyes), fragte im Traume um Bescheide an und erhielt sie; es wurde aber hierauf nicht Gewicht gelegt und werden diese Bescheide nicht angeführt. Auch stehet diese Art zu bescheiden ganz isolirt in der Responsenliteratur. (Vgl. Schibbude Hallekat 3b. ובשאלת חלום אשר שאל הצדיק רבי יעקב ממרויש ז"ל שאלתי במקום שאין עשרה להשלים מנין אם מותר לעשות סניפין מאותן שהגיעו לחינוך וכו' והשיבו גם הקטנים עם הגדולים יוסיף ה' עליכם. Mehrere dieser Anfragen des R. Jacob und ihm gewordene orakelartige Bescheide vgl. Anhang zu רדב"ז 5. Theil. (Daselbst heisst es מטרויש).

tigkeit ab, auch lassen sie nicht selten ein Gefühl der Nichtbefriedigung zurück, des Zweifels an der Richtigkeit des, auf einer weit ausholenden Dialektik sich aufbauenden Bescheides. — Die späteren Perioden stehen ferner auch an Originalität den früheren nach. Das weite Feld ist schon ziemlich durchfurcht, die Stufenleiter der Analogie für den vorliegenden Fall wird nun mit geringerer Anstrengung erklommen, da schon für die verschiedenartigsten Beziehungen Bescheide vorliegen und die Ermittelung der Anknüpfungspunkte geringere Schwierigkeit darbietet. Hingegen kennzeichnet diese Perioden eine weit ausgebreitete Gelehrsamkeit. Weil schon ein stark angebautes Feld vorliegt, muss der Befragte es ganz durchforscht, den Schatz dieser nun mächtig angewachsenen Literatur in sich aufgenommen haben, muss mit geistigem Blicke umherspähen, ob die vorliegende oder ihr analoge Fragen schon aufgetaucht, ob die frühere Beantwortung unantastbar, ob sich directe oder indirecte Meinungsverschiedenheit kundgegeben u. s. w. Was also die späteren Perioden an Originalität nothwendig einbüssen mussten, wird durch Versenkung in den geistigen Stoff und dessen geistige Reproducirung nicht unerheblich ersetzt.

B.

Die Männer, von welchen die Responsen und in welcher Sprache sie ergingen.

Für die Geschichte dieser Literatur ist von grossem Interesse, die Autoren kennen zu lernen, welche dieses Gebiet der talmudischen Wissenschaft pflegten und für seinen Anbau thätig waren. Das eigentliche Interesse ist jedoch mehr durch die Leistung als durch den Autor geweckt, es kann daher eine blosse Nomenclatur nicht genügen, der Leser soll auch mit den vorzüglichsten von ihnen ausgegangenen Responsen bekannt gemacht werden, und wie sie auf uns gekommen. Da dieser Entwurf jedoch in einen engen Rahmen zu fassen ist, so können wir uns nur auf eine kleine Anzahl beschränken, und auch in dieser uns auferlegten Beschränkung nur die drei früheren Perioden hervorheben. Der Periode der Geonim wird jedoch, weil hier Manches sehr dunkel, eine längere Besprechung zu widmen sein; wir lassen daher die zweite und dritte

Periode vorangehen und wenden uns dann mit manchem hier gewonnenen Resultate zu der Geonimperiode.[5])

Zweite Periode.

Die frühere spanische und französische Schule.

Diese Periode eröffnet von Seiten der spanischen Schule R. Moses ben Chanoch. R. Moses gerieth durch widrige Schicksale in die Gefangenschaft des andalusischen Admirals Ibn Rumachis. Die jüdische Gemeinde zu Cordova kaufte ihn los und stellte ihn, als sein grosses Wissen zufällig an den Tag kam, an die Spitze des Lehrhauses (J. 990).[6]) Von diesem Gelehrten datirt der Aufschwung des jüdischen Studiums in Spanien, woselbst es vor dessen Ankunft nur schwach vertreten war. Von R. Moses besitzen wir in dem Responsensammelwerke Schaare Zedek (vgl. weiter) zwei Responsen[7]); nach Citaten bei späteren Autoren scheint er ein vollständiges Responsenwerk verfasst zu haben.[8])

R. Chanoch, Sohn und Nachfolger des R. Moses auf dem Lehrstuhle zu Cordova. Wir besitzen von ihm ein Responsum.[9])

R. Isaak b. Joseph ben Abitur, Zeitgenosse des Vorhergehenden, hervorragend an talmudischer Gelehrsamkeit und wissenschaftlicher Bildung; es haben sich von ihm mehrere civil- und eherechtliche Verhältnisse besprechende Responsen erhalten (vgl. weiter), und wird sein Name auch sonst häufig genannt.

R. Samuel Hanagid (geb. zu Cordova J. 993, gest. 1055), als Gelehrter und Staatsmann gleich ausgezeichnet (er war Minister des Königs Habus zu Granada), ertheilte trotz seiner

---

[5]) Wir heben im Folgenden die Responsen heraus, die allgemein verständlich und jedem Leser zugänglich sind, fügen jedoch die oft eingehende nur den Mann von Fach interessirende Motiviirung nicht an. Für diese verweisen wir auf die resp. Werke. Dieses auch hinsichtlich der hier nicht angeführten hervorragenden Responsen, auf die in den Anmerkungen hingewiesen werden wird.

[6]) So nach Abraham B. David in seinem Geschichtswerke Sefer Hakabbala. Nach neueren Forschungen ist dieses Ereigniss um einige Jahrzehnte höher hinaufzusetzen. Vgl. Rapoport Biccure Haïttim 11. Jahrg. S. 94. Graetz Geschichte der Juden 5. Band S. 543.

[7]) 3. Thl. 2. Pforte. 21. 4. Thl. 1. Pforte 21.

[8]) Vgl. Baal Haïttur ed. Venedig 38b. 76a., ferner 100c.

[9]) Schaare Zedek 4. Thl. 5. Pforte 9.

hohen Stellung gelehrte talmudische Responsen. Einige von ihnen haben sich erhalten,[1]) und wird sonst auf ihn bezogen.[2])

R. Isaak Alfasi. Geboren im J. 1013 zu Kala Chamed in der Nähe von Fez, musste er im J. 1088 nach Granada flüchten und liess sich später in Lucena nieder. Dort wurde er Haupt der durch ihn zu grossem Ansehen gelangten Academie und starb daselbst im J. 1103. Epochemachend durch sein mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit und tiefem Eingehen verfasstes compendiarisches, den für die ausserpalästinensische Gesammtheit zur Anwendung kommenden Theil des Talmuds behandelndes Werk Halachot, auch nach dem Verfasser Alfasi genannt, ragt er auch in der Responsenliteratur hervor. Wir besitzen von ihm ein vollständiges Responsenwerk, auch weruen mehrere seiner Responsen in Sammelwerken angeführt (vgl. weiter).

R. Isaak b. Baruch Albalia, Zeitgenosse Alfasi's (geb. zu Cordova J. 1035, gest. J. 1094), reich an talmudischen und astronomischen Kenntnissen. Er war hoch angesehen bei dem Wissenschaft liebenden und beschützenden König Al Matuamed. Wir besitzen von ihm ein von Alfasi angeführtes Responsum,[3]) ferner ein weiteingehendes Responsum in der Responsensammlung Tummat Iescharim.[4])

R. Joseph b. Meïr Ibn Migasch, geb. zu Sevilla J. 1076, ein Lieblingsschüler Alfasi's, dessen Lehrstuhl zu Lucena er bis zu seinem im J. 1141 erfolgten Tode einnahm. Sein Name, geziert durch Gelehrsamkeit wie durch hohe Tugenden, unter denen seine ungemeine Bescheidenheit hervorgehoben wird, verbreitete sich nach allen Gegenden, und unzählige Hörer strömten ihm zu. Dass an einen solchen Mann häufige Anfragen ergingen, war in seinem Rufe begründet: wir besitzen von ihm ein besonderes Responsenwerk, und werden

[1]) S. Ende der Sammlung Peer Hador.

[2]) Vgl. Pardes 10c. Baal Haïttur 77c.

[3]) In dessen Responsenwerk 134. Alfasi polemisirt daselbst gegen ihn.

[4]) Resp. 224. Er polemisirt daselbst gegen Alfasi. Diese beiden Männer waren wissenschaftliche Gegner, verkannten aber ihre gegenseitige Grösse nicht. Ein bei Abraham ben David S. 30 ed. Venedig erzählter Zug zeigt von Seelengrösse des Einen wie des Andern.

von ihm auch in anderen Sammelwerken Responsen angeführt (vgl. weiter).[5])

Ein Blick auf diese Reihe, in der wir im Staate hochgestellte und in verschiedenen Gebieten des Wissens hochgebildete Männer wahrnehmen, zeigt, wie hoch die Pflicht, auf ergangene Anfragen Bescheid zu ertheilen, gehalten wurde, und wie die Erkenntniss der Verbindlichkeit einer solchen Pflichterfüllung tief im Volksbewustsein wurzelte, da man nicht anstand, an im Staate vielbeschäftigte Männer Anfragen dieser Art zu richten. Von den Responsen Alfasi's und Joseph Ibn Migasch' hat sich eine bedeutende Anzahl erhalten, von denen der anderen gedachten Gelehrten sind nur wenige dem verheerenden Zahn der Zeit entgangen. Aus diesen heben wir hervor folgenden Bescheid des R. Joseph b. Abitur auf die an ihn ergangene Anfrage, ob der Mann, der seine Frau thätlich misshandelt, zur Scheidung gezwungen werden könne; ferner, wenn Zwang angewendet werden kann, ob der Mann der sich von ihm scheidenden Frau die Ketuba *(donatio propter nuptias)* auszahlen muss. B. Abitur respondirt: Der Mann ist bei Misshandlung seiner Frau gerichtlich zu verwarnen, und führt er auch dann nachweislich in diesem Benehmen fort, so wird er auf Verlangen der Frau zur Scheidung gezwungen, denn die Ehe ist eingesetzt, wie die Lehrer sagen, „um Leben, nicht um Leiden zu bringen." Auch hat er (da die Veranlassung zur Scheidung von ihm ausging) die Ketuba auszuzshlen.[6])

Die Responsen **Alfasi's** verbreiten sich nach allen Richtungen. Sie bringen nicht nur practische Bescheide auf rituelle und rechtliche Anfragen nach den verschiedensten Rich-

---

[5]) Es sind noch mehrere Gelehrte zu nennen, wie R. Chananel und R. Nissim aus Kairwan an der Nordküste Africa's, beide Lehrer des Alfasi, R. Isaak Ibn Giat u. A., auf deren Responsen bei späteren Autoren hingewiesen wird; aber wir besitzen nichts als diese Hinweisungen und einige verstümmelte und unbedeutende Responsen.

[6]) Schaare Zadek 4. 4. 42. Dieses Werk bringt von ben Abitur noch fünf Responsen. 3. Thl. 1. Pforte 29. 2. Pforte 28. 4. Thl. 5. Pforte 21. (Das Resp. trägt die Aufschrift ר' יוסף הספרדי, und ist mit grosser Wahrscheinlichkeit R. Joseph b. Abitur zu verstehen.) 4. Thl. 6. Pforte 21 (Aufschrift ר' יוסף בר יצחק נ"ע d. i. ר'יוסף בר יצחק ן'אביתור). 4. Thl. 8. Pforte 23 (Aufschrift ר' יצחק הספרדי).

tungen, sondern auch lichtvolle Erklärungen auf biblischem, mischnischem und talmudischem Gebiet. Alfasi respondirte arabisch, seine Responsen wurden ins Hebräisch-talmudische übertragen und liegen uns in dieser Uebersetzung vor.[7]) Wir theilen hier Einiges mit.

A. gerieth in Gefangenschaft, B. löste ihn aus und übergab ihm eine Schuldverschreibung über die von ihm ausgelegte Auslösungssumme. Hierauf ging B. nach Valencia, traf dort den Vater des A., welcher ihm die Hälfte zahlte und auf die andere Hälfte eine Schuldverschreibung gab. Später zahlte er auch hiervon einen Theil ab, auf den Rest bestellte B. einen Bevollmächtigten. B. starb hierauf, und der Vater A.'s, der inzwischen nach Dania gegangen war, traf dort die Erben B.'s in sehr dürftigen Umständen und zahlte ihnen den Rest der Schuld. Nun trat aber der Bevollmächtigte mit der Klage auf, dass kraft der Vollmacht B.'s ihm der Rest auszuzahlen gewesen sei. Alfasi respondirt (132), mit dem Tode B.'s tritt das Recht der Erben ein und erlischt von selbst die Vollmacht.

Jemand hatte seiner Schwester bei ihrer Verheirathung einen Hof geschenkt. Sie verliess später das Judenthum und ihr Mann gab den Hof an seinen Neffen, der ihn weiter unter Dafürhaftung gegen jeden gerechtfertigten Einspruch (Eviction) verkaufte. Die Frau wendete sich an den nichtjüdischen Richter, und wurde von diesem wieder in den Besitz des Hofes gesetzt. Alfasi wurde nun angefragt: Ob der Verkäufer auch hier, da dem Spruche eine Eigenmächtigkeit zu Grunde liege,

---

[7]) Von Alfasi besitzen wir ein Responsenwerk ספר שאלות ותשובות למרנא ורבנא הגאון רבינו יצחק אלפאסי Livorno 1781. Dieses Werk enthält 320 Responsen. Ferner viele Responsen in den Sammlungen Peer Hador und Tummat Iescharim, ferner werden mehrere angeführt in dem Werke Schitta Mekubbezet (Ateret Sekenim) zu den verschiedenen Talmudtraktaten. Bei den im Tummat Iescharim angeführten Responsen 218—220 des Alfasi heisst es zum Schlusse אמר המעתיק מל׳ ערבי הג׳ הלכות הללו, und zu Resp. 221 מתשובות הרב אלפסי ז״ל המועתקות מל׳ ערבי ע״י החכם כהר״ר אברהם הלוי נרו אבקרט. — Das uns vorliegende Responsenwerk ist, obschon in der Ausgabe nichts hierüber vermerkt ist, ebenfalls eine Uebersetzung des arab. Originals. vgl. Resp. 107 und Schitta Mekubbezet zu Baba Mezia 203 a., wo dieses Responsum mit einigen unwesentlichen Abweichungen mitgetheilt und dabei bemerkt ist, השאלה והתשובה מועתקין מל׳ ערבי. Mehreres hierüber weiter. Wir führen aus dem Responsenwerke an.

einzustehen habe? Alfasi respondirt (112), es liegt diesem Spruche keine Eigenmächtigkeit zu Grunde; auch das talmudische Recht erkennt, dass wenn die Frau das Judenthum verlässt, der Mann ihr nicht ihr Besitzum vorenthalten kann.

Auf die Anfrage, wie es zu halten sei bei Klagen gegen eine Ehefrau wegen bei ihr niedergelegter Deposita, respondirt Alfasi (248), sie muss dieselben, wenn sie sich etwa noch in ihrem Besitze befinden, selbstverständlich herausgeben; leugnet sie aber, sie je empfangen zu haben, so wird sie zur Eidesleistung angehalten. Auf die weitere Anfrage, ob die Frau einen Bevollmächtigten mit ihrer Vertheidigung beauftragen kann, erwidert Alfasi (249), es kommt hier auf das Einverständniss des Klägers an, will der Kläger nicht die Vertretung zugeben, so muss die Frau selbst vor Gericht erscheinen.[8])

Ein schwer Erkrankter machte in Gegenwart zweier Zeugen ein mündliches Testament. Diese setzten es urkundlich auf[9]), und als man das Testament genauer prüfte, fand man die falsche Angabe „der verstorbene N. N. habe u. s. w.", der Testator befand sich aber an diesem Datum noch am Leben. Alfasi, angefragt, ob die Zeugen hierdurch die fernere Fähigkeit Zeugniss abzulegen verlieren, respondirt (115): Führen die Zeugen zu ihrer Entschuldigung an, der Testator war so schwer erkrankt, dass nach ihrem Dafürhalten sein baldiger Tod erfolgen musste, so verlieren sie nicht die Fähigkeit Zeugniss abzulegen, nur sind sie zu belehren, dass man nur dann bezeugen kann, wenn man völlige Gewissheit hat. Hingegen sind sie nicht als Instrumentzeugen (Solemnitätszeugen) einzuladen, und bedarf es bei ihnen der genauen richterlichen Erforschung und Prüfung.

Die Erklärung schwieriger mischnischer und halachischer Stellen zeigt von logischem Geiste, die der Hagada (Erzählungen, poetische Sprüche u. s. w.) von klarer, über den Buchstaben sich erhebender Auffassung. So erklärt er (Resp. 313), die Baba Batra 58a. mitgetheilte befremdende Erzählung des R. Bannaï beziehe sich nicht auf ein wirkliches Ereigniss,

[8]) Beide Anfragen werden noch später auftauchen.

[9]) Die Urkunde gehet im talmudischen Recht in der Regel von den Zeugen aus und lautet: Wir endesunterschriebenen Zeugen bezeugen hiermit u. s. w.

sondern auf eine Traumerscheinung. — Die daselbst 74 a. referirte Erzählung des Raba bar bar Chana, er sei in der Wüste gegangen und habe einen Ort gefunden, an welchem sich Himmel und Erde küssen (berühren), erklärt er (Resp. 314), ein alexandrinischer König habe, dem Vernehmen nach, in der Wüste eine Sternwarte errichtet und daselbst einen Himmel- und Erdglobus aufgestellt: hierauf beziehe sich diese Erzählung. — Den Widerspruch, den Mancher zu finden glaubte zwischen Deuteron. 14, 1 „Ihr sollet euch nicht Einschnitte und keine Glatze machen um einen Todten" und Jeremias 16, 6, woselbst als traurige Prophezeiung verkündet wird, „sie werden sich nicht Einschnitte und nicht Glatze machen um einen Todten" (das Loos der Todten wird nämlich besser sein als das der sie Ueberlebenden), löst er (Resp. 318) ganz einfach: der Prophet richtet sich hier an seine, diesem heidnischen Gebrauche ergebenen Zeitgenossen, und spricht zu ihnen nach ihrer Anschauung. Eher dürfte ein Widerspruch zu finden sein, fährt Alfasi fort, zwischen Deuteron. 14, 1 und Micha 1, 16; allein auch dieser Widerspruch ist nur scheinbar, da Micha sich nicht auf eine Glatze um einen Todten beziehet.[1])

Ibn Migasch gehet hinsichtlich der Klarheit und Durchsichtigkeit der Responsen in den Fussstapfen seines Lehrers Alfasi; seine Responsen haben jedoch den Vorzug der Auffassung des Gegenstandes von verschiedenen Gesichtspunkten aus.[2]) Seine Practisches behandelnden Responsen sind arabisch verfasst,[3]) die Erklärungen schwieriger (mischnischer

[1]) Wir machen noch besonders aufmerksam auf Resp. 1. 10. 14 (enthält zwei Responsen). 28. 31. 32 (zwei Resp.). 42. 73 (sehr bemerkenswerth). 98. 119. 134 (Resp. des R. Isaak Albalia und dessen Widerlegung). 126. 152 (zwei Resp.). 153. 156. 157. 165. 167. 179. 182. 204. 234 (es fehlen hier einige Worte, die leicht aus dem Zusammenhange zu ergänzen, etwa כך דעתנו). 281 (vgl. weiter). 288 (zwei Resp.). 290. 300. 305 (zwei Resp.). 307. 308. 312. 319. — Die Resp. Alfasi's sind entweder aus mischnischen und talmudischen Quellen motivirt, oder sie tragen ihre lichtvolle Motivirung in sich.

[2]) Wir besitzen von Ibn Migasch eine Responsensammlung unter dem Titel שו"ת להגאון הגדול רבינו יהוסף הלוי אבן מיגש, beigedruckt den Novellen des Ramban Saloniki 1791. Ferner mehrere Responsen im Schitta Mekubbezet.

[3]) Der Herausgeber der Responsensammlung bemerkt nichts über die Ursprache der Responsen. Aber er hat die im Schitta Mekubbezet vorkommenden

u. s. w.) Stellen grösstentheils hebräisch-talmudisch.[4]) Ibn Migasch zeigt sich allenthalben als feinen Denker: wir führen hier Manches an.

Jemand hatte die Absicht, nach dem heiligen Lande (Palästina) zu gehen, und gelobte, nicht eher Fleisch zu essen und Wein zu trinken, als bis er daselbst angelangt sei. Ibn Migasch wurde angefragt, ob dieses Gelübde aufgelöst werden könne?[5]) Er erwidert hierauf (Resp. 186): Wer ein solches Gelübde thut, handelt gegen die heilige Schrift; die Schrift will nicht, dass Jemand sich kasteie. Selbstquälerei ist nicht minder sündhaft, als die Quälerei des Nächsten. Dieses Gelübde darf also nicht gehalten, sondern muss aufgelöst werden; der Gelobende hat als Grund, warum er die Auflösung nachsuche, sein Nichtwissen, dass die Schrift ein solches Gelübde verbiete, anzugeben.

Jemand hatte sich von seiner Frau geschieden und war dann auf längere Zeit verreist, ohne für den Unterhalt seiner in dieser Ehe erzeugten vierjährigen Tochter zu sorgen. Die Mutter nahm das Kind zu sich und alimentirte es. Später kehrte der Mann zurück und verlangte das Kind, das, wie er sagte, er entweder mit sich nehmen oder anderweitig unterbringen werde. Die Mutter widersetzte sich diesem Ansinnen

---

Resp. des Ibn Migasch ausgelassen und verweist auf sie; und bei diesen Resp. des Schitta Mekub. ist häufig bemerkt מועתקות מל׳ ערבי, vgl. Resp. 107. 108. 112 und Schitta Mekub. Baba Mezia 46b. 47b. 108b., ferner Resp. 192 und Schitta Mekub. das. 71 b. — Resp. 194 hat zu Ende die Worte: עכ״ד המעתיק מל׳ ערבי. Sämmtliche Resp. beziehen sich auf practische Anfragen. Noch andere practische in Schitta Mekub. Baba Mez. angeführte Resp. des Ibn Migasch haben ebenfalls die Bemerkung מועתק מל׳ ערבי, vgl. 24 b. und sonst. (Die Zahlen dieser Anmerkung beziehen sich auf die Seiten des Talmud.)

[4]) Vgl. Resp. 13, wo Ibn Migasch auf die von ihm verlangte Erklärung der Stelle Schabbat 83a. eingeht und mit den Worten beginnt ראיתי להקדים תחילה עיקריה ואח״כ אחזור לפרש אותה בלשן תלמוד לפי שבו יהיה הרגילות מורדף יותר ממה שיהיה בל׳ ערבי. Es scheint, dass gelehrten Anfragenden gegenüber Ibn Migasch sich des Hebräisch-talmudischen bediente, da er auf Verständniss rechnen konnte. Alfasi bedient auch in diesem Falle sich des Arabischen, vgl. Tummat Iescharim 218—221.

[5]) Ein Gelübde gegen Gott wird aufgelöst (bei einem Gelübde gegen Menschen findet nicht Auflösung statt), indem sich der Angelobende zu einem Gelehrten verfügt und einen genügenden Grund angibt, weshalb er das Gelübde bereue und dessen Auflösung wünsche.

mit den Worten, er habe das Kind unversorgt zurückgelassen und er könnte auch in Zukunft so lieblos gegen das Kind verfahren. Sie wollte sich ferner verpflichten, dieser Tochter bei ihrer einstigen Verheirathung ihr Vermögen mitzugeben, während, wie sie sagte, der Vater nicht die Mittel besitzt, sie zu ernähren, geschweige sie einst zu verheirathen. Das Kind selbst wollte sich nicht von der Mutter trennen und brach in Thränen aus, wenn man hiervon sprach. Ibn Migasch respondirt (71): Nach der talmudischen Norm (Ketubot 102) soll die Tochter bei der Mutter, nicht beim Vater verbleiben. So fassen es die Geonim auf (vgl. weiter), und ist, wenn auch diese Stelle eine andere Deutung zulässt, der Auffassung der Geonim beizustimmen, da die Mutter mehr als der Vater sich mit der Erziehung ihrer Tochter abgeben kann, von der Mutter der Unterricht in der Häuslichkeit und in den weiblichen Arbeiten ausgeht u. s. w. Hier tritt noch der Umstand hinzu, dass die Mutter sie bei ihrer einstigen Verheirathung zu versorgen verspricht, welches man diesem Vater nicht zutrauen könne. Das Kind kann daher der Mutter nicht entzogen werden. Ibn Migasch fügt noch hinzu, dass auf Verlangen der Frau, ihr von Seiten des Mannes die Kosten der, während seiner Abwesenheit dem Kinde geleisteten Alimentation ersetzt werden müssen.

Zwei Männer lebten lange mit einander in Hader, sie söhnten sich endlich aus und gaben sich gegenseitig schriftlich die eidliche Versicherung, von nun an friedlich zusammen zu leben. Hat dieser schriftliche Eid die Kraft eines Eides? Ibn Migasch respondirt (126): Vor Gott ist dieser Eid vollkräftig und dessen Nichteinhaltung straffällig, der menschliche Richter aber kann nicht bei einem schriftlicnen Eide auf Strafe erkennen.

Sehr lichtvolle Erklärungen ertheilt Ibn Migasch auf dem Gebiete des Synagogalen.[*]) Er gehet auch auf die Erklärung der Wörter Pijut (פיוט), Pismon (פזמון) und Kuklor (קוקלר) ein. Piut, sagt er (Resp. 204), ist Gesang, nach dem griechischen *ποιήτων*, Pismon wie Psomona *(ψαλμός)* das Lied, in welchem sich der Refrain immer wiederholt, Kuklor hat seine Bedeutung von Kreis *(κύκλος)*, ein rhythmisches Gedicht, das ein stets wiederkehrendes, gleichsam sich um sich selbst bewegendes Metrum hat. — Merkwürdig ist der von Ibn Migasch

*) Vgl. Resp. 44. 83. 86. 87. 88. 89. 95. 99. 131. 180. 182. 203.

(Resp. 120) erwähnte Umstand, dass die Juden Andalusiens die Todten in ihren Häusern (vielleicht Gärten) zu begraben pflegten.[7])

Respondirende Gelehrte der früheren französischen Schule sind:

R. Kalonymos. Carl der Grosse versetzte eine jüdische Gelehrtenfamilie von Lucca nach Mainz, von der mehrere hervorragende Autoren abstammten. Kalonymos, ein Sprössling dieser Familie, blühete im 10. Jahrhundert;[8]) wir besitzen von ihm Responsen, die theils auf practische Anfragen ergingen, theils Erklärungen schwieriger Talmudstellen enthalten.[9])

R. Meschullam, Sohn des Vorhergehenden (11. Jahrhundert). Von ihm haben sich mehrfache Responsen nach den gedachten zwei Richtungen erhalten.[1])

R. Gerschom b. Jehuda, die Leuchte der Gola (des Exils) genannt, geb. um 960, gest. 1028. Er lebte zu Mainz, von wo aus sein Ruf sich weit verbreitete und viele Hörer herbeizog. Er verfasste Commentarien zu einigen Tractaten

---

[7]) Hervorzuheben Resp. 7. 13. 24. 25 (zweimal). 26 (wichtige Erklärung Schabbat 84 ערוגה). 37. 38. 39. 40. 45. 51 (ausgezeichnete Motivirung). 54. 64. 101. 115. 135. 137. 149. — Sehr richtig bestimmt Ibn Migasch Resp. 45 die Entfernung Tiberias von Zipporin auf kaum einen Sabbatweg. Hingegen wurde er Resp. 8 durch die falsche Lesart jer. T. Schebuot 2, 8 קירי פילי ברוכסין zu einer verunglückten Deutung verleitet. Die richtige Leseart ist קירי פולי ברקסין (κύριε, πολλὴ βρέξις. vgl. Aruch v. ברכסין). — Ibn Migasch spricht stets mit grosser Verehrung von seinem Lehrer Alfasi, daher auffallend Resp. 34 (מוגלא בריאה), wo seine Meinung ganz der des Alfasi in seinem Halachawerk Chullin 48 entgegengesetzt ist, und Ibn Migasch erwähnt nicht Alfasi's! Vielleicht gehört dieses Resp. nicht Ibn Migasch an. Aehnliches ist mit Bestimmtheit von Resp. 103 zu behaupten, vgl. weiter. — Resp. 61 fehlt, vielleicht durch die oben erwähnte doppelte Nummer 25. — Resp. 83 ist buchstäblich Resp. 193 wiederholt.

[8]) Vgl. Rapoport Biccure Haïttim 1829 S. 19, Zunz Zeitschr. für die Wissenschaft des Judenthums S. 307.

[9]) Seine Responsen mitgetheilt in Teschubot Geonim Kadmonim, Berlin 1848 (Von Resp. 106 bis 118). Pardes 17a. 38a. (vgl. das.). Baal Haïttur 12c. 69b. 76d.

[1]) Schaare Zedek 4. Thl. 1. Pforte 16. 2. Pforte 23. Teschubot Geonim Kadmonim Resp. 119—151 (vgl. Rapoport Vorwort das.). Baal Haïttur 12c. 26b. 56c. 89c. 96a. und sonst.

des Talmud,[2]) ist auch Verfasser anderer Werke[3]) und zahlreicher Responsen, von denen sich nur ein Bruchtheil erhalten hat.[4])

R. Jakob b. Jakar, R. Isaak b. Jehuda, R. Isaak Halewi, Schüler des R. Gerschom. Wir besitzen von ihnen einige Responsen.[5])

R. Salomon Jizchaki, bekannt unter dem Namen Raschi (geb. zu Troyes 1040, gest. 1105), berühmt als Commentator der heiligen Schrift (mit Ausnahme der Bücher der Chronik), und des grösseren Theiles des Talmud. In seinen durch Gedrängtheit und Präcison ausgezeichneten Commentarien spricht eine seltene Klarheit und Durchdringung des Stoffes, begleitet von einer seltenen Bescheidenheit; und sie charakterisiren auch die Responsen Raschi's. Diese Responsen sind in einer Sammlung enthalten, die fälschlicher Weise den Namen Raschi's trägt,[6]) ferner auch in manchen anderen Werken.[7])

---

[2]) So zu Baba Batra. Ich hatte im J. 1845 Gelegenheit, diesen nur im Manuscript sich befindenden Commentar in der Bibliothek des sel. Michel zu Hamburg zu lesen. Dieser Commentar ist in der bekannten Weise des Commentars des R. Samuel b. Meïr verfasst, und gehet ihm die Präcision Raschi's ab. (Luzzatto hat Manches aus diesem Commentar des R. Gerschom im Orient 1847 Literaturbl. S. 564 mitgetheilt). Daher ist Reifmann's Behauptung (Frankel Monatschr. 5. Jahrg. S. 250), der Commentar zu Moëd Katan gehöre R. Gerschom an, sehr zweifelhaft, da dieser Commentar ganz in der gedrängten präcisen Weise Raschi's geschrieben ist.

[3]) Vgl. Zunz a. a. O. S. 310. Es ist noch anzuführen ס' קרשים (Ueber das Schreiben der Thora u. s. w.) Semag Esin 25.

[4]) Vgl. Zunz a. a. O. Hinzuzufügen ist: Raschi Beza 24b. Bechorot 22a. Tosafot Baba Kama 58. Schebuot 41a. Baal Haïttur 19c. Sefer Hajaschar des R. Tam (366). 399 (drei Responsen). Responsensammlung des R. Meïr aus Rothenburg Resp. 5. 572. 847. 850. 862. 865. 928. 929. ferner Schibbule Haleket an vielen Stellen.

[5]) Pardes 33a. b. und sonst. Eben Haëser des R. Eliasar b. Nathan 51a. Chofes Matmonim ed. Goldberg, Berlin 1845.

[6]) Das Buch Happardes unter dem Titel ספר הפרדס וכו' להגאון רש"י זלה"ה Constantinopel 1773. Auch frühere Autoren, so Schibbule Haleket an manchen Stellen, schreiben ס' הפרדס לרש"י, es ist aber, wie ein Eingehen zeigt, eine von einem Schüler Raschi's veranstaltete Sammlung von Abhandlungen Raschi's, ferner von dessen und Anderer Responsen. (Die Benennung פרדס „Paradies" scheint sich auf die Verschiedenheit geistiger Pflanzen verschiedeuer Autoren zu beziehen.)

[7]) So bei Rabbi Elieser b. Nathan und R. Meïr aus Rothenburg, vgl. weiter; ferner Likkute Hapardes, Tummat Jescharim, Schibbule Haleket, Morderchai u. A.

Diese Responsen ergingen dem grösseren Theile nach auf rituelle Anfragen, nur einige besprechen auch andere Gebiete. Wir heben aus diesen hervor:

R. Meschullam respondirt[8]) über folgenden Fall. A. war zum Tode erkrankt und die Gemeinde trat an sein Lager mit den Worten: Verzeihe uns, wenn wir uns gegen dich vergangen. Der Sterbende erwiderte hierauf: es sei Jedermann in ganz Israel vergeben, der sich gegen mich vergangen. Nachdem er nun gestorben war, traten seine Erben mit einer Klage gegen B., wegen einer notorisch an A. bei dessen Lebzeiten begangenen Realinjurie auf. R. Meschullam respondirt: Da A. in der Todesstunde sagte, er verzeihe Jedermann in Israel, so erstreckt sich dieses auch auf B., obschon er nicht anwesend war, auch A. ihn nicht namhaft machte.

R. Gerschom, hochangesehen in seiner Zeit, hat wichtige Verordnungen getroffen, die allgemein (Nordfrankreich und Deutschland) angenommen wurden und noch heute in Kraft sind. Unter diesen sind besonders namhaft zu machen: Es darf Niemand zwei Frauen heirathen (Verbot der Polygamie), der Scheidebrief kann nur mit Einwilligung der Frau ertheilt werden (Scheidung nur unter beiderseitiger Zustimmung.) Aus einem Responsum des R. Gerschom[9]) gehet hervor, dass noch zu seiner Zeit, wenn auch höchst selten (vgl. das.), eine polygamische Ehe eingegangen wurde. Die erste Frau wollte, obschon ihr der Mann eine liebevolle Behandlung versprach, sich nicht hiermit zufrieden geben und verlangte Scheidung. R. Gerschom respondirte: es sei der Frau zu willfahren und der Mann zur Scheidung zu zwingen.

Nach talmudischem Recht (Gittin 58) muss, wer ein Besitzthum von einem Rechtsräuber erwirbt, es dem früheren Besitzer ohne Ersatz zurückgeben. Diese Norm wurde von Manchem auf den zu jener Zeit sich nicht selten ereignenden Fall angewendet: ein Jude wurde aus seinem Hause gewaltsam von einem Nichtjuden vertrieben und ein Jude kaufte es. R. Gerschom respondirte,[1]) der Beraubte muss den Käufer

---

[8]) Teschubot Hageonim Resp. 122.

[9]) Bei R. Meïr aus Rothenburg Resp. 865.

[1]) Angeführt Tosafot Baba Kama 58 und R. Ascher das.

entschädigen. Die gedachte talmudische Norm findet (wie von Späteren im Sinne R. Gerschom's erklärt wird) nur Anwendung, wo der Besitzer Aussicht hat, das Seinige gerichtlich wieder zu erhalten, aber nicht in dem Falle, wo voraussichtlich der Beraubte nicht zu seinem Rechte gelangen wird.

Hinsichtlich des Erbrechts eines aus dem Judenthum Getretenen erklärt R. Gerschom,[2]) dass es mit seinem Austritt erlischt. Aehnlich respondirte schon früher R. Zadok Gaon: „Ein Nichtjude beerbt rechtlich seinen nichtjüdischen Vater, und wenn ein Jude einem Nichtjuden schuldet, so muss er seinen Erben zahlen; unterlässt er es, so begeht er eine Sünde. Hingegen hebt der Austritt aus dem Judenthum das Erbrecht nach beiden Seiten auf. Der Ausgetretene beerbt nicht seinen jüdischen Vater, der Mann beerbt nicht seine aus dem Judenthum getretene Frau.“[3]) Da jedoch der Wortsinn des Talmud (Kidduschin 18a. Baba Batra 56a.) dafür spricht, dass der aus dem Judenthume Getretene seinen jüdischen Vater beerbt, so wurde die Meinung des R. Gerschom vielfach angefochten.[4])

Eine Wittwe, deren Mann in den Tagen des ersten Kreuzzuges erschlagen worden war, hatte sich wieder verheirathet, ohne dass sie die Auszahlung ihrer Ketuba von den Erben ihres verstorbenen Mannes verlangt hatte, und trat erst nach ihrer Wiederverheirathung mit ihrer Forderung der Ketuba auf. Es mochte geltend gemacht werden, dass, da sie nun verheirathet sei, sie den Eid, den, nach talmudischem Recht, jede Wittwe bei der Forderung der Auszahlung der Ketuba zu leisten hat (dass sie nämlich noch nichts von dem Manne erhalten), nicht ablegen könne. Raschi respondirt mit schlagenden Beweisen, dass der Wittwe auch nach ihrer Wiederverheirathung die Ketuba, so sie den Eid ableistet, auszuzahlen sei.[5])

Sehr milde ist Raschi in der Beurtheilung der gewaltsam zur Taufe Gezwungenen, oder denen der blutige Fanatismus jener Zeit diesen einzigen Ausweg das Leben zu retten liess

---

[2]) Pardes 26a. Responsensammlung des R. Meïr aus Rothenburg 928.

[3]) Daselbst.

[4]) Responsensamml. des R. Meïr 928. 929.

[5]) Responsen des R. Elieser b. Nathan 107. Nach dem Tode Raschi's erlitt dieser Bescheid Raschi's viele Anfechtungen. R. Elieser tritt (das.) mit vielem Eifer für ihn ein. — Andere Responsen Raschi's vgl. weiter R. Meïr aus Rothenburg.

(Pardes 23d.). Auch will er, dass, wenn sie wieder zurückkehren, man ihnen den Wiedereintritt erleichtere und ihnen nie ihre Vergangenheit, selbst wenn sie sich manches religiösen Vergehens unnöthigerweise schuldig gemacht, entgegenhalte.

Dritte Periode.

Die spätere spanische und französische Schule.

Diese Periode ist die Blüthezeit der Responsenliteratur, sie ist reich an Mannigfaltigkeit der Anfragen und den interessantesten Bescheiden. Die französische Schule datirt eigentlich von Raschi; an ihn schlossen sich hervorragende Geister an, die ebenfalls Commentirung und Verständniss des Talmud sich zum Ziele setzten. Dieses suchten sie durch Tosafot (Zusätze, Glossen) zu erreichen, in denen jedoch mehr die Dialektik als die einfache durchsichtige Darstellung Raschi's vorwaltet. Die spanische Schule verfolgt ihren früheren lichtvollen Weg. Allmälig verbreitete sich ihr Geist auf die Südfranzosen (Provence), die nun mit in den Responsenkreis eintreten.

R. Moses b. Maimon, gewöhnlich Maimonides genannt, geb. zu Cordova im J. 1133, gest. zu Fostat in Egypten im J. 1203,[6]) eröffnet diese Periode von Seiten der spanischen Schule. Der Name dieses Mannes ist keinem wissenschaftlichen Leser unbekannt: gross als systematischer Denker, ist er epochemachend auf talmudischem und religionswissenschaftlichem Gebiete. Auch in der Responsenliteratur nimmt er einen bedeutenden Rang ein. Wir besitzen von ihm ein an einen südarabischen jüdischen Gelehrten gerichtetes grosses Responsum,[7]) ferner eine Responsensammlung[8]) und mehrere

[6]) Vgl. Asulai Schem Haggedolim 1. Thl. 70b. (ed. Ben-Jacob).

[7]) אגרת תימן, angehängt dem Sefer Hammizwot ed. Amsterdam 16.., und sonst mehrfach erschienen, von Neuem abgedruckt in dem קובץ תשובות הרמב"ם Leipzig 1859 ed. Lichtenberg. Das Responsum ist arabisch verfasst und von Nachum Maarbi ins Hebräisch-talmudische übertragen.

[8]) Bekannt unter dem Titel פאר הדור. Diese Sammlung enthält 155 Responsen des M., nebst Responsen anderer Gelehrten, worüber weiter. Diese grösstentheils arabisch verfassten Responsen M.'s wurden von Mordechai Tamma im J. 1761 ins Hebräisch-talmudische übersetzt, und in demselben Jahre von ihm in Amsterdam edirt. Als Aufzeichner dieser Responsen des M. nennt sich in der Aufschrift: סעדיה צעיר תלמידיו בן ר'

hin- und wieder zerstreute Responsen.*) In dem grossen Responsum wendet er sich an einen Jakob Alfajumi. Die Juden im südlichen Arabien wurden durch harte Verfolgungen zur Annahme des Islams gedrängt, und mancher Apostat suchte die Göttlichkeit der Sendung Mahomeds aus der Schrift zu beweisen. Zum Uebermass der Trübsale stand ein Schwärmer auf, der sich für den Messias ausgab, und fand viele Anhänger. Auch Alfajumi, niedergedrückt von den grossen Leiden, war geneigt, an diesen Messias zu glauben, und holte sich hierüber Rath bei Maimonides. M. antwortet ihm in diesem Schreiben, das zugleich ein Sendschreiben an alle dortigen jüdischen Gemeinden. „Die wahrhaft göttliche Lehre, sagt er, die wir in Händen haben, hat uns von jeher Feinde geweckt, und es wurde stets gestrebt, uns von ihr abwendig zu machen. Wir haben im Alterthum gelitten, und unsere Leiden sind nicht geringer geworden, seitdem zwei neue Religionen entstanden, die christliche und mahomedanische; sie haben sich im Gegentheile vermehrt, da diese Religionen auf unserer Lehre zu basiren vorgeben, uns des Missverständnisses anklagen und deshalb verfolgen. Welche Kluft zwischen unserer Lehre und jenen liege, ist jedem Einsichtigen bekannt; und weil sie eine Lehre der Wahrheit, darum müssen wir für sie dulden. Aber die Leiden werden uns nicht erdrücken: so viele Dränger sich gegen uns erhoben, sie sind zu Grunde gegangen, Israels Name aber wird ewiglich bestehen. Die Leiden sind für uns ein Probirstein, und es gereicht uns zum Stolz und Ruhm, in ihnen zu bestehen.“ Nachdem M. diese Behauptungen mit vielen Bibelstellen und geschichtlichen Citaten nachgewiesen, fährt er fort: „Was du von jenem Apostaten berichtest, er habe aus den Schriftstellen: „Ich werde ihn (Ismael) zu einer grossen Nation machen (Genesis, 17, 20),“

ברכיה המלמד מודה רובי חסדיו שנת דהתקס"א בצוען מצרים. M. erwähnt Resp. 144 diesen Saadia. — Diese Responsen M.'s sind im Kobez ebenfalls, aber nicht in der Ordnung des Peer Hador abgedruckt. Wir citiren nach dem Peer Hador.

*) So in dem unter dem Titel אגרת הרמבם erschienen Werke und sonst. Diese Responsen sind in dem Kobez zusammengetragen. Zu nennen sind hier noch manche im Schitta Mekubbezet angeführte Responsen M.'s. — Mehrere in Kobez gebrachte Sendschreiben M.'s gehören nicht in den Bereich der Responsen, und gehen wir nicht auf sie ein.

„Einen Propheten aus ihren Brüdern werde ich ihnen aufstellen (Deuteronom. 18, 18)“, „Der Ewige erschien ihnen vom Berge Paran (das. 33, 3. Paran ein Berg in Arabien)“ die Göttlichkeit der Sendung Mahomeds zu beweisen versucht, so sind diese Beweise so trivial und lächerlich, dass selbst Mahomedaner über sie spotten. Diese versuchen einen andern Weg; sie sagen, wir haben die Thora gefälscht und die in ihr sich findenden Hinweisungen auf Mahomed ausgestrichen. Ein Jedermann in die Augen fallender Unsinn! Die Thora wurde in's Aramäische, Griechische, Lateinische und Persische viele hundert Jahre, ehe dieser Betrüger (Mahomed) aufstand, übersetzt, und nirgends findet sich ein solcher Hinweis.“ — M. gehet hierauf zu Jenen über, die die Zeit der Ankunft des Messias aus Schriftstellen oder aus den Constellationen berechnen wollen, weiset die Nichtigkeit solcher Träumereien nach und wendet sich zu dem vorgeblichen Messias. „Was du von diesem als Messias sich ausgebenden Manne berichtest, so wundere ich mich nicht über ihn, da er unbezweifelt wahnsinnig ist, und ein Wahnsinniger ist nicht zurechnungsfähig. Ebensowenig wundere ich mich, dass er bei diesen grossen Leiden unter der Menge Anhänger gefunden. Aber dass Du, ein in der Lehre und ihrer Literatur bewanderter Mann, ihm auch nur einen Schein von Glaubwürdigkeit einräumst, setzt mich in Erstaunen. Wie Du weisst, ist die erste Bedingung der Wahrhaftigkeit des Messias, dass er an Weisheit Alle überrage; blicke auf diesen Messias, welch ein Idiot! Und er hat den vollständigsten Beweis hierfür abgelegt, da er predigt, es soll Jeder das Seinige weggeben und es an Arme vertheilen. Die Schrift will dieses nicht. „Von dem Deinigen“ (sollst du geben), aber nicht „all das Deinige“ wird gelehrt. Und wohin würde solcher Unsinn führen! Die Reichen würden selbst Arme werden, und man müsste ihnen wieder zurückgeben! — Wäre dieser Mann seiner Sinne mächtig, so wäre er, da er sich fälschlich für den Messias ausgibt, des Todes schuldig. Da er aber allen Anzeichen nach geisteskrank ist, so ist der richtigste Weg, ihr sperret ihn auf einige Zeit als einen Kranken ein. Auf diese Weise wird allgemein erkannt werden, dass ihr nichts von ihm haltet, und ihr beuget hierdurch den üblen Folgen vor, die das Auftreten dieses Mannes euch von aussen zuziehen könnte.“ M. erzählt hierauf von

den verschiedenen Messiassen, die in Fez, Cordova und Frankreich aufgetreten und grosse Verfolgungen über die Gemeinden gebracht, und schliesst mit der Mahnung, der verheissenen Zeit nicht vorzugreifen, sondern sie in stillem Gottvertrauen abzuwarten.

Die Responsensammlung enthält einem grossen Theile nach Anfragen über schwierige Stellen des von M. verfassten grossen Werkes Jad Hachasaka. Dieses Werk, das den Ruhm M.'s für alle Zeiten begründete, fand schon beim Leben des Verfassers grosse Verbreitung und wurde vorzüglich im südlichen Frankreich mit vieler Anerkennung aufgenommen. Die Gelehrten zu Lünel und an ihrer Spitze R. Jonathan (vgl. weiter), correspondirten mit ihm über dieses Werk; M. widerlegt zum Theil die erhobenen Einwürfe, theils berichtigt er die in dem nach Lünel gelangten Exemplar sich befindenden Abschreibefehler. — Diese Sammlung hat ferner grösstentheils kurze Responsen auf Anfragen rituellen und rechtlichen Inhalts; ferner bringt sie Erklärungen über Astronomisches (Resp. 43. 44) und Chronologisches (Kobez Resp. 172).[10])

Aus den in anderen Werken enthaltenen Responsen führen wir ein Schreiben an die Gelehrten zu Marseille an, in welchem M. die Nichtigkeit der Astrologie und astrologischer Berechnungen nachweist.[1]) Ferner ein Schreiben an einen aus dem Islam zum Judenthum übergetretenen Proselyten. „Die Mahomedaner, sagt M., sind nicht Heiden, wenn sie sich auch nach der Kebla, dem einstigen Sitz des Götzendienstes, bücken: ihre Absicht ist, zu Gott sich zu bücken, der Götzendienst ist aus ihrer Mitte geschwunden. Was sie ferner von idololatrischen Gebräuchen beibehalten, wie das Steinewerfen nach dem Satan u. s. w., ist nicht in idololatrischer Absicht, sondern sie legen ihm einen andern Sinn unter. Mögen sie gegen uns Lügenhaftes ersinnen und sagen, wir glauben, Gott habe einen Sohn, so wollen wir doch nicht Gleiches mit

[10]) Hervorzuheben ferner Resp. 2 (eine andere Ansicht vgl. Ibn Migasch Resp. 148). 91 (von dem übrigens M. in seinem grossen Werk zurückgekommen, vgl. Salomon b. Aderet Responsen 1. Thl. 480). 27. 30. 49. 90. 131 (vgl. hierzu Schitta Mekubb. Baba Mezia 73d. und Ibn Migasch das.). 144. 145 (M. führt an הגאון רבינו נתן בעל ספר הערוך). 146.

[1]) Kobez 2. Abtheilung d. 24f.

Gleichem vergelten, sondern der Wahrheit allein die Ehre geben und aussprechen, die Mahomedaner glauben an die Einheit Gottes.“[2])

R. Abraham b. David aus Pasquiera, ein Zeitgenosse Maimonides'. Von ihm sind in dem Sammelwerke Tummat Jescharim[3]) Responsen rituellen und rechtlichen Inhalts erhalten. Wir heben folgendes Responsum hervor. A. hatte von B. eine Summe geborgt und hierfür sein Haus hypothecirt, und es war keine Zeit zur Abtragung des Darlehns festgesetzt worden. Nach Ablauf eines Jahres verlangte B. die Rückzahlung der ausgeliehenen Summe: kann A. hierzu angehalten werden? R. Abraham respondirt (Resp. 50), dieses richtet sich nach dem Ortsgebrauch. In Barcelona und andern Städten Spaniens zwingt man bei Verpfändung ohne bestimmte Zeit, nach Ablauf eines Jahres zur Abzahlung; in Narbonne findet ein solcher Zwang nicht statt. Ist nun an einem Orte ein Gebrauch nicht festgestellt, so hat man sich nach dem landesüblichen Gebrauch zu richten, und dieser bestimmt, dass bei nicht festgesetztem Abzahlungstermin ein Zwang nicht stattfinde. Ueberhaupt hat man sich da, wo keine Norm angegeben und kein Gebrauch festgesetzt ist, nach den Landesgesetzen zu richten und ist dieses begründet in dem talmudischen Satz: das Recht der Obrigkeit ist Recht.“[4])

R. Abraham Ab-bet-din, Schwiegervater des R. Abraham b. David. Rituelle Responsen.[5])

R. Jonathan b. David. Rituelle Responsen.[6])

R. Abraham b. Moses (b. Maimon). Wir besitzen von ihm ein Responsenwerk, in welchem er mehrere gegen

---

[2]) Das. 1. Abth. Resp. 160. Wahrhaft rührend ist das Schreiben M.'s an seinen Sohn das. 2. Abtheil. S. 38.

[3]) תומת ישרים auch unter dem Titel תמים דעים Venedig 1622, enthält Responsen früherer Autoren.

[4]) Mehreres über diesen Satz weiter. Unter den Resp. R. David's im Tummat Jescharim hervorzuheben: Resp. 2. 5. 7. 11. 12. 27. 29. 33. 40. 45. 48. 59.

[5]) Tummat Jescharim 79. 80. 128. 140. 152. 171. 174. 195.

[6]) Das. 136. 137. Dieser R. Jonathan wahrscheinlich identisch mit dem oben erwähnten R. Jonathan, der Anfragen an Maimonides gerichtet. Vgl. Asulai Schem Haged. 1. 35b.

das oben gedachte grosse Werk seines Vaters gemachte Einwürfe widerlegt.[7])

Wir wenden uns nun zu der französischen Schule.

R. Jakob Tam, Enkel Raschi's (geb. 1100, gest. 1171), ragte unter seinen Zeitgenossen an Gelehrsamkeit und Ansehen hervor. Er bereicherte die talmudische Literatur durch den Talmud commentirende Zusätze (Tosafot), und durch Responsen. Diese Responsen sind theils in einem seinen Namen tragenden Werke, das auch einen grossen Theil seiner Tosafot bringt,[8]) theils in anderen Sammelwerken aufbewahrt.[9]) Die Responsen gewinnen noch an Interesse durch die Persönlichkeit der Anfragenden, die, Koryphäen talmudischer Gelehrsamkeit, in den Anfragen grosse Gelehrsamkeit entwickeln und von denen wir Responsen besitzen.[1]) Wir heben Manches aus den Responsen R. Tam's heraus.

Eine Frau verlangte von ihrem Manne geschieden zu werden, da sie gegen ihn einen tiefen inneren Widerwillen

---

[7]) ברכת אברהם ed. Silbermann Lyck 1859. Noch sind von ihm zwei Responsen angeführt Kobez 250. 251.

[8]) ספר הישר מחברת חובר חברים מחוכם הרב הגדול רבינו יעקב תם Wien 1811, aus einem sehr fehlerhaften Manuscript abgedruckt. Die Tosafot finden sich grösstentheils auch in unseren dem Talmud beigedruckten Tosafot, nur sind sie daselbst etwas abgekürzt. Die Tosafot und die Responsen dieses Werkes bilden zwar je eine besondere Abtheilung, doch sind häufig in den Responsen Tosafot und in den Tosafot Responsen eingeflochten. Die Responsen sind nach Zahlen gegeben, bei manchen fehlen die Zahlen, und wir verweisen dann auf die Seite. Das Werk ist die Sammlung eines Schülers des R. Tam, und bringt auch Tosafot und Responsen anderer Autoren.

[9]) In der Responsensammlung des R. Meïr aus Rothenburg, Baal Haïttur, Mordechai, Tummat Jescharim und sonst.

[1]) Diese Gelehrten sind: R. Simson (Resp. 582), R. Isaak b. Mordechai (84c.), R. Samuel (Resp. 588), R. Elieser b. Nathan (Resp. 615), R. Moses b. Abraham aus Pontoise (Resp. 625), R. Joseph b. Moses (Resp. 595), R. Joseph b. Isaak (Resp. 513), R. Samuel aus Paris (Resp. 599), R. Meschullam (Resp. 619), R. Jakob Israel (77a.), R. Joseph aus Orleans (78a.), R. Ephraim aus Rensperk (wahrscheinlich Regensburg, 80c.), R. Aaron b. Joseph (83c.), R. Isaak aus Rensperk (84a.). Von manchem dieser Gelehrten kommen mehrere Anfragen vor; manchen von ihnen benennt R. Tam in seinem Responsum „mein Lehrer“ und sagt, dass er bei ihm, dem Schüler, nicht anzufragen brauche u. s. w.

habe. R. Samuel aus Paris vermeinte unter Beziehung auf eine Einrichtung der Geonim (vgl. weiter), der Mann könne zwangsweise zur Scheidung angehalten werden. Tam respondirt (Resp. 599) mit vielen Beweisen dagegen: die Frau, die einen inneren Widerwillen vorgibt, wird zwar nicht als eine den Mann böswillig Verlassende betrachtet, der Mann kann jedoch zur Scheidung nicht gezwungen werden.[2])

Wenn eine unbekannte Leiche gefunden wird und Jemand vorgibt, sie zu erkennen, so kann nach der Mischna (Jebamot 120) hierauf nur dann Gewicht gelegt werden, wenn Gesicht und Nase noch unentstellt sind und die Identität durch diese begründet wird. Tam respondirt (95a.): Nur wenn der Körper durch Wunden und sonst entstellt ist, bedarf es der Recognition durch Gesicht und Nase; ist aber der Körper nicht entstellt und constatirt Jemand die Identität durch den Gesammteindruck, so hat diese Constatirung volle Geltung und wird der Frau das Eingehen einer neuen Ehe gestattet.[3])

Nach talmudischem Recht geniesst der Grenznachbar das Vorrecht des Ankaufes, d. i. er gehet unter gleichen Bedingungen jedem andern Käufer vor.[4]) Auf eine Anfrage der Gemeinde zu Paris erklärte R. Tam (Resp. 607), das Grenzrecht findet nur statt bei Feldern, weil die Furche sich häufig in das angrenzende Feld hineinzieht, ferner wenn Jemand ein Haus auf Grund und Boden eines Anderen aufgeführt (der Besitzer der Grundes hat hier das Vorrecht vor jedem anderen Käufer). Aber nicht bei aneinander grenzenden Häusern: bringt uns doch schon das Grenzrecht bei Feldern in Verlegenheit, ruft Tam aus, wie sollten wir es noch auf Häuser ausdehnen![5])

Charakteristisch für die damalige Lage der Juden ist folgender Fall. Ein Jude A. hatte an einem Orte das Nieder-

---

[2]) Bei der den Mann böswillig verlassenden Frau wird an vier Sabbaten in der Synagoge bekannt gemacht, die Frau N. hat ihren Mann böswillig verlassen. Sie verliert ferner ihre Mitgift u. s. w. Vgl. Grundlinien des Eherechts S. 47f. — Der Inhalt dieses Responsums ist Tosafot Ketubot 63 angeführt.

[3]) Vgl. Tosafot Jebamot 120.

[4]) Ausführliches hierüber vgl. Der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte S. 370f.

[5]) Vgl. Tosafot Baba Mezia 108.

lassungsrecht erworben und nahm B. als Lehrer seiner Kinder an. Einige Zeit hierauf brach zwischen ihnen Zwist aus. A. kündigte dem Lehrer B. und verlangte, dass er diesen Ort verlasse. B. erwiderte, die Niederlassung ist an diesem Orte Jedermann von der Obrigkeit gestattet, und auch jüdischer Seits liegt kein Verbot dagegen vor.[6]) Es wurde hierauf zwischen Beiden der Vergleich getroffen, dass B. zu einer bestimmten Zeit weggehe. Als diese Zeit heranrückte, weigerte sich B. wegzugehen und wendete ein, der Vergleich sei nicht vor Gericht getroffen worden und er habe ihm nur aus Furcht vor A., der ein gewaltthätiger Mann, seine Zustimmung gegeben; A. behauptete das Gegentheil, der Vergleich sei gerichtlich gewesen und von B. eidlich bestätigt worden.[7]) Man fragte nun bei R. Tam an, ob nicht, da das Gericht nach den gegenseitigen Aussagen nicht Gewissheit erlangen kann, dass B. den Eid nicht geleistet, B. nach der Heiligkeit, die dem Eide beigelegt wird, den Ort zu verlassen anzuhalten sei? Oder ob im Gegentheile, da, wenn selbst B. den Eid geleistet, anzunehmen ist, dass, da A. notorisch ein gewaltthätiger Mann, ihn nur Furcht dazu getrieben, auf Vergleich und Eid kein Werth zu legen sei? R. Tam respondirt (86 c. d.): Wäre der Eid wirklich geleistet worden, so könnte der Einrede, es habe Furcht hierzu gedrängt, nichts eingeräumt werden: der Eid ist unverbrüchlich, welches auch das Motiv der Ableistung sei. In dem vorliegenden Falle aber stellt B. den Eid ganz in Abrede: das Gericht befindet sich zwar in Zweifel hierüber, B. aber tritt mit Gewissheit auf; wenn nun nach der Lehre vom Eide auch einem zweifelhaften Eide nachgekommen werden muss, so ist dieses nur eine moralische, den Schwörenden (d. i. denjenigen, der zweifelt, ob er geschworen) verbindende Pflicht; der Zweifel des Gerichts

[6]) Die Juden schwebten in beständiger Ungewissheit vor dem fanatischen Pöbel, der häufig an Orten, wo Juden sich in grösserer Anzahl befanden, in blutigen Aufläufen seinem heiligen Eifer Genüge that. Die Juden wachten daher ängstlich gegen ihre eigene Vermehrung, die sie durch mit Bann verbundene Verbote abzuwehren versuchten. Vgl. Joseph Kolon Resp. 195. — Ein Responsum ähnlichen Inhalts, das von römischen Gelehrten nach Paris erging, ist angeführt bei Luzzato Bet Haozar S. 5.

[7]) Der Text ist hier etwas corrupt, der Zusammenhang zeigt jedoch wie unsere Darstellung.

aber verpflichtet nicht, so Jemand in seinem Gewissen überzeugt ist, keinen Eid geleistet zu haben.

Von R. Tam datiren auch wichtige Verordnungen. So die allenthalben (von den Gemeinden der Normandie, Anjou u. A.) angenommene Verordnung (Resp. 579), dass, wenn eine Frau im ersten Jahre nach ihrer Verheirathung kinderlos stirbt, ihr Eingebrachtes an ihre Familie zurückfällt.[8])

R. Tam ist auch der erste französische Gelehrte, der ein grammatisches Werk verfasste.[9]) Auch liebte er, sich in den Eingängen zu den Responsen in gebundener Rede auszudrücken.[1])

R. Elieser b. Nathan aus Mainz, Zeitgenosse R. Tam's, an den er Anfragen richtete und der ihm mit vieler Hochachtung begegnete.[2]) Seine Responsen sind in einem von ihm hinterlassenen Werke aufbewahrt, das zugleich einen von ihm nach den verschiedenen Talmudtractaten geordneten Codex bringt.[3]) Diese Responsen enthalten theils Erklärungen schwieriger Stellen, theils Bescheide auf practische Anfragen. In dem Codex beruft er sich häufig auf die Responsen;[4]) diese sind also zum Theil älter als der Codex. R. Elieser ist der erste deutsche Codificator; auch hat er als Tosafist einen hervorragenden Namen. Seine Responsen blieben nicht unangefochten: der Verfasser hatte vier gelehrte Schwiegersöhne,

---

[8]) Diese Verordnung ist im Verein mit mehreren Gelehrten ergangen, vgl. Responsen des R. Meïr aus Rothenburg 112c. Andere Verordnungen das. Resp. 153 und 112c., ferner bei Mordechai Ende Gittin.

[9]) Vgl. Machberet ed. Filippowski.

[1]) Vgl. Kerem Chemed 7. Thl., woselbst mehrere handschriftliche Responsen R. Tam's von Luzzato mitgetheilt. — Aus dem Sefer Hajaschar noch hervorzuheben Resp. 582—587. 592. 594. 597. 599b. (das Responsum hat eine doppelte Nummer). 608. 615. 616. 617. Vgl. auch 7b. und Tosafot Jebamot 92.

[2]) Vgl. Sefer Hajaschar Resp. 515. 516. 517. Eben Haëser Resp. 148. R. Tam sagt, obschon er durch den Tod seines Bruders R. Isaak in tiefe Trauer versetzt sei, so wolle er dennoch nicht mit der Antwort auf die Worte „unseres Lehrers R. Elieser" zurückbleiben.

[3]) Das Werk führt den Titel אבן העזר ספר ראבן ed. Prag 1610. Andere Responsen des R. Elieser vgl. weiter R. Meïr aus Rothenburg.

[4]) So 131c. auf Resp. 137, S. 132a. auf Resp. 45 und sonst. Manche Responsen sind in den Codex eingeflochten.

R. Samuel, R. Joël Halewi, R. Eljakim, R. Uri, die theils an ihn Anfragen richteten, theils die von ihm ergangenen Responsen angriffen. R. Elieser vertheidigt sich diesen Angriffen gegenüber in anderen Responsen.[5]) — Wir heben Manches hervor.

Auf die Frage über die Bedeutung der Worte Sprw. 30,1—5: „Worte Agur, des Sohnes Jike Hammassa: es spricht der Mann zu Itiël, zu Itiël und Uccal: Ich bin mehr unwissend als Jemand und habe nicht Menschenverstand: Ich lernte nicht Weisheit und weiss nicht das Wissen der Heiligen: Wer stieg hinauf zum Himmel und kam herab, wer sammelte den Wind in seine Hände, wer band Wasser in ein Gewand, wer errichtete alle Enden der Erde, wie ist sein Name und der Name seines Sohnes, wenn du es weisst? Jedes Wort Gottes ist geläutert," — erklärt er (Resp. 119): Itiël und Uccal waren zwei Weise, die (nach Saadia) Fragen an Agur über die vier Grundelemente (so viele wurden bekanntlich früher angenommen) richteten, warum das Feuer seiner Natur nach in die Höhe steige, die Luft unfassbar, das Wasser schwerer, die Luft am schwersten sei. Agur antwortet, auf den letzten Grund vermag kein Sterblicher zu gelangen: nur wenn Jemand in den Himmel hinaufgestiegen, würde er Auskunft zu ertheilen vermögen, wo ist aber ein Solcher? „Das Wort Gottes ist geläutert," was Gott in der Schöpfungsgeschichte geoffenbart, ist geläutert, hier kann der Mensch forschen: was weiter hinaus, wo das Nichts und Etwas sich begegnen, ist der Forschung ihre Grenze

[5]) Ausser diesen vier Gelehrten werden noch folgende Gelehrte als Anfragende namhaft gemacht: R. Elieser b. Simson aus Köln (Resp. 48 und sonst), R. Ascher b. Jakob Halewi (der bekannte Tosafist, Resp. 52. S. 51a. 101), R. Chiskia, Bruder des Verfassers (Resp. 73), R. Gerschom b. Salomon (Resp. 15), R. Salomon und R. Hillel (Resp. 108, vgl. ferner Resp. 94), R. Samuel b. Kalonymos (Resp. 116), R. Schemarja (80d.), R. Kalonymos b. Obadia (Resp. 108), R. Schalom (Resp. 95), R. Jehuda b. Joseph (Resp. 5), R. Abraham Halewi (Resp. 2), die Gelehrten zu Rensburk (Regensburg 43). Vgl. auch R. Kalonymos b. Jehuda und R. Eljakim, Schwiegervater des Verfassers, Resp. 19, ferner R. Eljakim Resp. 13. 26. — Der Verfasser fragte an und erhielt Bescheid, von R. Elia b. Jehuda und Moses b. Jechiel, Isaak b. Mordechai, Moses b. Joël, Meschullam b. Nathan, Joseph b. Elia, Nathan b. Meschullam, Meïr b. Moses und R. Tam.

gesetzt. — Hammassa (V. 1) bedeutet der Hamasite: Agur war ein Nachkomme des, Genes. 25, 14 gedachten Massa.[6])

Jes. 6, 1: „Und ich sah den Ewigen sitzen auf hohem erhabenem Thron“ darf nur als geistige Vision, erklärt R. Elieser (Resp. 127), aufgefasst werden, denn wie kann eine sinnliche Wahrnehmung des höchten Wesens ausgesagt werden? Heisst es doch Jes. 40, 18: welches Bild wollet ihr ihm beilegen“ und Deuterom. 4, 12: „Ihr habet keine Gestalt gesehen.“ Es ist also in Stellen wie Jes. 6, 1 stets nur eine geistige Anschauung zu verstehen, und dieses gilt auch von den, sinnliche Anschauungen enthaltenden Talmudstellen. Ueber Letztere verbreitet sich der Verfasser ausführlich, und gibt auch Aufschluss über prophetische Vision.[7])

Wichtig sind seine auf practische Anfragen ertheilten Responsen. Wir beschränken uns auf Einiges.

A. hatte von B. ein Haus auf zwei Jahre gemiethet und die Miethe vorausbezahlt. Inzwischen mussten die Juden vor einbrechender Verfolgung flüchtig werden, und kehrten erst später zurück. A. verlangte die Miethe zurück, da er das Haus nicht bewohnen konnte; B. wendete ein, von seiner Seite habe das Haus zur Disposition A.'s gestanden und sei er daher zur Zurückerstattung der Miethe nicht verpflichtet. R. Elieser erklärt sich (Resp. 98) für die Zurückerstattung, und motivirt seinen Bescheid aus der Mischna. Diese sagt (Baba Mezia 105): „Wenn Jemand ein Feld auf mehrere Jahre in Pacht genommen und es ist in einem dieser Jahre von Heuschrecken abgefressen worden, so ziehet der Pächter, wenn dieses eine allgemeine Plage (d. i. die Heuschrecken haben sich allenthalben verbreitet),[8]) die Pacht dieses Jahres von der von ihm zu entrichtenden Pacht ab.“ Dieses ist nun ganz der vorliegende Fall. Die Juden mussten mit wenigen Ausnahmen flüchtig werden: es war also eine allgemeine Calamität. Dass in dem Falle der Mischna der Pächter noch nicht die Pacht

---

[6]) Diese von manchem neueren Exegeten als kostbarer Fund ausgegebene Erklärung, ist also alt.

[7]) Sehr zu bedauern ist, dass Resp. 39, das nach der Aufschrift über die 24 Priesterabtheilungen Aufschluss geben will, verloren gegangen. — Wir verweisen noch auf Resp. 11. 12. 33. 117. 118. 120 u. a., die hagadischen und synagogalen Inhalts.

[8]) Nach dem mischnischen Ausdruck מכת מדינה; im röm. Recht casus und *βία θεοῦ*.

entrichtet, A. aber schon die Miethe abgetragen hat, macht nach dem dieser Norm zu Grunde liegenden Motiv keinen Unterschied. R. Elieser weiset weiter durch tieferes Eingehen auf die Mischna nach, dass der Pächter nur die Hälfte, aber nicht die ganze Pacht zurückhalten kann. Weil die Calamität allgemein ist, so kann doch nicht der Verpächter allein von ihr betroffen werden, sondern es werden beide Theile zur Mitleidenschaft gezogen. Dieses gilt auch für die vorliegende Anfrage: B. hat also nur die halbe Miethe zurückzubezahlen.

Einer Ehefrau wurden mehrere Gegenstände als Deposita übergeben. Als sie zurückverlangt wurden, gestand sie ein, einige empfangen und sie verausgabt zu haben, den Empfang anderer stellte sie in Abrede. Sie wurde zur Bezahlung jener, und zur Eidesableistung hinsichtlich ihrer Behauptung der nicht empfangenen Gegenstände, verurtheilt. Da erhob ihr Mann gegen Beides Einsprache. Gegen die Bezahlung: eine Frau besitzt kein Vermögen, es gehört Alles dem Manne, sie habe also nichts, wovon sie bezahle; gegen die Eidesleistung: durch solchen öffentlichen gerichtlichen Act sei seine Ehre verletzt und er brauche Solches nach der Meinung eines alten Autors nicht zuzugeben. R. Elieser respondirt (115), der Protest sei nach beiden Richtungen grundlos. Die Behauptung, der Mann brauche nicht für die Frau einzustehen, ist nur stichhaltig, wenn die Frau einen Schaden angerichtet; hat sie aber im Interesse des Hauswesens eine Schuld contrahirt, so muss der Mann für sie zahlen. Und dieses besonders in unseren Tagen, wo die Frauen die Verwalterinnen des Hauses, also gleichsam Stellvertreterinnen ihrer Männer sind. Daher muss der Mann im vorliegenden Falle die von der Frau zum Hausgebrauche verausgabten Deposita bezahlen. Noch weniger kann auf den Einwand gegen die Eidesableistung eingegangen werden. Eine Ehefrau kann zur Ableistung eines Eides angehalten werden,[9]) und beruhet die Berufung auf den alten Autor auf einem Irrthum. Zudem würde, wollte man auf diese Behauptungen eingehen, der ganze Verkehr gestört werden, da gegenwärtig die Frauen dem Hause vollständig vorstehen, ausleihen und verleihen, zahlen und Bezahlungen annehmen u. s. w. Die Handlung der Ehefrau,

[9]) Vgl. oben S. 19 Responsum des Alfasi.

führt R. Elieser fort, ist in unseren Tagen in solchen Fällen als die ihres Mannes zu betrachten; der Mann muss daher bei Contrahirungen von Schulden von Seiten der Frau, so er nicht im Voraus sich dagegen erklärte, sowie bei jedem gerichtlichen Acte, für seine Frau einstehen.

Bemerkenswerth sind einige ertheilte Responsen (97. 113) über Besitz und Freilassung eines Sclaven, aus welchen hervorgehet, dass noch im 12. Jahrhundert Sclaven in Deutschland gehalten wurden. Diese Sclaven waren wahrscheinlich Mahomedaner, die die Kreuzfahrer zu Gefangenen gemacht und bei der Rückkehr mit in die Heimath geführt.[1])

R. Joseph Tob-Elem, Zeitgenosse des R. Elieser b. Nathan. Von ihm liegen zuerst Responsen vor über die Weise der Contribution zu den von aussen auferlegten Steuern.[2]) Es wurde aus Troyes angefragt, ob eine Gemeinde zu einem Beitrage zu den, einer anderen Gemeinde von dem Gewalthaber willkürlich auferlegten Steuern angehalten werden könne. Tob-Elem respondirt (940) verneinend; nur wenn jener Gemeinde Gefahr drohet durch ihr gemachte Anschuldigungen, von denen sie sich loskaufen muss, sind auch andere Gemeinden vermöge des um die Gesammtheit sich schlingenden moralischen Bandes heranzuziehen.[3])

Ueber die Weise der Vertheilung der Contribution vernehmen wir (Resp. 941), dass der Beitrag von dem Capital und von den Zinsen geleistet werden musste. Eine Frau besass nun einen Weinberg; die Gemeinde verlangte, dass sie den Werth des Weinberges berechne und hiervon den Beitrag gebe, und hierauf einen Beitrag von der Lese. Tob-Elem

[1]) Hervorzuheben Resp. 19. 34. 43. 48. 53. 61. 64. 67. 107; ferner mehrere, ganze Abhandlungen bringende Responsen.

[2]) Responsensammlung des R. Meïr aus Rothenburg Resp. 940. 941. Es gab, wie Luzzato Bet Haozar S. 59 nachgewiesen, zwei Joseph Tob-Elem; der Aeltere lebte in Limousin 10. und 11. Jahrhundert, das Zeitalter des andern ist unbekannt. Resp. 941 heist es: ופי׳ רבינו יעקב בן אחי. Nun ist רבינו יעקב die gewöhnliche Bezeichnung für רבינו תם; Tob-Elem der Zweite also Bruder des R. Meïr, Vaters des R. Tam. Rapoport Vorwort zu Teschubot Hageonim S. 5 findet zwar einen später als um diese Zeit lebenden Tob-Elem, allein Luzzatto weiset a. a. O. nach, dass es deren viele gegeben.

[3]) Dieses scheint der Sinn des an dieser Stelle sehr dunkeln Responsums.

widersetzt sich diesem Ansinnen (das.). Der Weinberg, sagt er, ist nicht als Geldcapital zu betrachten, da der Ertrag jedes Jahr zweifelhaft, die Kosten auf den Anbau bedeutend u. s. w.; wird also der Beitrag von der Lese gefordert, so kann er nicht auch auf den Weinberg gelegt werden.

Wir gehen zu einer etwas späteren Zeit der spanischen und französischen Schule über.

Von spanischer Seite ist zu nennen: R. Moses b. Nachman, auch unter dem Namen Nachmanides bekannt, geboren zu Gerona im J. 1204, gest. in Palästina im J. 1274. Durch Geistesschärfe wie durch Tiefe des Gemüthes gleich ausgezeichnet, ist er einer der hervorragendsten Männer dieser Epoche. Wir besitzen von ihm nur einige Responsen, wahrscheinlich sind mehrere verloren gegangen.[4]) Auf von einem gelehrten Zeitgenossen an ihn ergangene Anfrage über Concubinat, antwortet er (Resp. 284) mit Beziehung auf das in der Schrift vorkommende Pillegesch, der Concubinat sei nach der Schrift nicht verboten, und sucht die Worte Maimonides', nach denen der Concubinat nur dem König gestattet gewesen sei, in einer seiner Meinung nicht widersprechenden Weise zu deuten. Doch schliesst er selbst, dass man es heutigen Tages nicht zugeben dürfe.[5]) — In demselben Responsum beantwortet er die Frage über die Praeexistenz der Seele. Nachmanides fühlte sich nach der Tiefe seines Gemüths zur Mystik gedrängt, daher seine Neigung zu dem Platonismus seiner Zeit — dem Neuplatonismus — und der nicht lange vorher auftauchenden Kabbala. Nachmanides hält die Praeexistenz für unbezweifelt und führt viele Belagstellen dafür an. — Auf die Frage über den Werth der Astrologie meint er,[6]) die Constellation habe allerdings Einfluss auf das menschliche Thun, wir sollen sie aber nicht befragen, sondern, wie die Schrift will (Deuteron. 18, 13), „ungetheilten Herzens mit Gott sein."

---

[4]) Das Werk תשובות שאילות לרבינו משה בן נחמן gehört bis auf einige Responsen am Ende des Werkes — von Nr. 283 bis 288 — nicht Nachmanides an. Und selbst diese letzten Responsen bedürfen der Sichtung. Resp. 285 gehört Salomon b. Aderet an, vgl. Responsen des Salomon b. Aderet 19. Dasselbe gilt von Resp. 287, vgl. b. Aderet Resp. 409.

[5]) Vgl. Grundlinien des mos.-talmud. Eherechts S. 7. 8.

[6]) Resp. 283. Vgl. auch b. Aderet Resp. 413.

R. Salomon b. Aderet,[7]) geb. im vierten Decennium des 13. Jahrhunderts zu Barcelona, gest. 1310 in Palästina. Seine Responsen bilden den Glanz- und Culminationspunkt der Responsenliteratur. Verfasser sehr geschätzter Codices und anderer talmudischer Werke, verbreitete sich sein Ruf nach allen von Juden bewohnten Gegenden, und es kamen ihm Anfragen aus den entferntesten Gemeinden zu, die er mit Bewunderung erregender Klarheit und Gelehrsamkeit beantwortete.[8]) Wir besitzen von ihm etwa 3000 Responsen, die theils exegetischen, ethischen und religionsphilosophischen, theils practischen Inhalts sind. Die Exegese bringt Erläuterungen schwieriger Stellen der Schrift, des Talmud und der Werke älterer Autoren. Seine Ethik zeigt von hohem, von der tiefsten Sittenreinheit getragenem Charakter. In den religionsphilosophischen Auseinandersetzungen nimmt er einen conservativen Standpunkt ein, verzichtet jedoch nicht auf Ringen nach Erkenntniss. b. Aderet war ein ungemeiner Verehrer Maimonides', des Vertreters der freien Forschung, und Schüler des zur Mystik sich neigenden und die Kabbala fördernden Nachmanides. Er sucht nun gleichsam eine Vermittelung: er verhält sich zu der Kabbala in ehrfurchtsvoller Entfernung und räumt ihr auf Theorie und Handlung keinen Einfluss ein; von der andern Seite vermeint er, die Forschung sei, so sie die Grundlagen des Glaubens bedrohet, einzudämmen. — Nach practischer Seite erstrecken sich seine Responsen auf alle Gebiete des Rituellen, des Civil- und Eherechtlichen, der Gemeinde- und damaligen jüdisch-politischen Verhältnisse.[9])

---

[7]) Eigentlich Salomon b. Abraham b. Aderet. Vgl. sein Vorwort zu seinem Werke תורת הבית.

[8]) Ueber Diejenigen, die mit b. Aderet correspondirten, ferner die Orte und Länder, von denen aus Anfragen an ihn ergingen, vgl. Perles R. Salomon b. Abraham b. Aderet S. 1.

[9]) Wir besitzen fünf Theile Responsen des b. Aderet. 1. Theil Bologna 1539 und sonst noch öfter, zuletzt in Wien 1812 (mit einigen sinnlosen Censurlücken) gedruckt, enthält 1255 Responsen. — 2. Theil unter dem Titel ספר תולדות אדם Livorno 1654, enthält 405 Responsen. — 3. Theil Livorno 1778, enthält 445 Responsen. — 4. Theil Saloniki 1803, enthält 330 Responsen. — 5. Theil Livorno 1805, enthält 298 Responsen. Hierher ist noch zu rechnen das Anmerk. 4 gedachte Werk תשובות שאילות וכו׳, das mit wenigen Ausnahmen nur Responsen b. Aderet's bringt. Wir werden es mit F. bezeichnen. Es wiederholen sich nicht selten die Responsen

Wir können uns hier nur auf einige schwache Mittheilungen beschränken.

Auf die Anfrage über den Widerspruch zwischen 2. Samuel 24, wo sieben Jahre Hungersnoth, und 1. Chronik 21, wo sie durch drei Jahre angedroht wird, meint b. Aderet (Resp. 12), nachdem er die Erklärung anderer Exegeten angeführt, die angedrohte Hungersnoth solle drei Jahre continuirlich, die anderen vier Jahre mit Unterbrechung sein, in der Gesammtheit also sieben, nach der Intensität aber nur drei Jahre. Ueber andere Differenzen zwischen Chronik und den anderen Büchern der Schrift erklärt er, dass die Verschiedenheit des Ausdruckes, wenn nur der Sinn nicht alterirt ist, nichts Auffallendes habe. Findet man doch selbst im Pentateuch derartige scheinbare Widersprüche. So wird Genes. 46, 10. Exod. 6, 15 einer der Söhne Simons „Zochar" und Num. 28, 13 „Serach" genannt. Aber beide Namen haben die adjective Bedeutung „Glanz", darum diese und jene Benennung, (und dasselbe Verhältniss in den Differenzen der Chronik)·

Auf die Anfrage: Talmud Sota 10 ist angegeben, Simson sei zwei und zwanzig Jahre Richter gewesen, Richter 16, 31 hingegen wird gesagt, „er richtete Israel zwanzig Jahre", erwidert er (Resp. 88), in unserem Talmudtext ist auch Sota die Leseart zwanzig Jahre.[10])

Angefragt über die Leseart Onkelos Genesis 25, 27 erklärt er: es sei zu lesen גבר נח שירכן d. i. ein Mann, der keine eigentliche Beschäftigung hat und nur dem Vergnügen lebt. Andere lesen נח שירכן, ebenfalls in derselben Bedeutung.[1])

Befragt über die in einem seiner Werke aufgestellte Behauptung, die Welt werde einst aufhören, antwortet er (Resp. 9): Die philosophische Forschung mag die Unvergäng-

des einen Werkes in dem anderen, sie wiederholen sich sogar zuweilen in demselben Werke. Wo wir nicht den Theil angegeben, ist auf den 1. Theil zu beziehen.

[10]) Und so haben es unsere heutigen Talmudausgaben.

[1]) Fernere exeget. Erklärungen Resp. 11. 57. 73. 79. 114. 117. 363. 478. 491 und sonst, deren mehrere über Stellen talmud. und nachtalmud. Autoren Aufschluss bringen. Auch über manche Verse liturgischer Hymnen wird Aufschluss gegeben. Vgl. Resp. 538 über einen Vers eines Hymnus des Isaak Ibn Giat, und Resp. 26. 593.

lichkeit (Incorruptibilität) der Welt behaupten, es ist ihr deshalb nichts anzuhaben, sie ist frei, in ihrem Gange nicht gebunden; wir aber haben die Tradition zur Seite und finden in ihr eine berechtigte Leiterin. Uebrigens sollte auch die philosophische Forschung, soweit sie ihre Beweise aus der Natur abholt, bescheiden zu Werke gehen und sich ihrer Unzulänglichkeit bewusst sein. Vermögen wir die Ursache der Eigenschaft des Magnets zu ergründen, durch die er von fern Eisen anziehet und das von ihm angezogene Eisen nach dem Nordpol inclinirt?[2]) Würde man dieses Aristoteles erzählt haben, er hätte es für eine Fabel gehalten, und doch zeigt die Erfahrung dessen Wirklichkeit: sollte also nicht die Forschung mit etwas weniger Zuversichtlichkeit auftreten? Wir wollen uns umsomehr der Leitung der Tradition anvertrauen, als die Schrift sich zuweilen bildlich erklären lässt und manche ihr widersprechende philosophische Meinung, in ihr durch Umdeutung gefunden werden kann,[3]) die Tradition aber klar und unverblümt spricht. So die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele: was aus der Vision Ezechiel's (37, 1 f.) für sie gefolgert wird, kann als Bild erklärt werden und ist nicht beweisend. Auch die hierfür von den Lehrern aus der Schrift gebrachten Beweise (Talmud Synhedrin 90) sind nur Anlehnungen, Anknüpfungspunkte. Die Tradition allein hat uns seit undenklicher Zeit die Unsterblichkeit gelehrt.

Befragt über sympathetische Curen, gestehet er offen (Resp. 413, vgl. ferner 167. 425), er befinde sich hierüber in grosser Verlegenheit, da sie nach manchen Stellen als abergläubisches Werk verboten, nach anderen gestattet seien. Es wäre vor Allem zu untersuchen, ob sie von wirklichem Erfolge begleitet sind. Maimonides meint, Zaubereien und andere dergleichen Werke sind eitel Lug und Trug, und hat sie die Schrift deshalb verboten. Andere sind der Ansicht, sie seien von Einfluss, aber die Schrift will, dass wir uns mit unbedingtem Vertrauen Gott hingeben, und darum verbietet sie das Hinneigen zu jenen. Die Philosophen wieder bestreiten

---

[2]) Vgl. auch F. Resp. 286 והברזל ישוטט על פני המים ולא ינוח עד שיהו פניו אל פני הכהן, es muss sein, אל פני הסדן wie im obigen Resp.

[3]) Der kundige Leser wird leicht erkennen, dass b. Aderet hier den More Nebuchim Maimonides' im Auge hat.

Alles, was dem Gange der Natur widerspricht, und sie stellen auch die biblischen Wunder in Abrede. „Ihre Schriften enthalten viel Unwahres, aber auch manches Richtige, und darum kann man sie lesen. Ueberhaupt sind Werke wie Granatäpfel, die Schale wirft man weg, die gesunde Frucht geniesst man.“ — Ich suche den Ausgang wie mit Lichtern, fährt b. Aderet fort, und vermag ihn nicht zu finden: ich will daher nur eine Vermuthung hinstellen. Curen, die mit Beschwörungen und Anrufungen von Geistern verbunden sind, sind verboten, so wie hingegen Curen, die einen natürlichen Zusammenhang zwischen dem Heilmittel und der Krankheit zeigen, nicht nur gestattet sind, sondern man soll mit dem Hinblick auf Gott, der allein Genesung sendet, sich ihrer bedienen. Sympathetische Curen sind, so deren Erfolg sich mehreremale gezeigt, nicht verboten, da sich vielleicht in ihnen ein innerer, uns nicht bekannter natürlicher Zusammenhang findet.

Dem Aberglauben an sich selbst ist b. Aderet abhold. So erzählt er (Resp. 395) mit grosser Befriedigung, dass er den früher zu Barcelona herrschenden Brauch, bei der Geburt eines Knaben einen alten Hahn zu schlachten und dessen Kopf an die Thüre anzuhängen, sowie anderes derartiges Abergläubische mit Erfolg abgeschafft. Aehnliches erzählt er von einem weit verbreiteten Brauche am Vorabend des Versöhnungstages. — Das Fasten wegen böser Träume hält er für unnöthig (Resp. 132). Auch stimmt er (Resp. 431) Maimonides bei, dass der ein Sünder sei, der durch unnöthiges Fasten sich kasteiet.[4])

In Avila war ein Wunderjüngling aufgetreten, der, früher vollständig unwissend, Werke in Verzückungen, in die er zuweilen verfiel, verfasste, die seinem Vorgeben nach ein Engel ihm mitgetheilt. B. Aderet, dem mehrere Abschnitte eingesandt wurden, erwidert (Resp. 548): er würde, ständen nicht mehrere glaubwürdige Männer für das Factum ein, das Ganze für Betrug halten. Es seien schon Manche in ähnlicher Weise als Propheten und Messiasse aufgetreten; durch seine (b. Aderet's) Einwirkung sei ein solcher Pseudoprophet entlarvt worden. Was den vorliegenden Fall betrifft, fährt b. Aderet

---

[4]) Dieses schon von einem talmud. Autor (Taanit 11) ausgesprochen. Das Resp. ist auch wichtig durch eine daselbst aufgestellte halachische Regel.

fort, so weiss ich mir nicht über ihn Licht zu verschaffen, doch bin ich überzeugt, dass dieser Jüngling weder Prophet ist, noch dass ein Engel mit ihm gesprochen. Die Prophetie setzt Weisheit und Gelehrsamkeit als Grundbedingungen voraus, dieser Jüngling ist weder weise noch gelehrt; ein Engel ferner setzt sich mit dem Sterblichen nur auf Augenblicke in Verbindung, stehet aber nie in anhaltender Beziehung zu ihm. Es seien daher die genauesten Nachforschungen anzustellen, die hoffentlich die Wahrheit ans Licht bringen werden.[5])

Die rituellen Responsen gewähren wahrhaft geistige Befriedigung und sind dem grösseren Theile nach massgebend.[6]) Dasselbe gilt auch von den anderen practischen Responsen, aus denen wir einige hervorheben.

Jemand hatte sich für eine von ihm contrahirte Schuld mit seiner Person und seinem Habe verbindlich gemacht. Zur Zahlzeit war kein Vermögen da und b. Aderet wurde angefragt, ob der Gläubiger sich an die Person des Schuldners halten und ihn zur Haft bringen könne. Er erwidert (Resp. 1069), die Person kann nie wegen einer Geldschuld verhaftet werden.[7]) Selbst wenn, wie in dem gegenwärtigen Falle, ausdrücklich bemerkt wurde „Person und Habe", so ist hierdurch nur besagt, dass nicht allein das jetzt in seinem Besitz sich befindliche Habe, sondern was sich je an seine Person knüpfen, d. i. was er je erwerben werde, für die Schuld einstehe. — Will jedoch ein Schuldner mit dem erborgten Gelde flüchtig werden, dann ist es gestattet, respondirt b. Aderet an einer anderen Stelle (2. Thl. Resp. 84), ihn selbst mit Hülfe nichtjüdischer Obrigkeit zur Haft zu bringen.

---

[5]) Wir übergehen den in den Tagen b. Aderet's entbrannten Kampf gegen und für Gestattung des philosophischen Studiums und die Stellung b. Aderets zu den Parteien. Dieser Punkt ist häufig besprochen worden, in neuester Zeit von J. Perles in der oben gedachten Schrift.

[6]) Sie werden häufig von R. Joseph Karo Bet Joseph angeführt. Folgende sind etwas seltener und machen wir auf sie aufmerksam. Resp. 83. 99. 126. 203 (vgl. die das. angeführte ברכת פדיון הבן des R. Chananel). 258. 300. 324 (vgl. auch 410). 401. 450 (vgl. auch 691). 500. 551. 557. 571. 600. 602. 603. 629. 679. 680. 689. 741 (vgl. auch 770. 775). 742 (vgl. auch 656). 814. 883. 902. 923. 926. 980. 1042. 1148. 1166 (vgl. auch 1185). 1190 (vgl. auch 1221). 1228. 1253. 1254.

[7]) Das mos.-talmud. Recht kennt keinen Schuldarrest. Vgl. Der gerichtliche Beweis nach mos.-talmud. Recht S. 361.

A. hatte von B. Geld geliehen. B. nahm wahr, dass A. Geld verschwende und voraussichtlich zur Zahlzeit insolvent sein werde; er wollte daher Besitz von dem Vermögen des Schuldners ergreifen. Dieser wendete ein, die Zahlzeit sei noch nicht da, daher habe B. noch kein Recht an seinem Vermögen. b. Aderet bescheidet (Resp. 908), er halte es (nach daselbst angeführten Stellen) für ausgemacht, dass der Gläubiger abzuweisen sei, selbst in dem Falle, wenn der Schuldner seine Immobilien unter dem Werth verkauft. Nur wenn sich eine dem Schuldner gehörende Summe in den Händen des Gläubigers befindet, dürfte der Gläubiger unter den gedachten Umständen nicht zur Herausgabe an den Schuldner zu veranlassen sein.

Jemand hatte verbreitet, ein Eid ohne Anfassung eines heiligen Gegenstandes sei nicht Eid und man könne ihn auch zur Unwahrheit leisten. b. Aderet erhebt sich dagegen mit sittlicher Entrüstung: dieser Mann, ruft er (Resp. 180) aus, ist ein Sünder und arger Verleiter zum Bösen, da nicht der heilige Gegenstand, sondern die eidliche Versicherung das Wesen des Eides bildet.

Eine Frau hatte das Haus ihres Mannes verlassen, weil die daselbst wohnende Schwiegermutter zwischen ihr und ihrem Manne Zwist stiftete. b. Aderet respondirt (F. Resp. 202. 203), die Frau kann, wenn die im Hause mitwohnenden Verwandten Zwietracht zwischen ihr und dem Manne anregen, nicht nur nicht zur Rückkehr in dieses Haus gezwungen werden, sondern es muss ihr der Mann, so lange jene daselbst verbleiben, Alimente an dem Orte geben, wo sie sich gegenwärtig befindet.

Jemand stand im Verdacht, mit einer Ehefrau ehebrecherisch umzugehen. Der Mann dieser Frau starb und Jener wollte sie heirathen. b. Aderet bescheidet (Resp. 596), wenn der Verdacht auf einem allgemein verbreiteten Gerüchte basirt, so darf er, selbst wenn eigentliche Zeugen nicht gegen ihn auftreten, nicht die Frau heirathen, und hat er sie geheirathet, so ist er nach der Meinung mehrerer alten Autoren zur Scheidung anzuhalten.

Sehr interessant ist folgender Fall, der auch von einer gewissen Toleranz der Landesgesetze zeigt. Nach den Landesgesetzen wurde, wer sich von seiner Frau ohne deren

Zustimmung scheidet, unachsichtlich mit dem Tode bestraft. Die Gesetze statuirten jedoch, dass, wenn nach dem Eherechte des betreffenden Ehepaares der Mann sich zur Scheidung veranlasst siehet, die Scheidung auch ohne Zustimmung der Frau erfolgen könne.[8]) Nun lebte Jemand in beständigem Unfrieden mit seiner Frau, und suchte wiederholentlich durch böswillige Anschuldigungen eine Scheidung herbeizuführen. Als diese erfolglos blieben, trat er mit der Anklage hervor, dass, wie er vernommen, seine Frau einen Ehebruch begangen, und als hierauf kein Gewicht gelegt wurde, sagte er, er sei selbst Augenzeuge des Ehebruches gewesen und müsse sich also nach mosaisch-talmudischem Eherecht von seiner Frau scheiden.[9]) Es wurde hierüber Anfrage bei b. Aderet gemacht und er respondirt (Resp. 1237), den Worten dieses Mannes, der, wie sich mehrfach herausgestellt, lügenhafte Anschuldigungen vorbringt, ist überhaupt Glauben nicht beizumessen, daher kommt selbst der religiöse Grund, den er vorschützt und der ihm die Scheidung zur Gewissensache macht, nicht zur Geltung. Die Mischna (Nedarim 90) hat für derartige Fälle vorgesehen und erklärt, dass bei ihnen auf das Vorgeben der Gewissenspflicht kein Gewicht zu legen sei. Die Scheidung kann daher ohne Zusimmung der Frau nicht vorgenommen werden.

---

[8]) Nach den Gesetzen Aragon's fällt in Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander der Dajjen (Dajan, jüd. Richter) das Urtheil; in Ermangelung des jüd. Richters urtheilt der christliche Richter nach dem Rechte der Juden, vgl. Schäfer Geschichte von Spanien 3. Bd. S. 282. Wie aus Obigem zu ersehen, erstreckte sich dieses Gesetz auch auf Eherechtliches. Vgl. auch weiter Anmerk. 1.

[9]) Dem mos.-talmud. Eherecht genügt nicht das äussere, formelle Bestehen der Ehe, ihm ist die Ehe der Inbegriff der Keuschheit und Reinheit. Ehebruch ist daher nicht eine Privatverletzung, die der Verletzte (der Mann) vergeben kann, sondern ein an der Sittlichkeit begangenes Verbrechen, durch ihn ist das sittliche Band der Ehe aufgelöst und sie darf nicht mehr fortbestehen. Der Mann ist verpflichtet, sich von seiner Frau, die einen Ehebruch begangen, zu scheiden, die fernere Ehe wäre eine Verhöhnung der Sittlichkeit. Vgl. Grundlinien des mos.-talmud. Eherechts S. 47f. Der im Text Erwähnte trat daher mit der Anklage auf, er sei Augenzeuge des Ehebruchs gewesen; hierdurch ist ihm der fernere Umgang mit dieser Frau verboten (שוייה אנפשיה חתיכה דאיסורא) und die Scheidung geboten, also ist hierdurch dem Landesgesetze genügt.

Von einer gewissen Toleranz zeigt auch folgender Vorfall (Resp. 1148). Ein Jude war in einem, beim Landesgericht geführten Process gegen einen anderen Juden schuldig befunden, und zu einer Strafe verurtheilt worden. Auf vielfache Bitten willigte das Gericht ein, dass der Process nach jüdischem Rechte entschieden werde, und werde hier der Angeklagte nicht schuldig befunden, so sei er der Strafe zu entheben.[1]) b. Aderet erklärt, dass, da einer der Zeugen ein Verwandter des Klägers sei, nach mosaisch-talmudischem Rechte aber Verwandte nicht Zeugniss ablegen können, so liege kein ausreichender Beweis gegen den Beklagten vor.

Andere Anfragen ergeben, dass die Juden sehr der Willkür preisgegeben waren und durch die ihnen auferlegten Steuern ungemein litten. Dieses führte auch manche Rechtsstreitigkeiten unter den die Steuer Entrichtenden herbei. So wurden Fragen angeregt, ob fremde, an diesem Orte handeltreibende Juden mit zu den Steuern beizutragen haben (Resp. 664), ob die Auflagen, die die Gemeinde jedesmal zu Ostern machen muss, um sich vor Aufläufen zu sichern, nach den Personen oder dem Vermögen zu repartiren seien (Resp. 1091) u. a. m., die in Deutschland in noch grellerem Lichte hervortreten, und von denen wir uns für jetzt abwenden. Uebrigens hatte der Gedanke, dass man durch diese Steuern den Schutz der Obrigkeit geniesse,[2]) daran gewöhnt, sie als ein Recht der Herrscher zu betrachten, und man vertröstete sich über das in ihnen liegende Drückende und Niederdrückende, mit der früher erwähnten talmudischen Rechtsnorm: „das Recht der Obrigkeit ist Recht.“ Doch war man sich bewusst, dass auch diese Norm ihre Grenze habe. Ein Herrscher hatte einen Juden ohne irgend einen rechtlichen Grund aus seinem Hause getrieben und es an einen andern Juden verkauft. „Das Recht der Obrigkeit, nicht ihr Raub ist Recht“, respondirt b. Aderet (2. Theil Resp. 356): das Recht, die gerichtlichen

---

[1]) Die oben Anmerk. 8 nach Vidal von Schäfer mitgetheilte Angabe über Processe der Juden ist also ungenau: nach ihr hätte das Gericht von vorn herein nach jüd. Rechte das Urtheil sprechen müssen. Vielleicht hatte das Gesetz Aragons in den Tagen b. Aderet's eine Aenderung zum Nachtheile der Juden erlitten.

[2]) Würden sie uns im Lande lassen, ruft Isaak de Lates (Responsen des R. Nissim 1) aus, wenn nicht die Steuern für sie eine Geldquelle wären?

Verhandlungen haben Gültigkeit, den zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erlassenen Gesetzen, überhaupt allen staatlichen Einrichtungen muss Gehorsam geleistet werden. Hier aber ist nicht Recht; dieser Herrscher hat nicht Kraft seines Rechtes, sondern Kraft seiner Gewalt und Raubsucht Jenen aus seinem Besitzthum getrieben; B., der es von ihm erkauft, hat es von einem Räuber erworben; hier ist daher nach der talmudischen Rechtsnorm zu verfahren, welche besagt: Wer einen geraubten Gegenstand kauft, muss ihn dem Beraubten zurückgeben.

Noch machen wir aus der spanischen Schule R. Nissim b. Ruben aus Gerona namhaft, geboren etwa am Anfange des 13. Jahrhunderts, gestorben im 8. Decennium dieses Jahrhunderts.[3]) Seine Commentare zu mehreren Tractaten des Alfasi sind sehr geschätzt, ferner ist er Verfasser von Novellen zu einigen Tractaten des Talmud. Wir besitzen von ihm eine Sammlung Responsen, die, nicht gross an Zahl, um so umfassender auf die Anfragen eingehen.[4]) Wir heben hervor:

A. hatte sich mit Mehreren besprochen, sich in der Nähe des heiligen Landes niederzulassen und, unter Anfassung eines heiligen Gegenstandes eidlich angelobt, sich mit dem im nächsten October oder November von Barcelona absegelnden Schiffe nach Damascus oder Alexandrien oder Cypern, überhaupt in die Nähe Palästina's zu begeben. A. bereute jedoch bald hierauf seinen Vorsatz, da seine Frau sich weigerte, mit ihm zu gehen und nicht die Scheidung annehmen wollte, eine Scheidung aber ohne beiderseitige Zustimmung nach den Landesgesetzen untersagt war (vgl. oben). R. Nissim, hierüber angefragt, respondirt (Resp. 38), nach seiner Ansicht hatte dieses Angelöbniss von vorn herein keine Kraft. Ein Angelöbniss, das ein Gebot umstösst, ist nach der allgemein bekannten mischnischen Lehre ungültig; nun sagt aber das Gebot, der Mann muss bei seiner Frau bleiben und darf sie nicht verlassen. Das Angelöbniss wäre nur gültig, wenn die

[3]) Vgl. Asulai 1. Th. S. 146.

[4]) Die Sammlung enthält 77 Responsen. Resp. 1 ist verloren gegangen, wir besitzen nur die Anfrage. R. Isaak de Lates hat eine Beantwortung angefügt. Die Sammlung erschien zuerst Rom 1545 mit Anmerkungen von dem Herausgeber Isaak de Lates. Später Venedig 1587, dann Metz 1756.

Frau mit ihm gehen wollte; man kann sie aber nicht hierzu zwingen, und am wenigsten im vorliegenden Falle, da sich herausstellt, A. und seine Frau seien zu Perpignan ansässig und daselbst geboren, die Frau hatte also noch nie ihre Vaterstadt verlassen: wer wollte sie anhalten, sich in ferne Gegenden zu begeben? Die Scheidung ohne ihre Zustimmung findet aber nicht nur nach den Landesgesetzen nicht statt, sondern es haben die Gemeinden eine solche Scheidung unter Bann untersagt, auch hat sich die gegen Scheidung durch Zwang getroffene Verordnung des R. Gerschom (s. oben S. 25) durch ganz Israel verbreitet.[5])

Ein Bild von der pecuniären Verkommenheit der jüdischen Gemeinden Spaniens gibt folgende an R. Nissim gerichtete Anfrage. Die Gemeinde zu Barcelona sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, eine Schuld zu contrahiren; es wollte aber Niemand hierauf eingehen, ohne Hinterlegung ausreichender Pfänder an Silbergeräthen. Die Gemeinde sah sich daher genöthigt, sich an A. in Lerida zu wenden, dass er ihr zum Behufe der Contrahirung einen silbernen Pocal leihe, wogegen sie ihm ein Kleid als Pfand einlegte. Später brachen Räuber in das Haus A.'s ein, nahmen alles daselbst Befindliche und auch das verpfändete Kleid mit. Die Gemeinde zu Barcelona verweigerte nun die Zurückgabe des Pocals, bis A. das Kleid erstattet. R. Nissim respondirt (Resp. 20), die Gemeinde sei im Unrecht. Die Norm des talmudischen Rechtes sagt, wenn auf ein Pfand geliehen wird, so hat der Pfandinhaber einzustehen für Diebstahl, ferner für Abhandenkommen des Pfandes (es ist verloren gegangen), Fälle, die er durch Vorsicht hätte abwenden können; bei Ereignissen hingegen, gegen die keine Vorsicht schützt, wie Feuersbrunst, Ueberschwemmung u. dgl., kann die Zahlung nicht von der Zurückgabe des Pfandes abhängig gemacht werden. Diesem entspricht nun ganz der vorliegende Fall: A. konnte die Räuber nicht abwehren; haben sie ihm doch auch das Seinige ge-

[5]) Hingegen hatte das von R. Gerschom ausgesprochene Verbot der Bigamie (vgl. oben S. 25) nicht so allgemeine Verbreitung gefunden und war noch in den Tagen des R. Nissim nicht in Barcelona anerkannt, vgl. Resp. 48. Aus b. Aderet Resp. 1205 ist zu ersehen, dass die bigamische Ehe in Spanien sehr selten war und nur in aussergewöhnlichen Fällen eingegangen wurde.

nommen! Die Gemeinde ist also zur Rückgabe des Pocals verpflichtet, nur kann sie verlangen, dass A. seine Behauptung, die Räuber haben das Pfand mitgenommen, eidlich betheuere.[6])

Wir wenden uns zu der französischen (eigentlich deutschen) Schule dieser Zeit.

R. Meïr b. Baruch, geb. zu Worms etwa 1230, gest. etwa 1293 in der Festung Ensisheim im Elsass, wohin ihn Rudolph von Habsburg, um Geld von den Juden für seine Loskaufung zu erpressen, eingesperrt hatte. Er wirkte zuerst in Rothenburg an der Tauber (daher gewöhnlich R. Meïr aus Rothenburg genannt), dann zu Mainz und zu Nürnberg.[7]) Sein Ruf war weit verbreitet und man wendete sich von allen Seiten an ihn mit Anfragen. Seine Responsen, von denen wir eine grosse Anzahl besitzen, charakterisirt Präcision und ein meist directes Losgehen auf das Ziel.[8])

Wir heben hervor:

A. beschuldigte B., er habe seine christlichen Gläubiger von seinem Vorhaben, diesen Ort zu verlassen, benachrichtigt und ihm hierdurch Schaden verursacht. R. Meïr respondirt (Resp. 35 Cremona), A. habe sich zu erklären, was er unter dem von B. ihm verursachten Schaden verstehe. Wurde ihm durch die Mittheilung B.'s von den Gläubigern der Abzug verwehrt, bis er seine Schulden bezahlt, so sei hierin nicht eine Schadenverursachung zu erblicken, da, wie R. Zadok Gaon lehrt, man auch Nichtjuden Schulden zu bezahlen und Deposita zurückzugeben verpflichtet sei. Diese Verpflichtung liege

---

[6]) Wir heben hervor Resp. 42. 43. 48. 49. 52. 53.

[7]) Vgl. Wiener, Frankel Monatsschr. 12. Jahrg. S. 169f.

[8]) Wir besitzen zwei Sammlungen der Responsen des R. Meïr. Die ältere, gedruckt zu Cremona 1557, enthält 315 Responsen, die andere, Prag 1608 (die Jahreszahl ist auf der letzten Seite angegeben), enthält 1022 Responsen. (Wir citiren, wo nicht ausdrücklich Cremona angegeben ist, nach der Prager Edition.) Die Responsen beider Sammlungen gehören nicht ausschliesslich R. Meïr an; besonders hat die Prager Edition Responsen älterer und gleichzeitiger Autoren, worüber weiter. Beide Sammlungen bringen häufig dasselbe Responsum des R. Meïr. — Noch werden von ihm Responsen gebracht in den Additamentis zu mehreren Büchern des Jad Hachasaka; ferner im ersten Theile der Responsenwerke b. Aderet's, und zwar von Resp. 829—867, 1097—1124. Doch gehören diese Responsen nicht ausschliesslich R. Meïr an. — Eine Sammlung unedirter Responsen (507) erschien Lemberg 1860.

nicht nur gegen Jene, von denen man ausgeliehen und Deposita in Empfang genommen, sondern auch gegen ihre Erben ob. Ist aber A. ein Schaden in der Weise entstanden, dass, als sein projectirter Abzug bekannt wurde, grundlose Anklagen gegen ihn erhoben wurden, von denen er sich durch Geld loskaufen musste, so erscheine B., wenn die Anklage erwiesen, als Delator und muss als solcher den Schaden ersetzen.[*]) Da aber B. in Abrede stelle, dass er die Mittheilung von dem Abzuge A.'s gemacht, so müsse er seine Aussage in Gegenwart derjenigen, die von ihm diese Mittheilung gehört haben wollen, durch einen Eid bekräftigen.

Die Gemeinde zu Würzburg wollte Jemanden zum Vorbeter anstellen, eine Minorität war jedoch mit der Anstellung dieses Mannes nicht einverstanden. Er ging hierauf zum Bischof und bewirkte durch ihn, dass die Minorität ihre Zustimmung gab. R. Meïr gibt (Resp. 137 Prag, genauer 190 Cremona) seine Unzufriedenheit hierüber zu erkennen.[1]) Er erzählt, einst sollte zu Cöln ein Vorbeter angestellt werden. Ein Jude ging in übergrossem Eifer für den Anzustellenden zum Kurfürsten, welcher ihn rufen liess und ihm seinen Hut mit den Worten aufsetzte: „Ich erkläre dich hiermit zum Vorbeter." Dieser erwiderte: „Aus deinen Händen, o Herr! kann ich diese Stelle nicht annehmen", und er verzichtete auf die Anstellung, obschon sie ihm früher zugesichert war.

Jemand hatte eine Summe zu frommen Zwecken gelobt. Es wurde bezweifelt, ob die Summe zur Synagoge (sog. kirchlichen Zwecken) oder zur Krankenpflege zu verwenden sei. R. Meïr entscheidet (Resp. 692), die Verwendung zur Krankenpflege gehe der zur Synagoge voran.

Die Ketuba enthält die Formel: „Ich (der Mann) werde arbeiten und dich (die Frau) ernähren." R. Meïr wurde an-

[*]) Das Delatorenwesen, an sich verhasst, wurde bei den von allen Seiten so tief gedrückten Juden um so mehr verabscheut, als der Delator (מוסר) sich mit dem Gifte des inneren Verrathes an den von allen Seiten lauernden Feind trug. Von einem notorischen Delator suchte man sich auch gewaltsamer Weise zu befreien, jede Delation zog Schadenersatz an den von ihr Betroffenen nach sich.

[1]) Unter den von R. Tam und Collegen getroffenen Verordnungen (vgl. oben S. 35) befindet sich auch die Verordnung, es dürfe Niemand sich durch äussere Bestätigung in ein Amt einsetzen lassen. Vgl. Cremona Resp. 78; Prag S. 112c.

gefragt, ob diese Worte strict zu nehmen seien und der Mann, wenn er in anderer Weise nicht die Nahrung für seine Frau herbeizuschaffen im Stande sei, sich zu diesem Behufe als Tagelöhner vermiethen muss. R. Meïr respondirt (126 Cremona), R. Elia der Aeltere (10. und 11. Jahrh.) bewies, dass diese Worte in ihrer ganzen Strenge zu nehmen seien. Seine Beweise seien zwar nicht schlagend,[2]) doch halte man sich in Frankreich nach der von ihm aufgestellten Norm.

Eine alte Mutter hatte drei Söhne, deren einer arm war und nur durch Unterricht seinen Unterhalt verdiente, der zweite besass einiges Vermögen, der dritte war reich. Die Mutter verlangte, von ihren Söhnen ernährt zu werden, und R. Meïr wurde angefragt, ob sie hierzu gezwungen werden können. Er respondirt (198 Cremona): Alfasi stellt die Norm auf und er hat hier mehrere ältere Autoren für sich, dass, so wie der vermögende Vater nach talmudischer Norm zwangsweise angehalten wird, seine Kinder zu ernähren,[3]) ebenso der vermögende Sohn gezwungen wird, seine mittellosen Eltern zu ernähren. Die Söhne sind also in dem vorliegenden Falle verpflichtet, dem Verlangen der Mutter zu willfahren, und haben dieser Verpflichtung nach dem resp. Vermögen nachzukommen. Da aber diese Verpflichtung sich nicht so weit erstreckt, dass der Sohn durch Betteln seine Eltern ernähren müsste, so ist der mittellose Sohn von dem Beitrage zu dispensiren.

A. wollte zu der gemeinschaftlichen Steuer nicht beitragen; er sagte, er werde den auf ihn kommenden Theil unmittelbar der Obrigkeit entrichten. R. Meïr respondirte (Resp. 918): Wenn in diesem Orte von jeher der Brauch ist, dass Einzelne in solcher Weise die Steuern entrichten können, so kann A. nicht zur gemeinschaftlichen Zahlung gezwungen werden. Existirt aber nicht ein solcher Brauch oder hat sich erst eine neue Gemeinde gebildet, so kann ein Individuum sich nicht dem Gemeinschaftlichen entziehen. Denn eine Gemeinde wird als eine Gesellschaft betrachtet, und in dieser kann nach talmudischer Norm der Einzelne nicht seinen Theil ohne Zustimmung Aller abgesondert verwalten. Nach einer anderen Norm muss ferner, wer an einem Orte sich dreissig

---

[2]) Vgl. Tosafot Ketubot 63a.

[3]) Ketubot 49.

Tage ansässig gemacht hat, gemeinschaftlich zur Armenversorgung beitragen, und dasselbe gilt auch hinsichtlich der Steuern.

A. entrichtete von früher eine grosse Steuer an den Fürsten; auf sein Ansuchen befreite ihn derselbe von dem Beitrage zu den von der Gemeinde zu entrichtenden Steuern. Dieses stehet nicht in der Macht des Fürsten, respondirte R. Meïr (134, vgl. auch Cremona 222); wer der Gemeinde angehört, muss mit ihr tragen. Will der Fürst A. begünstigen, so möge er ihm einen Theil der Steuer erlassen, die er unmittelbar von ihm beziehet. „Das Recht der Obrigkeit ist Recht, aber nicht ihr Unrecht;" und hier ist das Unrecht um so grösser, als der Fürst der Gemeinde selbst nichts von der Steuersumme erlässt, sie also den ausfallenden Beitrag A.'s zu entrichten haben wird.

Ein Jude, der viel bei Hofe aus- und eingegangen war, starb und der König riss nicht nur sein Vermögen an sich, sondern befahl dem jüdischen Gerichte, öffentlich unter Bann und Beschwörung ausrufen zu lassen, wer dem Verstorbenen Angehörendes in Aufbewahrung oder sonst habe, solle es an den Hof ausliefern. Dieser Bann hat keine Kraft, wurde respondirt (Resp. 813); das Recht der Obrigkeit, aber nicht ihr Raub, ist Recht.[4])

Nicht minder betrübend als die Vexationen durch Steuern war die dem Raubwesen des Mittelalters entsprechende gewaltsame Gefangennehmung einzelner Juden, um ein Lösegeld von ihnen zu erpressen. Auch hier entstanden Fragen, deren Entscheidung man bei hervorragenden Zeitgenossen nachsuchte. So wurde bei R. Meïr über folgenden Fall angefragt. Ein Mann, der Lehrer in einem Hause war und dem Hausherrn eine Summe aufzuheben gegeben hatte, wurde gewaltsam gefangen genommen. Der Hausherr wollte die aufbewahrte Summe auf seine Auslösung verwenden, der Gefangene verbat sich es und wollte lieber in der Gefangenschaft verbleiben. R. Meïr respondirt (Resp. 39), er sei auch wider seinen Willen durch sein Geld auszulösen. Sich der Gefangenschaft aussetzen, ist eine Art Selbstmord; es drohet ihm die Gefahr,

[4]) Dieses Responsum ist ohne namentliche Angabe eines Autors. — Vgl. auch oben S. 48.

dass man ihn endlich umbringe, oder ihn mit Qualen peinige, die ärger als der Tod. Einen Solchen muss man nach der talmudischen Norm mit allen möglichen Mitteln retten, und zuerst mit dem Seinigen. — Es wird hier zugleich eine andere Anfrage beantwortet. A. und B. waren gefangen genommen worden. A. gelang es durch einen Mann, dem er ein Geschenk gab, seinen Bekannten Nachricht von der Gefangenschaft zu geben, und sie wurden beide losgekauft. Nun weigerte sich B., seinen Theil zu dem Botenlohn zu geben, indem er einwendete, er habe A. nicht beauftragt, einen Boten zu senden. R. Meïr respondirt: Es bedarf aus obigen Gründen hierzu nicht erst seines beistimmenden Willens. Nur werden, fährt er fort, in solchen Fällen die Beiträge nicht nach den Personen, sondern nach dem Vermögen berechnet, da das Ziel des Gefangennehmens lediglich Gelderpressung, also vornehmlich auf die Besitzenden gerichtet ist.[5])

Die Responsenwerke des R. Meïr enthalten auch viele Responsen älterer und gleichzeitiger Autoren, und ist hier die französische und deutsche Schule bis auf die Tage des R. Meïr vertreten.[6]) Manche dieser Responsen machen sich besonders bemerkbar.

---

[5]) Wir heben hervor Resp. 94 (בית החורף das. ist nicht Ofen. vgl. 108 Cremona: עשיתי מזוזות לבית המדרש שלי ואף לבית החורף. Ferner 465 Prag ובחורחה חשכיבה עצמה בבית החורף. — (Wahrscheinlich war בית החורף ein gegen Kälte ziemlich geschütztes Zimmer, in welchem man zur Noth auch ohne Heizung verbleiben konnte.) Resp. 102. 143. 242. 115 Cremona (R. Meïr zeigt sich irritirt über die Anfrage אם מצורע חשוב כמת לענין ירושה). 141 Cremona (vgl. hierzu b. Aderet Resp. 48). 164 und 172 Cremona. 204 Cremona (בענין עד אחד נאמן באיסורין vgl. R. Ascher Gittin 5, 8. Das dort Gegebene findet sich grösstentheils in diesem Responsum. Vielleicht gehört es, da es keine Namensunterschrift hat, dem R. Ascher an). 258 Cremona. 954 (ohne Namensunterschrift, gehört aber dem R. Meïr an, vgl. 487 Prag und R. Ascher Baba Mezia 1, 3). Hervorzuheben ferner die Responsen über Vormundschaft und über Servitute (שכנות).

[6]) Namentlich enthält ed. Prag Responsen vieler Autoren. Diese sind: R. Gerschom (vgl. oben S. 24 Anmerk. 4). Raschi (Resp. 173. 362. 456 [sehr wichtig, vgl. auch 564]. 589. 800. 851. 853. 854). R. Samuel b. Meïr (Resp. 750). R. Tam (Resp. 19. 27. 53. 158. 183. 185. 187. 191. 192. 221. 240. 252. 269. 270. 275. 283. 303. 315. 352. 473. 570. 584. 642. 796. 799. 802. 803. 804. 866. 949. Manche dieser Responsen finden sich im Sefer Hajaschar). R. Isaak b. Abraham (Resp. 6. 9. wahrscheinlich auch 7. 8. Resp. 16. 157. 194. 452). R. Simson b. Abraham (Resp. 4. 113. 174. 200.

R. Isaak b. Samuel entscheidet (Resp. 357), die Partei kann in einem Processe einen Vertreter für sich eintreten

201. 288. 310. 318. 320 455. 481. 752. 797. 866. 1018. 1020). R. Simson aus Joinville (Resp. 587). R. Elieser b. Nathan (Resp. 329. 401. 403. 410. 580. 581. 585. 650. 665. 729. 736. 738. 740. 870. Mehrere dieser Resp. finden sich in seinem Werke Eben Haëser). R. Isaak b. Ascher (Res. 161). R. Schemarja (Resp. 742). R. Joël Halewi (Resp. 12. 44. Die bisher genannten Autoren gehören von R. Tam an dem 12. Jahrh. an). R. Elieser aus Metz (Resp. 474. 591). R. Isaak b. Samuel, auch nur R. Isaak genannt, bekannt unter dem Namen הר"י (Resp. 14. 15. 152. 170. 200. 311. 316. 357. 370. 474. 753. 795). R. Joseph Bechor Schor (Resp. 862). R. Simson aus Falaise (Resp. 587). R. Baruch b. Samuel, auch nur R. Baruch genannt, der bekannte Verfasser des ס' התרומות (Resp. 486. 560. 700. 739. 811. 933). R. David b. Kalonymos (Resp. 872. R. Baruch b. Samuel frägt daselbst bei ihm in sehr ehrfurchtsvollem Tone an). R. Jona (Resp. 601). R. Simcha (Resp. 753. 927. 931. 932. 793 frägt er bei R. Baruch an. vgl. 148 Cremona, wo er an R. Joseph Tob Elem schreibt: ועוד הנה אתכם הרבי ברוך, אני ואחה נשכים לפתחו). R. Eleasar b. Joël Halewi, bekannt unter dem Namen ראבי"ה (Resp. 577. 600. 928). R. Elieser aus Worms, der bekannte Verfasser des Rokeach (S. 112c. Resp. 872 scheint seine Unterschrift ein Verstoss). R. Samuel b. Elchanan, Enkel des ר"י (Resp. 546). Sämmtliche Autoren von R. Elieser aus Metz an 13. Jahrh. R. Samuel b. Salomon (Resp. 250). R. Jakob b. Joseph (R. 251). R. Jechiel b. Jakob Halewi (das.). R. Abraham b. Meïr Hakohen und R. Kalonymos b. Isaak (Resp. 501). R. Jehuda aus Speier (Resp. 613, vielleicht identisch mit R. Juda Resp. 1020). R. Isaak b. Elia (Resp. 542). R. Samuel Jehuda b. Menachem Halewi (Resp. 533). R. Jakob מקורשן (Resp. 79 Cremona. Ueber diesen Ortsnamen vgl. Zunz Zur Geschichte S. 42). R. Samuel b. Menachem מבבנברק auch מבובנברק, Lehrer des R. Meïr (654. 743. Der Ort ist wahrscheinlich Babenberg). R. Chajim b. Jechiel Chefez Sahab, Zeitgenosse des Vorhergehenden (Resp. 188. 189. 249. 296. 297. 339. 340. 341. 356. 383. 461—467. vgl. auch 478). R. David aus Münzberg (Resp. 752). R. Isaak Chajim b. Moses (Resp. 102[1]). R. Isaak b. Chajim aus Oppenheim (das.). R. Abigdor, Zeitgenosse des R. Meïr und von ihm sehr hochgeschätzt (Resp. 55). R. Esriel b. Eleasar (Resp. 963. 965). R. Meïr b. Simon (Resp. 1003). R. Isaak b. Menachem (Resp. 922). R. Jedidja (Resp. 1020. Er frägt bei R. Meïr an 72. 699). R. Ascher b. Jechiel (Resp. 1020 und frägt bei R. Meïr an 116. 117). — Unter den bei R. Meïr Anfragenden begegnen wir auch seinem Vater R. Baruch (Resp. 919, vgl. auch 506). — Viele Responsen sind ohne Namensunterschrift, und es entstehet nicht selten der Zweifel, wem sie angehören. — Die Responsenwerke Cremona und Prag sind von zwei verschiedenen Schülern des R. Meïr angelegt worden. Edit. Prag ist ein eigentliches Sammelwerk. Der Sammler notirte alles ihm Merkwürdige, und bringt sogar Erklärungen des Ibn Esra und Nachmanides zum Pentateuch (513. 514). Wir gingen hier ausschliesslich auf die Responsen ein.

lassen; und fügt hinzu: „so ist auch der Brauch.“ (Fast alle anderen Autoren perhorresciren die Stellvertretung, und unter ihnen auch R. Meïr Resp. 246.)[7])

R. Simon aus Joinville respondirte (Resp. 587), als Jemand seine Frau des Ehebruches anklagte und die Trennung von ihr, als durch die Religion geboten, verlangte: Seine Worte finden, analog der mischnischen Norm, nicht Glauben (vgl. oben S. 47).

R. Joël, R. Isaak (b. Samuel), R. Simcha, R. David aus Münzberg, R. Isaak b. Moses differiren (Resp. 753) über folgende Frage. Jemand war hundert Gulden schuldig, aber so arm, dass er zum auswärts Betteln seine Zuflucht nehmen musste. Er erbettelte sich zweihundert Gulden. Der Gläubiger verlangte nun, dass er bezahle; der Schuldner wendete ein, man habe ihm nur das Almosen gegeben, weil er die Noth seiner Familie erzählte und damit er sie davon ernähre. Einige der vorgenannten Autoren halten diesen Einwand für begründet und vermeinen sogar, dass, wenn er bezahlen wollte, Frau und Kinder dagegen Einspruch erheben könnten; andere dieser Autoren halten dafür, dass, sobald ein Almosen in die Hand des Bettlers kommt, es sein Eigenthum werde und die Absicht des Spenders nicht hierauf Einfluss übe, daher ist dieser Schuldner zur Zahlung aus dem von ihm erbettelten Gelde anzuhalten.

R. Isaak b. Menachem respondirt (Resp. 922) über folgenden Fall. A. behauptete, B. habe ihm unter Handschlag auf Treue und Glauben eine gewisse Summe (für Kauf u. dgl.) zugesagt, und B. machte dagegen Einwendungen. Waren Zeugen bei dem Handschlage gegenwärtig oder ist er urkundlich bestätigt, so hat das Gericht, entscheidet R. Isaak, B. zu dessen Erfüllung anzuhalten, denn ein Handschlag auf Treue und Glauben ist gleich einem Eide beim Namen Gottes. Kann aber A. weder Zeugen noch Urkunde produciren und B. gestehet zwar den Handschlag ein, sagt jedoch, er habe eine Bedingung daran geknüpft, die A. nicht erfüllt, so kann er zur Innehaltung des Handschlages nicht gezwungen

---

[7]) Dieses Responsum des R. Isaak b. Samuel ist 175 Cremona ohne Namensunterschrift. — Vgl. auch oben S. 19.

werden.[8]) Doch hat ihn das Gericht auf die Heiligkeit des Handschlages aufmerksam zu machen.

R. Simcha respondirt (Resp. 932) bei Gelegenheit, als der Kurfürst einen Juden steuerfrei erklärt hatte, derselbe müsse nichtsdestoweniger seinen Beitrag zu den von der Gemeinde an den Kurfürsten zu entrichtenden Steuern leisten. Dieses wird deducirt aus folgender Beraita (Additamentum zur Mischna): „Wenn eine Karawane überfallen und ausgeplündert wurde und es gelang einem der Reisenden, Etwas zu retten, so kommt das Gerettete der ganzen Karawane zu Gute" (Baba Kama 116). — R. Simcha erzählt weiter, sein Onkel R. Kalonymos war bei Hofe angesehen, und der König erliess ihm seinen Theil an den zu entrichtenden Steuern; diesen Theil zahlte er an die Gemeinde. R. Simcha freuete sich über diese Handlung seines Onkels, fügt jedoch hinzu, dass er nach der talmudischen Norm hierzu verpflichtet war.

R. Chajim b. Jechiel Chefez Sahab lässt uns in seinen Responsen manches düstere Zeitgemälde erblicken. Der Kurfürst hatte die Juden sehr bedrohet, liess zwei von ihnen umbringen und war im Begriffe, über die anderen ein ähnliches Schicksal zu verhängen.[9]) Die Juden sandten eine Deputation von zwei Männern ab, um das Unheil abzuwenden. Der Kurfürst wurde inzwischen gefangen genommen und es bedurfte nicht ihrer Verwendung. Dass die Deputirten das, was man bei ihrer Absendung ihnen ausgesetzt hatte, erhalten, ist, respondirt R. Chajim (Resp. 241), ausser allem Zweifel, und ist allgemeiner Brauch, dass, wenn Männer in derartigen Angelegenheiten deputirt werden, sie, auch wenn sie nichts ausgerichtet, das ihnen für ihre Bemühungen Zugesagte bekommen. Selbst wenn Einige aus der Gemeinde von vorn

[8]) Da er den Handschlag ganz in Abrede hätte stellen können, so ist seiner Angabe Glauben beizumessen, er habe ihn unter einer Bedingung gegeben. (B. stehet hier zur Seite die Präsumtion der bessern Einrede. Miggo. vgl. Der gerichtliche Beweis, S. 458f.

[9]) In diesem Kurfürsten dürfte Gerhard, Erzbischof von Mainz, zu erblicken sein. Er wurde im J. 1302 von Albrecht I. sehr bedrängt und musste sich unter harten Bedingungen unterwerfen. Vgl. Pfister Geschichte der Teutschen 3. Band S. 303. 304. Nach R. Chajim's Erzählung wäre er sogar gefangen genommen worden.

herein gegen die Absendung der Deputation protestirt, müssen sie ihren Beitrag zahlen. R. Chajim erzählt, dass er auch einst in solcher Angelegenheit von der Gemeinde zu Köln deputirt worden sei; ein gewisser Selkmann (Seligmann) protestirte dagegen und fügte dem Protest die Worte hinzu, er werde nichts zu den Kosten beitragen: man hörte nicht auf ihn und er musste seinen Beitrag entrichten. — Er erzählt ferner, es haben vorigen Jahres (אשתקד) zwölf Deputirte dem König 23,000 Littren unter einer Bedingung zugesagt (die Bedingung ist nicht angeführt), und ausdrücklich mehreremal, wiederholt, dass, wenn die Bedingung nicht erfüllt werde, sie nichts zu zahlen haben. Die Bedingung wurde nicht erfüllt und sie mussten dennoch die Summe zahlen. Wer sollte die Summe büssen? Etwa die Deputirten? Wem könnte dieses beigehen, da sie doch das Ihrige gethan![1])

In einem andern Responsum (339) wird berichtet, mehrere Juden aus Lunstein waren gefangen genommen worden, der Gefangenwärter hatte sie mit Kost nach der vom Kurfürsten (Erzbischof) von Mainz bestimmten Taxe versehen, endlich kamen sie durch ein Geschenk von drei Mark an den Grafen los.[2]) Es entstand nun die Frage, da unter den Gefangenen Reiche und Arme waren, wie der Beitrag zu bemessen sei, ob nach den Personen oder nach dem Vermögen? R. Chajim entscheidet: Der Beitrag zu der Bezahlung an den Gefangenwärter für die verabreichte Kost ist gleichmässig, d. i. nach den Personen, der Beitrag zu dem Geschenk nach dem Vermögen zu berechnen (vgl. oben S. 55). Auch hinsichtlich einer unter diesen Befreiten sich befindenden Frau, welche ihren Beitrag unter dem Vorgeben verweigerte, sie sei nicht befragt worden, ob man dem Grafen ein Geschenk geben solle, respondirt R. Chajim wie oben (das.) von R. Meïr berichtet wurde, dass, selbst wenn diese Frau von vorn herein

---

[1]) Unter diesem König ist wahrscheinlich Albrecht I. zu verstehen, dessen rücksichtsloser Habgier ein solches Verfahren entspricht.

[2]) Dieses Lunstein ist Lahnstein, das dem Erzbischof von Mainz gehörte, der daselbst eine Zollstätte hatte (Pfister a. a. O.). Der im Responsum genannte Graf (פחה) scheint ein höherer Beamter des Erzbischofs gewesen zu sein, der (und er war sicher, von seinem Herrn keine Vorwürfe deshalb zu erhalten, und vielleicht that es sogar in dessen Auftrag) einige Juden willkürlich einsperren liess.

Einspruch dagegen erhoben hätte, hierauf kein Gewicht zu legen und sie zum Beitrage anzuhalten sein würde.

Ein bedeutendes Responsenwerk verfasste R. Ascher b. Jechiel, geb. am Rhein im 6. Decennium des 13. Jahrh., gest. zu Toledo 1327. Er war Schüler des R. Meïr aus Rothenburg und flüchtete vor den in Deutschland wüthenden Judenverfolgungen nach Spanien, wo er von der jüdischen Gemeinde zu Toledo mit Ehren aufgenommen und von ihr zu ihrem Lehrer ernannt wurde. Er ist Verfasser verschiedener durch ihre ungemeine Klarheit sehr geschätzter Werke; diese Klarheit tritt auch in seinen Responsen hervor. — Das Responsenwerk des R. Ascher ist nach Materien geordnet; jede Materie hat ihr besonderes Capitel,[3]) an dessen Spitze sich eine Angabe der in ihm behandelten Materie befindet; hierauf folgen nach der Reihe der Zahlen die diese Materie behandelnden Responsen.[4]) Wir führen Einiges aus diesem Werke an.

Ein Vater hatte seinem Sohn verboten, mit A. wegen einer ihm (dem Sohne) zugefügten Beleidigung bis zu einer gewissen Zeit zu sprechen und ihm die Beleidigung bis dahin zu vergeben. Der Sohn wollte sich aussöhnen, fürchtete aber hierdurch die vor Eltern gebotene Ehrfurcht zu verletzen, da der Vater die frühere Aussöhnung untersagt hatte. R. Ascher respondirt (15, 5): Die Schrift gebietet, man soll Niemanden hassen; durch das Verbot veranlasste der Vater den Sohn, gegen das Gebot der Schrift zu handeln. Da nun Gottes Wort vor Eltern Wort gehet, ist diesem Verbot keine Folge zu leisten.

Ein Mädchen war von Mauren gefangen worden. Die Mutter ging in den Gemeinden umher und brachte das Lösegeld für ihre Tochter zusammen, das sie einem notorisch red-

[3]) Hier כלל genannt. Das Werk enthält 108 Capitel.

[4]) Das Responsenwerk des R. Ascher unter dem Titel שאלות ותשובות להרב רבינו אשר erschien zuerst Constantinopel 1517, stark an Responsen vermehrt Venedig 1607, endlich Zolkiew 1803. Die beste Ausgabe ist die venetianische. Nach dem Nachworte des Editors hat nicht R. Ascher selbst, sondern einer seiner Schüler diese Anordnung nach Materien getroffen. Vgl. auch Asulai 1. Thl. S. 17a. und Benjakob S. 164. Das Werk bringt viele Zusätze von dem Sohne des R. Ascher; vielleicht ist von diesem die Anordnung ausgegangen.

lichen Mann zur Aufbewahrung übergab. Man vernahm inzwischen, die Gefangene sei zum Islam übergegangen und habe einen Muselmann geheirathet, mit dem sie zwei Kinder gezeugt. Die Mutter verlangte nun von jenem Manne, dass er ihr das Geld zurückgebe, da natürlich von einer Auslösung nicht mehr die Rede sein konnte; die Gemeinde protestirte hiergegen und wollte, dass ihr das Geld übergeben werde, das sie zum Behufe der Loskaufung etwaiger Gefangener fruchtbringend anlegen werde. R. Ascher respondirt (32, 6), es sei weder dem Verlangen der Mutter, noch dem Verlangen der Gemeinde zu willfahren. Das Geld ist von anderen Gemeinden und zu Gunsten dieser Gefangenen beigesteuert worden, es kann daher nicht für Andere verwendet werden. Zwar ist es gegenwärtig auch für Jene nicht zu verwenden; aber vielleicht wird sie später vom Islam zurücktreten und wieder zurückkehren wollen, oder werden ihre Kinder in das Judenthum eintreten, und es ist dann, was für ihre Mutter gesammelt wurde, auf sie zu verwenden. Das Geld bleibt daher für jetzt in den Händen des Mannes, bei dem es deponirt wurde.

Das Judenthum kannte nicht in früherer Zeit Rabbiner im heutigen Sinne: angestellte, kraft Amt und Gehalt functionirende geistliche Beamte. Der Gelehrte war Rabbiner: wer durch Wissen und anhaltende Beschäftigung mit dem Studium, verbunden mit frommem, redlichem Wandel, sich auszeichnete, belehrte und gab Bescheid bei vorkommenden Anfragen; und wer unter den Gelehrten hervorragte, wurde an die Spitze der in jeder grösseren Gemeinde sich befindenden Schule gestellt, oder er bildete selbst eine solche heran. Die eigene Befähigung und das entgegenkommende Vertrauen machten den Gelehrten zum Vertreter des religiösen Studiums und daher der religiösen Interessen; ein Rabbineramt wurde nicht gekannt. So war Alfasi nicht Rabbiner zu Lucena, sondern Academiehaupt, ebenso R. Salomon b. Aderet zu Barcelona, R. Ascher zu Toledo u. s. w.; erst vom 15. Jahrhundert ab erscheinen durch den Einfluss äusserer Verhältnisse Rabbiner als Gemeindefunctionäre.[5]) — Diese Gelehrten der früheren

---

[5]) S. Güdemann, Frankel Monatsschrift 13. Jahrg.: Die Neugestaltung des Rabbinerwesens S. 68 f.

Zeit genossen manche Ehrenrechte und waren von manchen Steuern befreiet. Aber nicht jeder sich für gelehrt Ausgebende genoss diese Immunität, sondern nur Jene, denen das Studium Hauptbeschäftigung war und die sich neben dem Studium der Ausübung wohlthätiger Werke, als Armenversorgung, Krankenpflege u. s. w., widmeten. Diese Immunität verbleibt ihnen, nach einem bei R. Ascher (15, 8) angeführten Responsum des R. Meïr Halewi,[6]) wenn sie auch einiges Geschäft betreiben. R. Ascher fügt (das.) hinzu: einiges Geschäft, um sich zu ernähren, aber nicht ein Geschäft, wodurch Vermögen angehäuft wird, in diesem Falle gehet die Immunität verloren. Und noch weniger geniessen sie Gelehrte, deren Wandel tadelhaft: ihnen kommt keinerlei Vorrecht zu, denn sie entweihen Glauben und Lehre.

A. hatte sein Haus an B. uuf ein Jahr vermiethet. Als das Jahr um war, verblieb B. in dem Hause noch zwei Monate, hierauf trug er die Miethe für diese Monate ab und wollte nun das Haus verlassen. A. wollte nicht hierauf eingehen, sondern erklärte, da B. über die Miethezeit in der Wohnung geblieben, so habe er angenommen, dass er noch ein Jahr verbleiben wolle, und habe sich auch deshalb um keinen Miether umgesehen. R. Ascher respondirt (1, 7), A. sei nach talmudischer Norm im Rechte, denn diese besagt ausdrücklich (Baba Mezia 101), dass, von welcher Seite die Miethe aufgehoben werde, vom Vermiether oder Miether, die Kündigung einige Zeit vor Ablauf des Miethtermins erfolgen müsse. Zwar tritt in dem vorliegenden Fall der Umstand entgegen, dass B. ausdrücklich das Haus nur auf ein Jahr gemiethet, allein da in Spanien in der Regel auf ein Jahr vermiethet und die Miethe zu einer gewissen Zeit[7]) angetreten wird, so hatte A. das Recht anzunehmen, dass B. abermals ein Jahr verbleiben werde; auch hätte B. um so mehr A. benachrichtigen müssen, dass er nach zwei Monaten das Haus

---

[6]) Er war Zeitgenosse Nachmanides'. Wir besitzen nur wenige Responsen von ihm. Auf dem Titelblatt der Responsen b. Aderet's 2. Thl. (תולדות אדם) ist angegeben ובסופו שאלות ותשובות מהרמ״ה, dieser רמ״ה ist aber nicht R. Meïr Halewi, und ist überhaupt die ganze Angabe falsch, da jene Responsen dem מהרי״ל angehören.

[7]) Diese gewisse Zeit ist nicht angegeben. Wahrscheinlich zum Winter.

verlassen werde, als er wissen konnte, dass A., da man nur an einer gewissen Zeit miethet, keinen Miether finden werde.

A. hatte B. eine Summe übergeben, dass er damit Geschäfte treibe und sie den Profit gemeinschaftlich theilen. Bald hierauf verstarb B. und liess minorenne Kinder zurück. In seinem Handelsbuche fand man verzeichnet, dieses und jenes Pfand sei für einen Theil der von B. übergebenen Summe eingelegt worden, und dieses wiederholte sich mehreremal. Der Vormund der Kinder B.'s vermeinte, in deren Interesse einzuwenden, ein Buch sei nicht zuverlässig; und vielleicht habe B. schon zurückbezahlt und vergessen, die Bemerkung der Abzahlung dem Buch anzufügen. R. Ascher respondirt (86, 1), schon in der Mischna (Schebuot 44) findet sich, dass dass das Buch (פנקס, eigentlich Tafel, *πίναξ*) des Kaufmanns beweisend sei. Zwar habe es nicht volle Beweiskraft und muss noch ein Umstand hinzutreten, um ihm ganze Glaubwürdigkeit zu verschaffen; in dem vorliegenden Falle findet sich aber dieser Umstand, da bei jedem Pfande eingetragen ist, es sei für die Summe B.'s, und keine Vermerkung darneben, dass die Summe an B. zurückgezahlt wurde und die Pfänder nun nicht mehr auf seine Rechnung zu bringen seien. Der Vormund muss zwar das Recht der Minorennen mit aller Kraft vertreten, aber nicht, wo das Recht sich offenbar nicht auf ihrer Seite befindet: die Pfänder sind daher ungesäumt an A. zu übergeben.

Aus den Responsen des R. Ascher vernehmen wir auch manches in der Gemeinde zu Toledo und anderen Gemeinden Spaniens Uebliche. Ein Schuldarrest, erklärt R. Ascher auf eine Anfrage aus Burgos (68, 10), findet nach talmudischem Recht, selbst wenn der Schuldner sich mit seiner Person verobligirte, nicht statt (vgl. oben S. 45). Doch ist es Brauch in den Gemeinden, dass, wenn Jemand nicht seinen Beitrag zu den an den König zu entrichtenden Steuern leistet, man ihn, bis er den Beitrag abgetragen, inhaftire.

Die Schuldverschreibungen pflegten die Formel zu enthalten, sie seien zahlbar an Jedermann, der sie producirt. Es wurde angefragt, ob der Producent einer Vollmacht desjenigen bedarf, den die Schuldverschreibung ausgestellt wurde. R. Ascher respondirt (68, 12): In Toledo bedarf es einer Voll-

macht, ausser es sei in der Schuldverschreibung selbst auf sie verzichtet.[8])

Interessant sind auch mehrere zu Toledo getroffene Einrichtungen hinsichtlich der Beerbung der kurz nach ihrer Verheirathung verstorbenen Frau, ferner hinsichtlich der Auszahlung der Ketuba und der Mitgift an die Wittwe u. a. dgl. R. Ascher berichtet hierüber ausführlich (Cap. 20. 55. 84).

Von R. Jehuda b. Ascher (geb. in Deutschland etwa im J. 1320, gest. zu Toledo im J. 1349), Sohn des Vorhergehenden, besitzen wir ein Responsenwerk, das kurze Responsen auf grösstentheils ehe- und civilrechtliche Anfragen enthält.[9])

C.

Ueber Authentie der Responsen.

Die nachtalmudischen Responsen liegen uns theils in selbstständigen, theils in Sammelwerken vor. Hier wie dort drängt sich die Frage auf: gehören sie den Autoren an, nach denen sie benannt sind? Bei den selbstständigen Werken macht, selbst wenn diese Frage bejahet wird, ein neuer Zweifel sich geltend: Gehören alle Responsen dem Autor an, dessen Namen das Werk trägt? — Um bei diesen Untersuchungen einen Anhalt zu erlangen, müssen wir auf die Weise der Anordnung der Responsen eingehen und von welcher Hand sie uns vorliegen.

In den selbstständigen Responsenwerken der zweiten und dritten Periode (die erste Periode wird weiter besprochen werden), wird eine systematische Aufeinanderfolge vermisst. Die Responsen sind nicht nach Materien an einander gereihet, sondern zufällig durch einander geworfen; auf ein Responsum über Rituelles folgt unmittelbar ein Responsum über Eherechtliches, Civilrechtliches u. s. w., und eine fast noch grössere

---

[8]) Man nimmt hier die Entstehung des Wechsels wahr, dessen Erfindung bekanntlich den Juden zugeschrieben wird.

[9]) Unter dem Titel זכרון יהודה ed. Rosenberg, Berlin 1846. Voran gehet ein Vorwort von D. Cassel, der auch mehrfache Glossen und Verbesserungen anfügte. Dieses Werk bringt auch einige Responsen des R. Gerschom, Raschi's u. A.

Planlosigkeit zeigen die Sammelwerke. Nur das Responsenwerk des R. Ascher macht nach dem früher Bemerkten eine Ausnahme; ferner kann auch das Werk des R. Elieser b. Nathan zum Theile von diesem Vorwurfe der Planlosigkeit freigesprochen werden, da es an vielen Stellen an die resp. Talmudtractate anknüpft. — In der vierten Periode begegnen wir nur vollständigen Responsenwerken, bei einigen herrscht ein Plan (so in dem Werke des R. Joseph Kolon), bei anderen wird ein Plan vermisst (so in den Responsen des R. Isaak b. Scheschet, R. Simon b. Duran, R. David b. Simri u. A.). — Allmälig wird die Planmässigkeit zur Regel. R. Jakob, Sohn des R. Ascher, verfasste im 14. Jahrhundert einen Codex in vier Theilen, von denen je ein Theil das Zusammengehörende bringt. Die Responsen wurden nun von mehreren Autoren nach diesem Codex geordnet, und diesen Plan verfolgten sehr viele Autoren der fünften Periode.[1])

Bei den Responsenwerken jener Autoren, deren sonstige Schriften von systematischer Auffassung und Verarbeitung zeigen, legt die in ihnen sich findende Planlosigkeit die Vermuthung nahe, dass sie nicht in der uns vorliegenden Gestalt von dem resp. Autor ausgegangen, sondern von einem Hörer zusammengetragen wurden. Diese Vermuthung wird beim Eingehen auf manche Werke zur Gewissheit. So finden sich am Schlusse mehrerer Responsen des Ibn Migasch die Worte: ע"כ בלשונו ז"ל (Resp. 28. 32—40. 42. 45—47. 96. 98 u. a.); ferner אמר רבינו (97), והורה לנו רבינו (69. 70. 80). — Bei den Responsen anderer Autoren, wie Raschi, R. Tam u. s. w., findet sich häufig zu Anfang חשיב, also von einem Hörer wiedergegeben. — Eine auffallende Erscheinung zeigen die Responsenwerke b. Aderet's. Es liegen hier, wie manche Aufschrift besagt, abgekürzte Responsen des Verfassers vor. So vor 736—792 (1. Thl.) die Aufschrift תשובות הרשב"א זכרונו לברכה שקצרו אותן. Noch mehr! Es liegen die Originalresponsen b. Aderet's und zugleich die von dem Sammler abgekürzten oder verstümmelten Responsen vor. So Resp. 595 kurz und ein vom Sammler herrührender Zusatz[2]), und Resp. 190, wo b. Aderet selbst

---

[1]) Aus der 5. Periode besitzen wir ein Sammelwerk תשובות הגאונים בתראי Troki 1764. Prag 1813. Die Responsen sind planlos nebeneinander gestellt.

[2]) אבל הרב ר' אשר כתב. b. Aderet behandelt zwar achtungsvoll den R. Ascher, der ihn רבינו benennt (vgl. Resp. 466), citirt ihn aber nirgends.

spricht und ausführlich seine Meinung motivirt. Ferner Resp. 779 der Sammler kurz, und 1191 b. Aderet selbst und ausführlich; 753 der Sammler kurz, 189 b. Aderet ausführlich und motivirend. — Diese Bemerkungen lassen hinsichtlich der Responsen b. Aderet's folgenden Umstand durchblicken: Der erste Theil stammt von einem späteren Sammler her, der die Originalresponsen b. Aderet's und zugleich eine abgekürzte, den Inhalt wiedergebende Sammlung vorliegen hatte; aus diesen beiden Sammlungen setzte er, mit oftmaliger Vergessenheit des schon Gegebenen, diesen Theil zusammen.[3]) — b. Aderet spricht übrigens selbst von einem von ihm verfassten Responsenwerk;[4]) bei dem klaren, systematischen Geist b. Aderet's wird es hier wohl an einer planmässigen stofflichen Ordnung nicht gefehlt haben, auch finden sich hiervon noch Spuren im zweiten Theile, welcher mehrere an einander gereihete civilrechtliche Responsen bringt. Der Vorwurf der Planlossigkeit trifft also nicht b. Aderet, sondern den Sammler.

In den verschiedenen Responsenwerken b. Aderet's wiederholt sich nicht selten ein und dasselbe Responsum; dieses gilt auch von den Responsensammelwerken des R. Meïr aus Rothenburg. Verschiedene Hörer sammelten nämlich die Responsen des Lehrers und vereinigten sie zu einem Ganzen, das sie oft auch mit Responsen anderer Autoren vermehrten. Je nachdem nun ein Hörer mehr in den Besitz der Originalresponsen gelangt war, um so schätzbarer ist die Sammlung. Das unter der Aufschrift תשובות הרמבן cursirende Responsenwerk des b. Aderet scheint in dieser Hinsicht das vorzüglichste unter den Responsenwerken b. Aderet's; es stehet zwar an Reichhaltigkeit den anderen nach, enthält aber die Originalresponsen, wie sie aus der Feder b. Aderet's geflossen.[5]) — Es wird ferner auch auf die Absicht des Samm-

[3]) Diese spätere Redaction hat auch sonst bedeutende Spuren der Flüchtigkeit. So werden häufig Anfragen angeführt und die Responsen fehlen (vgl. 672. 673. 691. 711. 719. 720), zuweilen fehlt bei einer Anfrage das Responsum und anderswo wird dieselbe Anfrage und das Responsum gegeben. Vgl. 677 und 425. 700 und 439. 665 und 451.

[4]) Vgl. 6. Thl. Resp. 61. 116.

[5]) Vgl. in diesem Werke Resp. 1 und 1. Thl. Resp. 1042; in diesem Werke Resp. 102 und 1. Thl. Resp. 693. Auch zeigt diese Sammlung eine gewisse Planmässigkeit.

lers, das Responsum vollständig oder nur dem Hauptinhalte nach wiederzugeben, viel ankommen.[6])

Gehen wir nun auf die Kriterien für die Authentie der Responsen ein. Kehrt ein Responsum in den verschiedenen Sammlungen unter dem Namen desselben Autors wieder, so ist die Authenticität nicht zu bezweifeln. Auch wenn in einer Sammlung der Name des Respondenten sich findet, in einer anderen vermisst wird, büsst das Responsum hierdurch nichts an seiner Authenticität ein: es mochte dem einen Sammler der Name des Respondenten unbekannt sein, oder der Name fiel durch Versehen aus. — Findet sich aber ein Responsum nur in einer Sammlung, so liegt, wenn es eine Namensunterschrift hat, in der Regel hierin eine Gewähr für die Echtheit. Unrichtiger Namensunterzeichnung aus Versehen begegnet man höchst selten;[7]) vorsätzlicher Namensverfälschung begegnet man nie. Dies gilt auch von Responsenwerken: nur ein Werk hat in der Responsenliteratur eine unrichtige Aufschrift aus Versehen,[8]) und die Unterschiebung in betrügerischer Absicht blieb erst dem vorigen Jahrhundert aufbewahrt und stehet als Unicum in dieser Literatur da.[9])

Die Echtheit eines Responsums bewährt sich ferner, wenn der Autor an einer anderen Stelle auf dasselbe hinweist, oder es von anderen Verfassern unter dem Namen dieses Autors angeführt wird.[10]) Zuweilen ist auch die Echtheit des Responsums aus einer bei einem andern Autor ohne Angabe der

[6]) Vgl. Responsen des R. Meïr 8 Cremona, und 107 Prag; in letzterer im Eingange abgekürzt und fehlen zu Ende zwei Punkte. 12 Cremona, und 102 Prag.

[7]) In den Responsen des R. Meïr Resp. 872 die unrichtige Unterschrift אליעזר בן רבינו יהודה. vgl. oben S. 56 Anmerk. R. Elieser aus Worms.

[8]) Das vielgenannte תשובות שאילות להרמבן.

[9]) Saul Hirschel schob ein von ihm verfasstes Responsenwerk dem R. Ascher b. Jechiel, unter dem Titel בשמים ראש, unter. Der Betrug wurde bald entdeckt, und man sprach mit tiefer Entrüstung von mehreren Seiten über den Falsarius den Bann aus. Vgl. auch Zunz Die Ritus 2. Thl. S. 226f.

[10]) Viele der in den Werken des R. Tam, R. Elieser b. Nathan und R. Meïr sich findenden Responsen werden von Mordechai angeführt. — Von grossem Gewicht sind die Anführungen bei R. Joseph Karo (in seinem Werke בית יוסף). Die immense Gelehrsamkeit dieses Autors und sein in diesen Dingen kritischer Sinn sind massgebend für die Echtheit der von ihm angeführten Responsen.

Quellen und des Namens aufgestellten Norm erkennbar,[1]) so wie sich zuweilen im Gegentheile aus Anführungen bei einem anderen Autor die Unechtheit eines Responsums heraustellt.[2]) — Ein vorwiegendes Kriterium wird endlich die Vertrautheit mit dem Geiste des Respondenten an die Hand geben: Responsen, die diesem Geiste widersprechen, tragen in sich das Zeichen ihrer Unechtheit.[3])

Noch tritt an uns eine Frage heran. Wir besitzen einige aus dem Arabischen übersetzte Responsenwerke (die des Alfasi, Ibn Migasch und Maimonides); für die Authentie im Allgemeinen bürgt die Anführung mehrerer dieser Responsen bei anderen Autoren, auch findet sich bei vielen Responsen die Unterschrift des resp. Verfassers.[4]) Wie ist aber das Verhält-

---

[1]) Vgl. Maimonides Gittin 6, 19: א"כ מה תקנת דבר זה שיאמרו לו העדים קודם כתיבת הגט אמור בפנינו שכל דברים שמסרתי שגורמין כשיתקיימו הדברים לבטל זה הגט הרי הן בטלין והוא אומר הן ואח"כ אומר להן לכתוב וכו'. Dieses wurde auffallend gefunden, vgl. b. Aderet Novellen zu Gittin 34. R. Ascher das.; auch scheint an sich befremdend, dass Maim. hier eine Norm aufstellt, für die keine Quelle anzugeben ist. Vernehmen wir aber Ibn Migasch Resp. 115: שיבטל המודעה בזה הלשון והוא שיאמר הנני מבטל כל מודעה שקדמה לגט שאכתוב לאשה זו מבטל כל מודעה שקדמתי על בטול כל מודעין ותנאין ואח"כ יצוה בכתיבת הגט וכו' וכבר נתפשטה הוראה זו בכל האנדלוס. Maim. ist also durch dieses Responsum gerechtfertigt, so wie er wieder Zeugniss für dessen Echtheit ablegt.

[2]) Vgl. Ibn Migasch Resp. 103: ומה שאמרו נשאת לראשון ומת לשני ומת לשלישי לא תנשא הלכה היא ומי שרצה לעבור על זה מונעין אותו ואם רוצה לסכן בעצמו אין שומעין לו וכו'. Vgl. hingegen Maimonides Peer Hador Resp. 146: הלכה למעשה אצלנו בכל ערי האנדלוס תמיד שימות בעלה הראשון והשני ואינה נמנעת מלישא וכו' כך היו עושין בבית דינו של רבינו יצחק הרב זצ"ל בעל ההלכות וכן בבית דינו של רבינו יוסף הלוי תלמידו. Jenes Responsum also unecht. Wenn b. Aderet F. 121 auf die Anfrage über קטלנית שיש מי שמתיר respondirt איני יודע על מי סמך המתיר, so scheint er mit dem Brauche in Andalusien nicht bekannt gewesen zu sein. Dieses erhellt auch aus der oberen Anmerkung.

[3]) So dürfte der 5. Thl. des Responsenwerks des b. Aderet ihm in vielen Stücken nicht angehören. So Resp. 1; b. Aderet gibt nicht in solcher Weise eine Erklärung ab. — Nicht minder weiset Resp. 52. 53 die Hervorhebung der בעלי החכמה (Kabbalisten) auf einen andern Autor. vgl. auch Resp. 115.

[4]) Nur theilt das Responsenwerk Alfasi's die früher bemerkten Mängel ähnlicher Werke: die Anfrage oder die Beantwortung ist verloren gegangen. Vgl. Resp. 32. 311. 320, wo Manches aus der Anfrage fehlt;

niss der Uebersetzung zum Original? Die Beantwortung dieser Frage scheint um so schwieriger, als die Originale verloren gegangen sind.[5]) Und dennoch brauchen wir nicht ganz auf Beantwortung dieser Frage zu verzichten: wir besitzen Mittel, um ihre verhältnissmässige Treue zu constatiren. Es stehen uns nämlich mehrere Uebersetzungen zu Gebote, die mit einander verglichen, nur unwesentliche Abweichungen unter einander zeigen. So ist Peer Hador Resp. 169 des Alfasi fast identisch mit Resp. 212 im Responsenwerk des Alfasi, ebenso Resp. 177. 178 Peer Hador mit Resp. 281 im Responsenwerke.[6]) Wir besitzen ferner von einem als genauen Uebersetzer bekannten Gelehrten, R. Bezalel Aschkenasi, die Uebersetzung eines Responsums des Alfasi, die fast ganz mit Peer Hador 165 und Responsenwerk des Alfasi 107 übereinstimmt.[7]) Auch besitzen wir von einem alten Autor ein Responsum des Alfasi, das ebenfalls eine fast vollständige Uebereinstimmung mit Peer Hador 177 und Responsenwerk 281 zeigt.[8])

Resp. 143, wo das Responsum auf die erste Anfrage verloren gegangen. Resp. 14 gehört nicht zu der vorhergehenden Anfrage; es ist also eine Anfrage und ein Responsum verloren gegangen. — Bemerkt sei hier auch, dass Alfasi sich in den Responsen häufig auf sein Halachawerk beruft.

[5]) Dieses hinsichtlich der Responsenwerke des Alfasi und Ibn Migasch. Das Original des Peer Hador soll sich in den Händen des Herrn Bernstein, Oberrabbiners zu Haag, befinden.

[6]) Dieses Responsum 281 umfasst viele Fragen und Antworten, wahrscheinlich von dem Uebersetzer zusammengezogen; in Peer Hador sind sie auseinander gelegt, (daselbst aber nur zwei Anfragen und Antworten aus 281). Auch ist Resp. 281, woselbst es zum Schlusse sinnlos heisst: ומי שהוא בנדוי וכו׳ והמדבר עמו מגונה הוי אבל אין עליו דין ואינו יורש מי שמדבר עמו המדבר עמו משוטר כמותו aus Peer Hador 178 zu verbessern, woselbst: והמדבר עמו מגונה הוי אבל אין עליו דין ואם שמתו מי שידבר עמו המדבר עמו משומת הוי כמותו.

[7]) Vgl. Schitta Mekubbazet Baba Mezia 308, mit Peer Hador 165 und Responsenwerk 107. — Dass R. Bezalel Aschkenasi genau übersetzte, vgl. Hodegetik zur Mischna S. 325. Die Uebereinstimmung ist bis auf einige Unwesentlichkeiten; doch nähert sich Peer Hador mehr dem R. Bez. Aschkenasi als das Responsenwerk. Letzteres scheint überhaupt ungenauer; so sind in ihm die Titulaturen des Peer Hador weggelassen; ferner Zusammenziehung mehrerer Responsen, vgl. vor. Anmerk.; auch Wiederholungen, vgl. Resp. 4 und 57. — R. Bez. Aschkenasi bietet auch Gewähr für die Responsen der Ibn Migasch. Vergl. oben S. 20, Anm. 3.

[8]) Vgl. Tummat Jescharim Nr. 293: ונשאל הגאון ר׳ יצחק ז״ל על ענין זה בקהל דאחרים אחרמתא בפתגמא ואחר כך נתחרטו יתירוהו אם לא והשיב קהל

Endlich hat sich aus dem grossem Schiffbruche, den im Laufe der Zeit die Originalresponsen Alfasi's erlitten, ein arabisches Responsum gerettet, das eine wesentliche Uebereinstimmung der Uebersetzung mit dem Original constatirt. Dieses arabische Originalresponsum befindet sich in dem Responsenwerke des R. Simon Duran 2, 297, die Uebersetzung in dem Responsenwerke Alfasi's 113. Die Anfrage ist inhaltlich folgende. Ruben hatte an Simon ein Feld verkauft (so in der in's Hebräisch-talmudische übersetzten Anfrage bei Duran; im Responsenwerke: Simon hatte an Jehuda einen Hof verkauft).*) Später wurden Einsprüche gegen das Besitzrecht des Verkäufers erhoben, und der Käufer verlangte, der Verkäufer solle für den erhaltenen Kaufpreis ein Grundstück kaufen, woran er sich halten könne, im Falle der frühere Besitzer seine Rechtsansprüche nachweisen und das Feld (Hof) in Besitz nehmen werde. Wir stellen das arabische und das übersetzte Responsum einander gegenüber.

שהחרימו על דבר שלא לעשותו לזמן קצוב ונתחרטו ילך אצל חכם ויתיר להם כמו שעושין בשבועה לפי שנתחרטו עליה כל זה כתב הרב ר' אברהם אב ב"ד בספרו ספר אשכול. Dieser הגאון ר' יצחק ist Isaak Alfasi. So benennt ihn gewöhnlich R. Abraham Ab-bet-din. Vgl. das. Nr. 171, wo er sagt ובעל ההלכות ז"ל היה מתיר אפי' דרך רה"ר והגאון ר' יצחק ז"ל דחה את דבריו. Dass dieses והגאון ר' יצחק sich auf Alfasi beziehet, ist aus Alfasi und R. Ascher Schabbat 133 bekannt.

Vergleichen wir hiermit Peer Hador Resp. 177: שאלה קהל דאחרימו אחרמתא בפתגמא לזמן קצוב ובתר כן נתחרטו יתירוה או לאו׳ תשובה. קהל דאחרימו על דבר שלא לעשותו לזמן קצוב ונתחרטו עליו ילך אצל חכם ויתיר להם את החרם כמו שעושין לשבועה למי שנתחרט עליה ואי ליכא חכם דידע למישרי לא
Und nun Responsenwerk 281: שאלה׳ ויש קהל והחרימו הד מבני מתא לזמן קצוב ולאחר זמן נתחרטו יתירוהו או לא׳ תשובה׳ וקהל שהחרימו על דבר ונתחרטו ילכו אצל חכם ויתיר להם את החרם כמו שעושין בשבועה.

R. Abraham Ab-bet-din stimmt mehr mit Peer Hador als mit dem Responsenwerk überein; vielleicht hat ihm das Responsum aus Peer Hador vorgelegen. — Dieses Responsum des Peer Hador, das nach dem Vorhergehenden sicher Alfasi angehört, hat in Peer Hador keine Aufschrift; diese befindet sich vor 173 das. Alfasi ist dort benannt מר יצחק הרב אל קלעי; der Anfragende, den das Responsenwerk nicht nennt, ist dort יצחק אל גיאני.

*) Die Abweichungen entstanden wahrscheinlich aus verschiedenen cursirenden Abschriften des Originalresponsums, die jedoch im Wesentlichen übereinstimmten.

אן האד אל חאגא אלדי אחת"ג
בהא שמעון עלא ראובן אנהא צחיהא
ואן מא קאלו רבותינו ז"ל ראובן שמכר
שדה לשמעון ויצאו עליהא (עליה צ"ל)
עסיקין וכו' אידא כאן מעא מן אן ישלם
ואתא אידא לם יכון מעא מן אן ישלם
יסוג להא הד אן קוואל והדו גדוא
רבורתינו ז"ל ינתהה דון פי צי"אנהו
מוואל אלנאם ודאלך הוא קולהו וכי
כתבינן אדרכתא אנכסיה הני מלי
מטלטלי אמקרקעי אבל אמטלטלי לא
כתבינן מאי טעמא דילמא משמיט ואכיל
להו ומייתי היאך סהדי ומרע ליה
לשטרא וליכא לאישתלומי מניה
פלדאלך קולנא אן קוואל שמעון
יסוג ומסמוע פאמא אי ישתרי בדאלך
אל תמן קרקע במא קאל להו אוו יעיד
עליה מה קב"ץ מנהא האד אנוץ:
קוואל רבינו יצחק אל פאסי רצ"א
אלה ענהו.

זה שאמר יהודה חושש אני שמא
תאבד ממוני ולכשמוציאין חצר זו מידי
לא אמצא לך כלום טענה יפה היא וזה
שאמרו רבותיני ז"ל ראובן שמכר שדה
לשמעון ויצאו עליה עסיקין עד שלא
החזיק בה יכול לחזור בו משהחזיק אינו
יכול לחזור בו דאמר אחוי (לי) טרפך
ואשלם לך לכשיש לו ממון שישלם
אבל אם אין לו ממון שישלם לו מצינו
רבותינו ז"ל שמקפידים וחסים על בני
אדם שלא יאבדו ממונם אצל אחרים
והוא שאמר כותבין אדרכתא אנכסיה
והני מילי אמקרקעי אבל אמטלטלי לא
כתבינן מאי טעמא דילמא שמינן
(משמיט צ"ל) ואכיל להו ומייתי הנך
(היאך צ"ל) ומרע ליה לשטר וליכא
לאשתלומי מיניה.

* * *

Wir treten nach dieser allgemeinen Orientirung an die Periode der Geonim, die der Zeit nach in der nachtalmudischen Responsenliteratur die erste. Hier begegnen wir sowohl dem Inhalte als der Authentie nach mannigfachen Schwierigkeiten. Von mehreren Responsen besitzen wir nur Bruchstücke, andere sind corrupt; es wird hierüber, sowie über die zweifelhafte Authentie, schon in alter Zeit geklagt. [1]) — Wir besitzen vier Sammlungen der Responsen der Geonim; manche Geonim haben ganze Responsenwerke verfasst, sie

---

[1]) Vgl. Ibn Migasch Resp. 114: ולא נעלם מאדנינו שהתשובות (של הגאונים ע"ש) אינם עומדות על מצב אחד בפרט הישנות שנכנם בהם ההפסד מצד המעתיקים אותם ועם זה יחסו קצת תשובותיהם לזולת בעליהן. Vergl. auch Responsensammlung des R. Meïr aus Rothenburg Resp. 40 Prag: הא לך לשון רב עמרם שהשיב לרבנן מאיד בריה דרבינו יוסף··· ובסדר רב עמרם השיבו כן לרבנו יצחק בן רבנו שמעון.

sind aber verloren gegangen.[2]) Aus diesen vier Responsensammlungen ist zumeist die nächstälteste Sammlung, Schaare Zedek, hervorzuheben; wir knüpfen an sie mit manchem Hinblick auf die anderen Sammlungen unsere Untersuchung an.[3])

Betrachten wir vorerst die Oeconomie des Werkes Schaare Zedek. Diese Sammlung ist planmässig angelegt: sie zerfällt in Theile und in Pforten nach verschiedenen Materien. Ursprünglich enthielt sie vier Theile: die ersten zwei, die wahrscheinlich von Synagogalem und Rituellem handelten, sind verloren gegangen, die Sammlung beginnt mit dem dritten Theile.[4]) Dieser Theil hat sechs, der vierte Theil hat der Aufschrift nach zehn Pforten, es ist aber von der neunten Pforte nur ein Bruchstück erhalten, die zehnte Pforte fehlt ganz. Jede Pforte behandelt eine Materie, und sind je in der Pforte die, die verschiedenen Punkte besprechenden Responsen zusammengestellt. Die Materien des dritten Theiles bilden Anfragen

---

[2]) So gehet aus dem Baal Haïttur hervor; vergl. 22 b zu Ende: וכן כתב בתשובות ר' משה הגאון und sonst. Vgl. auch weiter S. 91 שאילתות דר' עמרם.

[3]) Diese vier Sammelwerke sind: 1. שאלות ותשובות מהגאונים Constantinopel 1516. Mantua 1596. Prag ohne Jahresangabe, vgl. Zunz Zur Geschichte S. 277. Diese Sammlung, welche 400 Responsen enthält, hat keine Namen der Anfragenden und Respondirenden. Die Responsen sind ungemein kurz und nur Auszüge aus grösseren Responsen, daher הלכות פסוקות bei vielen Autoren benannt. — 2. ספר שערי צדק Saloniki 1792. Diese Sammlung wurde von R. Chajim Modaï in Egypten aufgefunden und von dessen Sohn R. Nissim edirt. — 3. תשובות גאונים קדמונים ed. Zorinszanski. Berlin 1848, mit einem Vorwort von Rapoport und deutschem Vorwort und Glossen von D. Cassel. Nach Rapoport ist diese Sammlung von R. Joseph Tob Ebem dem Aelteren angelegt. Sie bringt Responsen von vier Geonim: Sar Schalom, R. Nachschon, R. Scherira, R. Haï. Ferner Responsen des R. Kalonymos und R. Meschullam, vgl. oben S. 23. Sie enthält 152 Responsen, die grösstentheils Erklärung schwieriger Stellen bringen. — 4. נהרות דמשק Saloniki 1802, Leipzig 1858 unter dem Titel שערי תשובה von Fischel edirt. Diese Sammlung bringt 352 unmotivirte Responsen rituellen Inhalts. Die Namen der Respondenten sind an der Spitze der Responsen angegeben, diese Angaben sind aber höchst unzuverlässig. Vergl. die treffliche Recension B. Beer's Frankel Monatsschrift 7. Jahrg. S. 263 f. — Mehrere unedirte Responsen der Geonim befinden sich im Besitze Luzzatto's, vgl. Bet Haozar S. 46, der auch im Besitze mehrerer unedirten Responsen der französischen Schule 2. Periode ist. Bet Haozar S. 47. Vgl. auch Orient 1846 Literaturbl. 667 und 1849. L.-B. 506.

[4]) Die Aufschrift חלק שלישי fehlt, findet sich aber zu Ende des Theiles in den Worten נשלם החלק השלישי.

über Leviratsehe, Ehescheidung, Eingehung der Ehe, Trauergebräuche, Beschneidung, Sclavenrecht, jede dieser Materien in ihrer eigenen Pforte. Der vierte Theil bringt Anfragen aus den verschiedenen Gebieten des Eherechts, der Gerichtsordnung, Zeugnissablegung, Eidesleistung, Realinjurien u. s. w., und ist eine Fundgrube für das gesammte mosaisch-talmudische Recht. — Die Responsen dieser Sammlung stehen übrigens nicht ausschliesslich in Beziehung zu practischen Anfragen, sie bringen auch Erklärungen schwieriger Mischna- und Talmudstellen, fixiren manche Norm (Halacha) und theilen manche wichtige Leseart mit.

Die Responsen sind theils hebräisch-talmudisch, theils arabisch verfasst und von da ins Hebräisch-talmudische übertragen. Die Namen der Respondenten sind:

R. Chaninaï, auch Chanina, Gaon zu Sura. R. Schischna, das. Diese gehören dem 7. Jahrhundert an.[5]) — R. Jehudaï, Gaon zu Sura. R. Hilaï, das. R. Samuel, Vorsitzender der Academie zu Pumbedita. Sämmtlich 8. Jahrhundert. — R. Joseph zu Pumbedita. R. Zadok, Gaon zu Sura. R. Moses,[6]) das. R. Jakob Kohana unbestimmt, vielleicht Vater des R. Moses.[7]) R. Kohen Zedek, Sura. R. Paltoï, Gaon zu Pumbedita. Sar Schalom, Sura. R. Natronai, das. R. Zemach b. Paltoï, Pumbedita. R. Matatia, das. R. Eleasar Alluf. R. Amram, Sura. R. Nachschon, das. Sämmtlich 9. Jahrhundert. — R. Chanina (auch Chananja b. Jehudaï genannt), Pumbedita. R. Saadia, Sura. R. Scherira, Pumbedita. R. Samuel b. Chofni,

[5]) Für die Chronologie der Geonim liegt als Hauptquelle das Sendschreiben des R. Scherira in mehreren Editionen vor, ferner Sefer Hakkabala von Abraham ben Daud. Sowohl die Editionen, als Scherira und Abraham b. D., differiren von einander. In neuerer Zeit ist von Rapoport und Grätz versucht worden, eine gesicherte Chronologie herzustellen, doch auch die von ihnen gewonnenen Resultate lassen noch manchen Zweifel zurück. Wir haben daher vorgezogen, die allgemeine Zeitbestimmung anzugeben.

[6]) So wird er gewöhnlich genannt, vgl. Alfasi Ketubot Perek 4 zu Ende. Baal Haïttur 22b, 81d. Seine vollständige Benennung ist bei Abraham b. Daud Moses Kohen b. Jakob, bei Scherira ר' משרשיא כהנא בר מר ר' יעקב. Vgl. Rapoport Vorwort S. 7.

[7]) Seiner wird gedacht von Nachmanides Schitta Mekubbezet Baba Mezia 151b, Tosafot Chullin 48, Baal Haïttur 41d.

Sura. Sämmtlich 10. Jahrhundert. — R. Haï, Pumbedita, 11. Jahrhundert.[8])

In dieser Sammlung werden ferner genannt „die Männer des Ostens (Babylon) und die Söhne (Männer) des Landes Israel“ (Palästina's, אנשי מזרח ובני ארץ ישראל), die in verschiedenen Normen von einander differiren. Auch wird „Responsum des Landes Israel“ (תשובת ארץ ישראל) angeführt.

Es werden hier ferner Responsen ohne Angaben des Autors mitgetheilt. Dieses gewöhnlich am Eingange der Pforte. — Zuweilen folgen auf ein den Namen eines Autors tragendes Responsum mehrere anonyme Responsen. Ob sie dem früher genannten Autor zuzueignen sind, wird weiter erörtert werden.

Diese Sammlung enthält ferner Responsen folgender vier spanischen Gelehrten: R. Moses b. Chanoch, R. Chanoch b. Moses, R. Joseph b. Abitur,[9]) R. David b. Hagar; ferner Responsen des R. Meschullam. Diese Responsen sind Zusätze eines Späteren; in der eigentlichen, wahrscheinlich zu Babylon veranstalteten Sammlung, fanden sie sich nicht.

Den Responsen dieser Sammlung gehet nie eine gesonderte Anfrage voraus, sondern sie ist in dem Responsum selbst, welches gewöhnlich mit den Worten „was ihr angefragt habet“ (ושאלתם) beginnt, mehr oder minder ausführlich wiedergegeben.

Wir bringen nun Manches aus diesen Responsen.

R. Jehudaï theilt (4. 5. 28) eine Erklärung einer Talmudstelle (Ketubot 85) mit, nach welcher derjenige, der den Namen Gottes vergeblich auszusprechen pflegt, der Glaubwürdigkeit an seinen Eid verlustig gehet, und es wird der Eid auf die Gegenpartei hinübergeschoben.[1])

R. Hilaï respondirt (4. 4. 58) über folgenden Fall. Ein Mann hatte seiner Frau eine Schenkungsurkunde gegeben.

---

[8]) Noch sind zu nennen R. Isaak, R. Jakob. Aber es gibt so Viele dieses Namens, dass nicht mit Bestimmtheit der Autor der übrigens an Zahl nur wenigen Responsen herauszufinden ist.

[9]) Diese wurden oben S. 15. 17 angeführt.

[1]) Vergl. jedoch R. Ascher das. — Baal Haïttur führt 37 b diese Stelle mit den Worten וכתבו רבוותא an.

Sie verliess ihn später[2]) und es trat Scheidung ein. Muss der Mann der Schenkungsurkunde nachkommen? R. Hilaï erwidert bejahend, da die Urkunde keine Klausel enthielt.

R. Zadok entschied hinsichtlich Realinjurien, dass sie nicht nach der Norm des talmudischen Rechts für Injurien beurtheilt werden können, da die talmudische Gerichtsbarkeit sich nicht ausserhalb Palästina's erstreckt;[3]) doch ist darauf zu dringen, dass der Beschädiger den Beschädigten durch Abbitte oder Geldersatz beschwichtige.[4])

R. Moses respondirt (3. 6. 28), wenn Jemand das Judenthum verlassen hat und zu demselben wieder zurückkehrt, so bedarf es nicht, da hiermit Lebensgefahr verbunden ist, des Bekenntnisses der Rückkehr an demselben Orte, wo er das Judenthum verlassen, sondern genügt, dass er überhaupt zurückkehrt.[5])

Ein Mann Namens Manwi hatte letztwillig zu Gunsten seiner Frau Schelam über sein Vermögen verfügt, jedoch die Bedingung daran geknüpft, dass, wenn sie wieder heirathen würde, die Schenkung an die Synagoge falle. Ein R. Abba Mari erklärte, die Wittwe könne nicht eher die Schenkung antreten, als bis sie einen Eid geleistet, dass sie nicht wieder heirathen werde. Bei Schenkungen, meinte nämlich Abba Mari, umwandelt sich die Bedingung in Positives: also als hätte der Mann gesagt, sie darf, will sie die Schenkung annehmen, nicht wieder heirathen. R. Moses respondirt (4. 3. 33), Abba Mari hat geirrt. Bedingungen gelten als solche bei den wichtigsten Acten, wie bei Eingehen der Ehe, Scheidung u. s. w., geschweige bei Schenkungen. Die Wittwe kann also für jetzt die Schenkung antreten: wird

---

[2]) Im Text ist וחזרה בו, welches, ein Druckfehler, es muss sein ומרדה בו.

[3]) Die Gerichtsbarkeit nach mos.-talmud. Recht findet eigentlich nur in Palästina statt, ausserhalb Palästina's beschränkt sie sich lediglich auf häufig vorkommende Processe, wie die des Darlehns u. s. w. Gittin 87. Synhedrin 2. Wie dringend nöthig den Juden jüd. Gerichte und Gerichtsbarkeit waren, ist oben S. 12 dargelegt worden.

[4]) Dieses Responsum des R. Zadok führen R. Natronaï (4. 1, 2) und R. Zemach (4. 1, 14) an. Vgl. auch Pardes 24d.

[5]) Dieses Responsum findet sich auch fast buchstäblich im Namen des R. Moses in dem Responsenwerk F. des b. Anderet Resp. 180.

sie später heirathen, so hat sie sie herauszugeben. — Es bedarf übrigens bei Schenkungen, fügt R. Moses hinzu, nicht der ausdrücklich ausgesprochenen Bedingung, sondern, wenn klar hervortritt, dass der Geber diese Bedingung beabsichtigte, so ist auch die Schenkung nur bedingungsweise zu betrachten. So besagt die talmudische Norm (Baba Batra 146), „A. hatte gehört, sein Sohn sei in fernem Lande gestorben, und er stellte eine Schenkungsurkunde über sein Vermögen an B. aus; hierauf kehrte dieser Sohn zurück. Die Schenkung verliert nun ihre Gültigkeit, da anzunehmen ist, A. habe nur in der Meinung, der Sohn sei gestorben, das Vermögen verschenkt.“ Wenn also im vorliegenden Falle der Mann zwar nicht die Bedingung ausdrücklich aussprach, aber Manches an den Tag legte, das klar auf diese Bedingung hinweist, so ist die Wittwe zu deren Erfüllung verpflichtet.

Auf die Anfrage, ob ein ausserehelich erzeugter Sohn den Vater beerbe, respondirt R. Paltoï (4. 3, 11), wenn der Vater gestehet, dass dieses sein Sohn sei, so ist er rechtmässiger Erbe.[6])

R. Natronaï theilt (3. 4, 12) einen Bericht über die bei dem Hintritt des Nasi (Academiehaupt) übliche Trauer mit, an die sich auch eine geschichtliche Notiz knüpft. „Stirbt der Nasi in einem der Monate von Nisan bis Elul (April — August), so betrauert man ihn in den in Elul und Adar stattfindenden gelehrten Zusammenkünften.[7]) Die zweite Trauer wird Aschkabta[8]) genannt. In einem Schaltjahre (dieses hat im jüdischen Kalender dreizehn Monate) wird die Aschkabta in Elul gemacht und fällt in Adar aus, da die Trauer nicht länger als zwölf Monate dauern soll. Darum brauchen entfernte Gemeinden wie Spanien (אספמיא) und Frankenland (פרנגה) bei

[6]) Vgl. Grundlinien des mos.-talmud. Eherechts S. 8.

[7]) In diesen beiden Monaten versammelten sich die auswärtigen Gelehrten an dem Sitze der Academie. Diese Versammlung wurde Kalla (כלה von καλεῖν) genannt. In obigem Responsum wird diese Versammlung ישיבה genannt.

[8]) אשכבתא, Ruhelegung; der Verstorbene wird, da keine fernere Trauer, nun gleichsam zur Ruhe gelegt.

dem Hinscheiden eines Nasi nicht zu trauern, da die Nachricht gewöhnlich erst nach einem Jahre zu ihnen gelangt.“[9])

Jemand hatte seine Tochter verheirathet und ihr rechtlich zugesichert, sie solle nach seinem Tode ein gleiches Erbtheil mit ihren vier Brüdern haben, d. i. den fünften Theil des Vermögens erben. Später heirathete er wieder und verschrieb den grössten Theil seines Vermögens seinen in der zweiten Ehe erzeugten Töchtern, den Kindern aus der ersten Ehe hinterliess er nur einen kleinen Theil. Jene Tochter verlangte nun den fünften Theil des ganzen Vermögens, da solches ihr von dem Vater zugesichert worden war. R. Natronaï (4. 3, 9) weiset dieses Verlangen als ungerechtfertigt zurück. Dem Vater, sagt er, stand unstreitig das Recht zu, seine Güter zu verkaufen oder zu verschenken, denn er hatte jener Tochter nicht die Schenkung eines gewissen Hauses oder Feldes u. s. w. gemacht, sondern ihr nur zugesagt, dass sie nach seinem Tode gleichzeitig mit ihren Brüdern erben solle. Bis zu seinem Tode gehört also das Vermögen ausschliesslich ihm, und kann er hierüber nach Gefallen disponiren. Hat er nun die Disposition zu Gunsten der Töchter der zweiten Ehe getroffen, so ist sie rechtsgültig; jene Tochter erhält also nur den fünften Theil der Erbschaft, die er den Kindern aus der ersten Ehe zurückgelassen.

Einem Kläger wurde ein Eid zuerkannt, er weigerte sich aber ihn zu leisten, bis der Beklagte das Object des Processes bei Gericht niedergelegt. Denn, wendete er ein, der Beklagte könnte sein Vermögen bei Seite schaffen, und ich habe dann vergebens den Eid geleistet. Es wird respondirt (4. 5, 16), die Einwendung ist gegründet, und hat der Beklagte entweder die streitige Summe oder ein Pfand in gleicher Höhe zu deponiren. Dieses ist, wird hinzugefügt, der Brauch bei allen (jüdischen) Gerichten.[1])

---

[9]) Dieser Nachsatz zeigt die Zusammengehörigkeit des fernen Abendlandes mit Babylon in religiöser Beziehung, ferner, welcher Zeit es bedurfte, um von den Euphratgegenden nach Spanien oder Frankreich zu reisen.

[1]) Aehnlich respondirt Ibn Migasch 64. — Obiges Responsum ist anonym, es gehet ihm aber ein die Aufschrift „R. Natronai“ habendes Resp. voran. Daher im Texte „Es wird respondirt“, ohne Benennung eines Autors. — Unter mehreren Responsen R. Natronäï's, die diese Sammlung

R. Amram erklärt (4. 2, 20), auf directe Zinsen darf man auch einem Nichtjuden nicht Geld leihen; indirecte Zinsen (man verleihet fünfzig Gulden, wofür der Schuldner zu einer bestimmten Zeit eine Anzahl Mass Getreide nach dem heutigen Marktpreise abzuliefern hat, wenn auch der Preis inzwischen aufschlägt) sind zwar den Nichtjuden gegenüber gestattet, da sie selbst in solcher Weise verleihen und ausleihen; doch sollen auch hiervon die Besseren (Gelehrten) sich zurückhalten.[2])

Auf die Anfrage hinsichtlich der Beschneidung eines Kindes, das innerhalb acht Tagen nach der Geburt gestorben, respondirt R. Nachschon (3. 5, 5), es braucht nicht beschnitten zu werden, denn die Schrift sagt, „am achten Tage soll man die Vorhaut beschneiden“ (Levit. 12, 3); will man es aber doch, wie der Gebrauch ist, am Grabe beschneiden, so soll wenigstens nicht der bei Beschneidung übliche Segensspruch gesprochen werden.[3])

Ein Sohn, wird respondirt (4. 5. 20), kann den Vater in einer civilrechtlichen Klage vor Gericht fordern, selbst wenn der Vater hierdurch zu einem Eide veranlasst würde. Doch

---

bringt, befinden sich auch die geschichtlich bemerkenswerthen 3. 6, 7 und 10. Vgl. auch R. Joseph Karo Eben Haëser c. 4 zu Ende. Diese scheinen aber einem früheren Natronaï anzugehören. Vergl. Grätz Geschichte der Juden. 5. Theil. Note 14.

[2]) Dieses Resp. ist motivirt durch Talmud Baba Mezia 70. Die Unduldsamkeit des Mittelalters, die dem Juden jeden Nahrungszweig entzog, trieb sie zum Wucher. — Aus diesem Resp. scheint auch die geschichtliche Thatsache hervorzugehen, den Mahomedanern — R. Amram lebte unter dem Chalifat — waren directe Zinsen verboten, indirecte gestattet.

[3]) Schilte Hagibborim Moëd Kata S. 296 bringt dieses Responsum in anderer Form. — Rapoport (Biographie des R. Nathan Anmerk. 30) meint, Ibn Esra Genes. 17, 14 polemisire in den Worten: והטועים יחשבו כי אם מת הנער ולא נימול אין לו חלק לעולם הבא gegen' diesen Gebrauch. Es weiset aber der Ausdruck darauf hin, dass Ibn Esra die von Kirchenvätern diesem Verse gegebene Deutung im Auge hatte. Die Septuaginta hat Genesis 17, 14: *καὶ ἀπερίτμητος ἄρσὴν, ὃς οὐ περιτμήσεται τὴν σάρκα τῆς ἀκροβυστίας αὐτοῦ τῇ ἡμέρᾳ τῇ ὀγδόῃ, ἐξολοθρευθήσεται ἡ ψυχὴ ἐκείνη κ. τ. λ.* Die Kirchenväter, die nicht den hebräischen Text verstanden, daher nicht merkten, dass *τῇ ἡμέρᾳ τῇ ὀγδόῃ* interpolirt sei, fanden diese Ausrottung unerklärlich und bezogen sie auf das Jenseits, vgl. Origenes Plilocalia c. 1. Gegen sie polemisirt nun Ibn Esra. So zeigen es auch seine Schlussworte: ואין נפש כרצתם כי נפש כמו איש וכו׳.

ist Usus bei den Gerichten, dem Sohne anzurathen, seine Forderung an einen Anderen zu cediren.[4])

Ein auf beiden Augen erblindeter Mann kann nicht Richter sein. Ist er aber ein umsichtiger Mann, dessen Urtheil man bedarf, so sollen, erklärt R. Nachschon (4. 7, 11), zwei Gemeindevertreter (ממונים) sich ihm zur Seite setzen (und im Verein mit ihm das Urtheil sprechen).

R. Zemach respondirt (3. 2, 24), in dem Scheidebriefe bedarf es nicht des Namens des Vaters des Mannes und des Vaters der Frau.[5])

Jemand producirte eine gerichtlich recognoscirte Urkunde, es entstand aber Zweifel an der Echtheit der Unterschrift der recognoscirenden Richter. Zwei Männer traten nun auf, die die Echtheit der Unterschrift Eines der Richter bezeugten. — Es wird respondirt (4. 7, 3), die Urkunde ist hierdurch noch nicht vollständig legitimirt (die Legitimation muss nach talm. Recht von dem aus drei Richtern bestehenden Collegium unterschrieben sein); es liegt aber jedoch, da die Unterschrift eines Richters anerkannt ist, gleichsam die Aussage eines Zeugen für die Richtigkeit der Urkunde vor, und wird die Gegenpartei wenn auch nicht zur Bezahlung, doch zur Eidesableistung verurtheilt.[6])

Von R. Chanina bringt diese Sammlung mehrere ausführliche Responsen. Wir heben hervor: Eine von zahlreichen Juden bewohnte Stadt wurde erobert, und die Eroberer bezeichneten ihren Sieg mit Blutbad und Plünderung. Unter den vielen bei dieser Gelegenheit abhanden gekommenen Gegenständen befanden sich auch die Ketubot der Frauen. In der Regel übernimmt der Mann die Dafürhaftung für die von der Frau mitgebrachte Mitgift, da er den vollständigen Niessbrauch der Mitgift ziehet.[7]) In dieser Stadt war nun der Brauch, dass die Mitgift in der Ketuba verzeichnet wurde, auch ver-

---

[4]) Dieses Responsum anonym und wie Anm. 1.

[5]) Dieses wird auch Baal Haïttur 13a im Namen des R. Zemach angeführt. Vgl. auch b. Aderet Responsen. 1 Thl. 2008. 2013.

[6]) Ein Zeuge veranlasst in Civilfällen einen Eid oder entbindet von demselben. Vergl. Der gerichtliche Beweis S. 115, 143. — Bei diesem Responsum dasselbe Verhältniss wie Anmerk. 1. 4.

[7]) Vergl. Grundlinien des mos.-talmud. Eherechts S. 33.

schrieb der Mann selbst für die kleinste Mitgift eine grosse Summe. Durch das Abhandenkommen der Ketubot gerieth man über das, was der Mann verschrieben hatte in Ungewissheit. Es wird nun bei R. Chanina Auskunft verlangt, und dass er zugleich über Manches aus dem Eherechtlichen Aufschluss gebe. R. Chanina erwidert (4. 4, 16) sehr eingehend. Er verbreitet sich über das der Frau Zukommende bei Scheidung durch Verlassen von Seiten der Frau, und bei gewöhnlicher Scheidung. Im letzteren Falle bekommt die Frau die Ketuba und die Mitgift ausbezahlt. Es pflegt aber der Mann bei der Heirath, der Frau noch eine Zugabe zu der Ketuba (Tosafot Ketuba) zu verschreiben. In unserer Academie (Pumbedita) ist nun folgender Brauch. Besitzt der Mann Immobilien, so bekommt die Frau die Hälfte dieser Zugabe, wo nicht, so verliert sie sie; denn diese Zugabe wird nur verschrieben, um der eigentlichen Ketuba mehr Kraft zu geben.[8]) — Gehet eine Ketuba verloren und man weiss nicht deren Höhe, so vergleicht man die Ketubot der Verwandten dieser Frau und siehet, was den aus dieser Familie sich verheirathenden Mädchen gewöhnlich von Seiten des Mannes verschrieben wird. Dieses ist die Norm unserer Academie: habet Ihr einen anderen Brauch, so befolget ihn, wo nicht, richtet Euch in Zukunft nach dieser Norm.

Für den vorliegenden Fall reicht jedoch diese Norm nicht aus, denn es sind alle Ketubot abhanden gekommen. Hier ist nun in folgender Weise vorzuschreiten. Die Aeltesten (Vorsteher) sollen sich zusammenthun und ermitteln, wieviel die Reichen, die Mittelleute, die Armen ihren Frauen bei der Heirath zu verschreiben pflegen. Die Männer, die dem Blutbade entronnen, sollen ihren Frauen eine neue Ketuba nach diesem Massstab schreiben, und in der Ketuba den Vorfall bemerken, der hierzu Veranlassung gab. Denn würde nicht in der Ketuba die Veranlassung erwähnt werden, so würden, nach dem Datum dieser neuen Ketuba zu urtheilen, die in dieser Ehe früher erzeugten Kinder als aussereheliche erscheinen. Jenen Frauen aber, deren Männer umgekommen sind, wird die Ketuba nach gedachtem Massstab ausgezahlt. — Dieser Feststellung durch

[8]) Vergl. auch Baba Mezia 104. Ferner das Responsum Saadia's 4. 3, 6. b. Aderet Responsen 1. Thl. 1248.

die Aeltesten muss Jedermann Gehorsam leisten, der sich Weigernde ist mit dem Banne zu belegen.[9]) Jede Stadt kann nach der talmud. Norm Einrichtungen zum Wohle des Gemeinwesens treffen und muss Jedermann ihnen nachkommen; und welche dringendere Aufforderung hierzu als in dem vorliegenden Falle, wo der Frieden der Ehe bedrohet ist!"

Der obige Vorgang scheint auch folgende Anfrage veranlasst zu haben. A. hatte bei B. ein Pfand deponirt, die Eroberer nahmen B. gefangen und droheten ihm mit dem Tode; B., um sein Leben zu retten, gab ihnen das Pfand. R. Chanina, angefragt, ob B. das Pfand zu ersetzen habe, respondirt (4. 9, 1), wenn die Plünderer in das Haus B.'s eingedrungen und unter anderen Gegenständen das Pfand mitgenommen, so braucht B. keinen Ersatz zu leisten; hat er es aber ihnen gegeben, um sich loszukaufen, so muss er nach der talmudischen Norm „Wer durch das Geld eines Anderen sich rettet, muss es bezahlen" (Baba Kama 117), Ersatz leisten.

R. Saadia war epochemachend als Philosoph, Exeget und erster Uebersetzer der Schrift in das Arabische. Nicht minder bedeutsam sind seine Leistungen auf talmudischem Gebiete, wo er als Verfasser von Commentaren und selbstständigen Werken glänzt.[1]) Die Tiefe und Klarheit seines Geistes bewährt sich auch in den Responsen, von denen mehrere in dieser Sammlung vorliegen. Sie zeigen scharfe Exposition und systematische Entwickelung, gepaart mit umfassender, tief eingehender Gelehrsamkeit. Wir müssen auf eine detaillirte Darstellung verzichten, und beschränken uns auf das Inhaltliche mancher Responsen.

A. wohnte mit seiner Frau in dem Hause ihres Vaters. Ein Fremder, B., frequentirte in seiner Abwesenheit dieses Haus und erregte den Verdacht A.'s. Einige Zeit hierauf erschien die Frau A.'s vor Gericht und verlangte, von ihrem Manne geschieden zu werden. A. beklagte sich, B. sei die Veranlassung dieses Verlangens, er habe seine Frau hierzu ver-

---

[9]) Der Bann war ein Rechtsmittel, da sonstiger Zwang nicht zu Gebote stand. Als daher Ende des vorigen Jahrhunderts die jüd. Gerichtsbarkeit aufhörte, folgte ihr auch bald das Aufgeben des Bannes, der nur zuweilen zu religiösen Zwecken angewendet wurde.

[1]) Vergl. Munk Notice sur Saadias.

mocht, um sie zu heirathen. Es wurde eine Aussöhnung versucht, aber vergebens; der Mann erklärte sich endlich zur Scheidung bereit, doch unter der Bedingung, dass seine Frau nicht B. heirathe. Nicht lange hierauf erschien B. mit den Eltern der Frau vor Gericht und verlangte die Erlaubniss, sie zu heirathen; das Gericht wies ihn ab. A., der nun seinen Verdacht vollständig gerechtfertigt sah, legte den Scheidebrief in die Hand zweier in der Stadt Angesehenen und sagte ihnen, dass sie ihn erst, nachdem B. abgereist sei, übergeben sollten.[2]) B. reiste aber nicht ab und heirathete die Frau. Saadia, hierüber angefragt, respondirt (3. 2, 9): Diese Frau ist aus zweifachem Grunde nicht als geschieden zu betrachten. Erstens ist der Scheidebrief nicht in ihre Hände gelangt. Dass der Mann sich zur Scheidung verstanden und den Scheidebrief geschrieben, ändert hieran nichts; so lange nicht der Scheidebrief in die Hand der Frau kommt, wird sie als Ehefrau betrachtet. Zweitens, da A. erklärte, er scheide sich nur unter der Bedingung, dass seine Frau nicht B. heirathe, so ist überhaupt die Scheidung ungültig, da eine solche Bedingung nicht gemacht werden darf.[3]) — Aber auch abgesehen hiervon, selbst wenn der Scheidebrief bedingungslos gewesen und er in die Hand der Frau gelangt wäre, so dürfte sie B. nicht heirathen, und müsste sie ihn, hat sie dennoch solches gethan, verlassen. Auf B. lastet nämlich ein dringender Verdacht: A. hatte ihm die Zusammenkunft mit seiner Frau untersagt, und er setzte dennoch die Zusammenkünfte fort; er beeilte sich ferner, als er von der Scheidung hörte, sich die Frau antrauen zu lassen. Bei solchen gravirenden Umständen, wo ein gegründeter Verdacht des Ehebruchs vorliegt, ist die Erheirathung untersagt, und wenn sie dennoch erfolgte, die Ehe aufzulösen.

Interessant durch die Mittheilung über die damaligen mercantilischen Verhältnisse ist folgende Anfrage. A. war gestor-

[2]) In dem aus dem Arabischen übersetzten Responsum heisst es ולפי שראו .. נתנו .. ואמרו; es muss aber offenbar sein: ראה נתן אמר.

[3]) Nach Mischna Gittin 82. Durch die Scheidung soll die Frau sich selbst wiedergegeben werden, ihre volle Selbstbestimmung erhalten und sich nach Belieben wieder verheirathen können. Durch eine Bedingung, wie die im Text gedachte, ist sie gleichsam nur theilweise geschieden: für B. ist sie noch Ehefrau. Vgl. übrigens Alfasi, b. Aderet, R. Ascher z. St., vgl. auch b. Aderet Resp. 1. Thl. 1168.

ben, seine Erben legten mahomedanischen und jüdischen Kaufleuten das von dem Verstorbenen geführte Handelsbuch und andere Rechnungen vor, und sie fanden sie geordnet. In diesem Buche waren Geschäfte eingetragen, die A. mit B. gemacht, und es ergab sich, dass B. manche Summe schulde. Die Erben forderten B. auf, sein Buch vorzulegen, um, wie üblich, die Gegenrechnung von Kaufleuten anstellen zu lassen. B. erwiderte, er habe nicht Buch und Rechnung, und er sei nichts schuldig. Die Erben sagten ihm, er müsse doch eingestehen, mit ihrem Vater durch lange Zeit Geschäfte gemacht zu haben. B. bejahete es, blieb aber dabei stehen, er sei nichts schuldig. Saadia, hierüber angefragt, respondirt (5. 5, 13): B. ist verpflichtet, wie aus Schrift und Mischna nachzuweisen, sein Buch vorzulegen und die Rechnungen mit einander vergleichen zu lassen. Allein, er sagt, er habe nicht Buch und Rechnung. Hier sind drei Fälle möglich: er hat das Buch und verbirgt es vorsätzlich, weil sich daraus ergeben würde, dass er an A. schuldet; oder er hat es aus dieser Ursache vorsätzlich vernichtet; oder es ist wirklich abhanden gekommen und er schuldet in der That nicht. B. muss daher einen Eid ableisten, dass er nicht das Buch verborgen oder vernichtet, und dass er nichts an A. schulde.[4])

R. Scherira, der vorletzte Gaon zu Pumbedita, ein Mann von grosser Autorität auf talmudischem Gebiete, respondirt auf mehrere interessante Anfragen.

A. hatte seiner Frau eine Sclavin gekauft und sie wurde schwanger. Sie gebar einen Knaben, den A. nach der Synagoge brachte und daselbst beschneiden liess. Nach dem Vater befragt, bekannte er sich zur Vaterschaft. Einige Zeit hierauf schenkte er dieser Sclavin die Freiheit und verstarb. Die Erben A.'s traten die Erbschaft an und behaupteten, dass dieser Sohn, da dessen Mutter erst nach seiner Geburt die Freiheit erhalten, nicht nur nicht miterbe, sondern auch als Sclave verkauft werden könne. B. Scherira respondirt hierauf (3. 6, 15): Ueber diese Frage ist schon von früheren Geonim verhandelt worden. R. Eleasar Alluf fragte hierüber bei R. Paltoï und R. Natronaï an, und beide erklärten, der Sohn, den Jemand mit seiner Sclavin erzeugt, ist als Freier

[4]) Das Responsum ist aus dem Arabischen übersetzt.

zu betrachten, weil anzunehmen, dass er die Mutter vorher in Freiheit gesetzt.[5]) In dem vorliegenden Falle ist zwar notorisch, dass die Mutter erst später ihre Freiheit erhalten, und kann daher dieser Sohn, da er als Sclave geboren, nicht in das Recht der Erbschaft eintreten; aber es ist aus der der Mutter geschenkten Freiheit wahrzunehmen, dass auch der Sohn frei sein sollte, die Erben haben daher kein Recht an seiner Person und können ihn nicht verkaufen.[6])

Jemand hatte seine Sclavin wider ihren Willen das Proselytenbad nehmen lassen,[7]) und glaubte sie hierdurch zur Jüdin gemacht zu haben. R. Scherira respondirt (3. 6. 16), auch eine Sclavin kann nicht zum Eintritte in das Judenthum gezwungen werden, und ist also das Bad ohne Wirkung.[8])

Verlässt die Frau den Mann, so ist derselbe, respondirt R. Scherira (4, 4, 15) nach der talmud. Norm keineswegs zur Scheidung zu zwingen. Durch eingetretene Umstände sahen sich vor mehr als drei Jahrhunderten die früheren Geonim veranlasst, den Mann zur Scheidung anzuhalten.[9])

---

[5]) Dieses basirt auf folgendem Hergang. Der Chalife Omar, nach Anderen „Ali", hatte dem Exilarchen Bostinaï die Tochter des letzten pers. Königs als Sclavin geschenkt. Bostinaï zeugte mit ihr einen Sohn und starb. R. Chaninaï Gaon erklärte den Sohn als Freien, da anzunehmen, dass Bostinaï nicht mit einer Sclavin verbotenen Umgang (vgl. Grundlinien des mos.-talmud. Eherechts S. 22) gepflogen, sondern ihr früher die Freiheit geschenkt habe.

[6]) Dasselbe Responsum findet sich mit unwesentlichen Abweichungen 3. 1. 17 und hat es daselbst die Aufschrift R. Haï. Nach Rapoport (Biographie des R. Haï Anmerk. 1) ist es von R. Scherira und R. Haï zugleich erlassen.

[7]) Die Proselytin tritt durch Bad, der Proselyte durch Beschneidung und Bad in das Judenthum.

[8]) Das Responsum ist anonym und dasselbe Verhältniss wie oben S. 77 Anmerk. 1. Da es aber, wie die Aufschrift sagt, aus dem Arabischen übersetzt ist und R. Scherira nicht selten arabisch respondirte, so ist Grund zur Annahme, dass es demselben angehöre.

[9]) Diese Geonim werden in diesem Responsum genannt מר בר רבה, בר מר הונא, genauer Teschubot Geonim Kadmonim Resp. 91 מר בר ראבה ומר רב הונא. Baal Haïttur 102d. hat מר רבנא גאון ספומבדיתא ומר בא ומר רב הונא גאון מסורא. Vergl. auch Sendschreiben Scherira's 118a. — Diese Einrichtung wurde getroffen nicht lange nach der Eroberung Persiens durch die Araber. Die sittlichen Bande waren, wie dieses in den Zeiten derartiger

Eine Wittwe hatte, ehe sie ihre Ketuba ausgezahlt erhalten, sich wieder verheirathet. Sie kann auch jetzt noch den vorgeschriebenen Eid ablegen, respondirt R. Scherira (4. 4, 43), und ist nicht anzunehmen, dass sie ihrem gegenwärtigen Mann zu Liebe einen falschen Eid leisten werde.[1])

Eine von ihrem Manne geschiedene Frau hatte sich wieder verheirathet, und die mit ihrem ersten Manne erzeugten kleinen Töchter mit sich in das Haus ihres gegenwärtigen Mannes genommen. Der Vater wollte nicht zugeben, dass seine Töchter in dem Hause eines fremden Mannes verbleiben; die Mutter entgegnete, sie könne nicht ihre Kinder bei einer Stiefmutter belassen (der erste Mann hatte ebenfalls wieder geheirathet). Da sagte nun der Vater, so will ich sie zu einer mir verwandten Wittwe geben und dort für ihren Unterhalt sorgen. R. Scherira respondirt (4. 4, 46), nach der talmudischen Norm verbleibt die Tochter bei der Mutter, auch wenn diese sich wieder verheirathet; es können also nicht in dem vorliegenden Falle die Töchter der Mutter entrissen werden. Nur ist, wenn die Töchter heranwachsen und der Stiefvater nicht ein sittlich unbeanstandeter Mann ist, auf die Worte des Vaters zu hören, er will sie wohl bei der Mutter, aber nicht bei deren Manne lassen. Aber noch ein anderer Umstand ist

---

Invasionen gewöhnlich, gelockert, und man hatte zu befürchten, wie Scherira berichtet, die Frau werde durch Hülfe dieser Ankömmlinge die Scheidung erzwingen (oder aus dem Judenthum treten). In späterer Zeit kam man hiervon ab. Zwar meint mancher Autor, wenn nicht böswilliges Verlassen, sondern ein innerer Widerwille vorwaltet, sei der Mann zur Scheidung zu zwingen; und von dieser Auffassung ausgehend schrieb R. Samuel aus Paris mit Berufung auf die Verorduung der Geonim an R. Tam (vgl. oben S. 33), den Mann zu zwingen: auch ist dieses die Meinung Maimonides' (Ischut 14, 8). Die oben (das.) angeführte Erwiderung R. Tam's ist jedochdie heutige Norm: es findet nach keiner Seite Zwang statt: Die Frau wird jedoch nicht gezwungen, zum Manne zurückzukehren, der Mann auch beim Vorgeben des Widerwillens nicht zur Scheidung.

[1]) Vgl. oben S. 26. Zu erwähnen ist hier noch die bei Baal Haïttur 66a angeführte Meinung R. Scherira's, die Ehefrau müsse den in einem Processe ihr zuerkannten Eid ableisten und kann ihr Mann nicht dagegen Einspruch erheben. Vergl. oben S. 38. — Responsen des R. Meïr aus Rothenburg wird Resp. 704 im Namen des R. Jehudaï Gaon angeführt, der Ehemann könne (aus dem oben S. 38 angegebenen Grunde) sich dagegen widersetzen. Baal Haïttur a. a. O. führt auch diese Meinung an, macht aber nicht R. Jehudaï namhaft.

hier in Betracht zu ziehen: die Alimentation. Der Vater wird nach talmudischer Norm zur Ernährung seiner Kinder bis zu deren sechstem Jahr rechtlich, von da ab durch moralische, rechtlichen sich nähernde Zwangsmittel angehalten.[2]) In dem vorliegenden Fall kann der Vater weder rechtlich noch moralisch zur Alimentation der Töchter gezwungen werden, da er sie wohl ernähren, aber nicht in dem Hause des Stiefvaters belassen will. Ist nun die Mutter erbötig die Töchter in solcher Weise, wie es der Vater thun würde, zu alimentiren, und ist für ihre Sittlichkeit nichts zu fürchten, so ist der Vater mit der Klage auf Herausgabe der Kinder abzuweisen.[3])

Jemand wurde beim jüdischen Gerichte in einem Processe zur Zahlung verurtheilt und wollte sich nicht dem Spruche fügen. R. Scherira respondirt (4. 7, 4), die Zeugen haben sich zu dem nichtjüdischen Gerichte, wenn solches als ein gerechtes bekannt ist, zu verfügen, und dort ihr Zeugniss abzulegen. Dieses gilt auch in dem Processe eines Nichtjuden gegen einen Juden; finden sich Zeugen für den nichtjüdischen Kläger, so müssen sie sich zu dem nichtjüdischen Gericht begeben und dort Zeugniss gegen den jüdischen Beklagten ablegen.[4])

R. Haï, Sohn des R. Scherira, der ihn bei seinen Lebzeiten zum Mitgaon ernannt und mit ihm gemeinschaftlich Responsen erliess,[5]) war der letzte Pumbeditanische Gaon. Er ragt auf grammatischem, exegetischem und lexicographischem Gebiete hervor, war mehrerer Sprachen mächtig und excellirte auch als didactischer und liturgischer Dichter.[6]) Von seiner systematischen Durchdringung des Halachastoffes zeigen

[2]) Vgl. oben S. 53.

[3]) Dieses Responsum ist in unserer Sammlung anonym, wird aber von Ibn Migasch Resp. 71 (vgl. oben S. 22) im Namen Scherira's angeführt.

[4]) In unserer Sammlung anonym und gehet voran ein Responsum mit der Aufschrift R. Zemach; es gehört aber, wie aus Baal Haïttur 54a zu ersehen, R. Scherira an. — Das Responsum basirt auf Baba Kama 113. Treffend ist die im Resp. gegebene Erklärung des בי דינא דמגיסתא Talmud das. R. Scherira erklärt: ופירוש בי דינא דמגיסתא ב"ד של קערה כי כן קערת כסף מגיסתא כלו' דנין אסברא ואין מדקדקין ולוקחין שוחד ומי שהביא קערה דנין לו.

[5]) 4. 4, 12.

[6]) Vergl. Rapoport Biographie des R. Haï (Biccure Haïttim 7. Jahrg.) Hodegetik S. 337.

mehrere seiner auf uns gekommenen Codices; seine umfassende talmudische Gelehrsamkeit war seinen Zeitgenossen wie der späteren Gelehrtenwelt Gegenstand hoher Verehrung. Es werden von ihm allenthalben Responsen angeführt;[7]) wir heben einige aus unserer Sammlung heraus.

Nach der talmudischen Norm können erkaufte Sclaven ein Jahr, ohne dass sie ihren Glauben aufgeben, gehalten werden; wollen sie auch dann nicht freiwillig ins Judenthum eintreten (Zwang findet, wie früher erwähnt, nicht statt), so hat der Käufer sich ihrer zu entäussern.[8]) R. Haï wurde nun über christliche Sclavinnen angefragt, die auch nach einem Jahre nicht zum Judenthum übertreten wollten und deren Entäusserung um so beschwerlicher war, als die jüdischen Frauen und Töchter dann Wasser u. dgl. hätten herbeiholen müssen, und sie hierbei Unannehmlichkeiten und sogar Gefahren von Seiten des rohen Pöbels ausgesetzt waren. R. Haï respondirt (3. 5, 6): Die Sclavinnen können in dem vorliegenden Falle, auch wenn sie in ihrem Glauben verbleiben, noch ferner behalten werden. Nur sollen sie nicht (obschon Nichtjuden) am Sabbat zur Arbeit angehalten werden; denn es heisst „damit dein Sclave und Sclavin wie du ruhen“ (Deuteron. 5, 14).

A. war gestorben ohne anzugeben, dass er an B. eine Geldforderung habe; B. kam hierauf von selbst zu den Erben und sagte ihnen, er habe seine Rechnungen durchgesehen und gefunden, dass er ihrem Vater eine gewisse Summe schulde. Die Erben erwiderten, ihnen scheine, dass er mehr schulde, und verlangten, dass er für seine Behauptung des Gegentheils einen Eid ableiste. R. Haï respondirt (4. 5, 5): Es liegt hier der bekannte Fall vor: Jemand gab eine verlorene Summe an den, dem sie abhanden gekommen war, zurück, und dieser behauptete, die verlorene Summe sei grösser gewesen. Der Finder braucht, wie Mischna und Talmud an vielen Stellen lehren, nicht zu schwören, dass er nicht mehr gefunden, da

[7]) In den oben S. 72 gedachten Sammlungen; ferner bei Alfasi, Pardes, Baal Haïttur und sonst.

[8]) Jebamot 48. — Wäre diese Norm Constantin und den ihm folgenden Kaisern bekannt gewesen, so hätten sie sich die Constitutionen gegen gewaltsame Bekehrung und Beschneidung der Sclaven ersparen können. Aber sie beurtheilten das Judenthum nach dem ihnen eingeimpften proselytenmacherischen Geiste.

das Zurückgeben für seine Redlichkeit spricht. — Es kann aber der entgegengesetzte Fall eintreten (R. Haï wurde daselbst auch hierüber befragt). Die Erben behaupten mit Gewissheit, B. schulde ihrem verstorbenen Vater, B. findet sich aber hierüber in Zweifel. Hier ist B. nach der talmudischen Norm (Baba Kama 118) moralisch zur Bezahlung verpflichtet, rechtlich kann er jedoch hierzu nicht angehalten werden. Es könnte aber auch der Fall eintreten (auch hierüber wurde R. Haï das. angefragt), B. würde zur Eidesleistung verurtheilt und die Erben wollten bis auf Einen ihm den Eid erlassen: B. muss unbezweifelt dem Verlangen dieses Einen genügen und den Eid ableisten.[9])

A. sagte in der Sterbestunde aus, er habe in seiner Jugend B. eine Summe gestohlen, und befahl seinen Kindern, diese Summe aus seinem Vermögen nach eingetretenem Tode zurückzuzahlen. Das hinterlassene Vermögen reichte aber nur zur Auszahlung der Ketuba und einiger urkundlich von dem Verstorbenen contrahirten Schulden aus. R. Haï respondirt (4. 3, 2): Nach dem Geständnisse des Verstorbenen ist zwar der Zeit nach die Priorität auf Seite B.'s, allein ein Geständniss hat urkundlichen Schulden gegenüber nicht Rechtskraft. Es sind daher vorerst die Wittwe und die Gläubiger zu befriedigen; sollte sich dann noch Einiges vorfinden, so haben die Erben dem Willen des Verstorbenen nachzukommen.

Ein Vater hatte bei Lebzeiten urkundlich sein Vermögen seinen Kindern übergeben und verlangte später, da seine Kinder ihn nicht ernähren wollten, dass das Gericht sie hierzu zwinge. R. Haï respondirt (4. 3, 30): Die Lehrer sagen (Baba Mezia 75), „Drei klagen und man kann ihnen nicht helfen: Wer sein Geld ohne Zeugen (und sonstige Urkunde) verleihet, wer seine Frau über sich herrschen lässt und wer bei seinen Lebzeiten sein Vermögen seinen Kindern übergibt." Zwar wurde zu Uscha die Verordnung getroffen, wenn Jemand sein Vermögen seinen Kindern übergibt, so sind diese verpflichtet, ihn nebst seiner Frau aus diesem Vermögen zu alimentiren;[1]) diese Verord-

[9]) Das Responsum ist zwar anonym und in dem oft gedachten Verhältniss; doch weiset der ganze Gang auf R. Haï.

[1]) Das Synhedrin residirte zu Uscha, einer Stadt in Galiläa, nach der Zerstörung des Tempels und nach der Hadrianischen Schreckenszeit. Vgl. Rapoport Erech Millin h. v. Hodegetik S. 179. 204.

nung wurde aber später aufgehoben (Ketubot 49). Die Kinder können daher zwar moralisch, aber nicht rechtlich zur Alimentation angehalten werden.

Diesen im Allgemeinen mitgetheilten Responsen der Geonim fügen wir einige bemerkenswerthe Einzelheiten an.

Die Responsen bringen manche interessante Lesearten und Erklärungen. So hat die Mischna Gittin 87 את שהעדים הראשונים נקראין עמו. R. Haï (3. 2, 15) liest נקרין עמו und erklärt: ומאי ניהו נקרין מדובקין כדת משה וישראל כדקאמרינן ומקרין את הפרצה במועד.

Jebamot 108 war die alte Leseart: קטנה שלא מיאנה והגדילה. Dieses הגדילה scheint sinnlos; Raschi strich es und so findet es sich auch nicht in den Talmudeditionen. Es ist aber eine alte Lesart; schon R. Hilaï wurde hierüber (3. 1, 39) angefragt und gibt hierzu eine Erklärung. והקשה לכם הגדילה דקתני בגוה לא הגדילה ממש שיצאת מכלל קטנות לכלל נערות אלא כשיעור שנתנו חכמים בפעוטות ששנינו הפעוטות מקחן מקח וממכרן ממכר במטלטלי ומחוי ר׳ יהודה כבר שית כבר שבע וכו׳.

Gittin 87 erklärt R. Paltoï (3. 2, 17) במקומנו קורין ארח יד גונדלית שמאלו של אדם גונדליתא ומי שמשתמש בידו השמאלית גונדליא והיינו דאמרינן ודלמא גונדלנת חתם שמא בשמאלו חתם.[2]

Sar Schalom versucht (4. 5, 24)[3] eine rationelle Erklärung der für biblisch gehaltenen Vorschrift אבל קם הוא לשבועה. Seine Worte sind: ומאי טעמא בעד אחד מחייבינן משום דידעין כל ישראל דלא נפיק ממונא אלא על פי שנים עדים וליכא דיהיב זוזא בהלואה או בשותפתא על חד שהדא עד דמייתי תרי סהדי וטפי וכד מייתי לקמן חד סהדא אמרינן האי תרי סהדי אסהיד וחד מנהון אונסא אית ליה או דאיתיה ברחוק וממונא בחד סהדא לא מפקינן אלא רמינן עליה שבועה חמורה.

---

[2]) Paltoï liest גנדלנית. Raschi Gittin das. führt diese Erklärung mit den Worten an: וראיתי בתשובת הגאונים אדם המשתמש בידו השמאלית קורין לו במקומנו גנדליא, macht aber nicht R. Paltoï namhaft. Vgl. auch Aruch h. v.

[3]) Die Aufschrift ist irrthümlich ר׳ הילאי vergl. weiter S. 94. — Bemerkt sei hier noch, dass die in der Sammlung Schaare Zedek an der Spitze der Seite sich befindende Angabe der Theile und Pforten häufig falsch ist. So heisst es mehreremals ח״ה und muss sein ח״ד, auch השער הה׳ סח״ד und muss sein השער הד׳ סח״ד u. s. w.

R. Saadia gibt (4. 4, 52) eine Erklärung, die von der talmudischen abweicht. Seine Worte sind zu der Mischna Ketubot 93: ואע"פ ששמואל מעמידה בכותבת זו לזו ולפצותה מרין ודברים וכי (וכן) ר' יעקב משמיה דרבינא מעמידה בשתי תפיסות אעפ"כ מקום הניחו לנו ויכולנו להעמיד בתנאי ב"ד על הממון הנמצא למת וכו'.

Die Geonim machen nie in ihren Responsen den jerusalemischen Talmud namhaft. Berechtigt schon dieses Schweigen zu der Annahme, der jerusal. Talmud sei zur Zeit der Geonim nicht in Babylon bekannt gewesen,[4]) so legen einige Responsen, die manchen Zweifel, für die der jerus. Talmud Aufschluss gibt, ungelöst lassen, lautes Zeugniss für diese Unbekanntschaft ab. So wird 3. 3, 7 berichtet: הדא מילתא בעי לה כמה כלי מן קמי מר רב שמואל ראש כלה ולא פשטה גברא דקדיש איתתא ואזל למדינת הים ואתני בהדה דאי לא אתי לזמן פלוני ליבטלי קידושי ומטא זימנא ולא אתי מאי מי מדמינן קידושין לגיטין וכי היכן דאין אונס בגיטין אין אונס בקידושין וכו' ולא איפשטא. Der jerusalem. Talmud Kidduschin 3, 2 hat יש אונס בקידושין.[5])

Selbst R. Chanina, der Zeitgenosse Saadia's, kennt nicht den jerus. Talmud. So befindet er sich in seinem grossen Responsum an die Gemeinde zu Kairwan (4. 2, 12. S. 38a) in manchem Zweifel über דין אונאה בקרקעות; der jerus. Talmud Ketubot 11, 4 hat ausdrücklich: אמר ר' יוחנן אם המקח מופלג יש לו הונייה. Nur Saadia führt (3. 2, 9) an: ובתלמוד ארץ ישראל. Saadia wurde wahrscheinlich durch seine vielfachen Controversen mit den Karäern zum Studium des jerusalemischen Talmud gedrängt. Der Karäer Salmon b. Jerucham hob in seiner Polemik gegen die Tradition die häufigen Widersprüche zwischen dem jerusal. und babyl. Talmud hervor;[6]) Saadia's Aufgabe war es nun, auch auf den jerus. Talmud einzugehen und diesen Einwurf zu entkräftigen.

Die Responsen zeigen wieder von einer andern Seite eine Nichtbeachtung des babylonischen Talmud. Es finden sich in dieser Sammlung mehrere Differenzen zwischen den Baby-

---

[4]) So hatte schon Rapoport mit tiefem kritischen Sinn vor Jahren combinirt. Die hiergegen erhobenen Einwürfe sind sehr irrelevant. Vergl. Kerem Chemed. 6. Thl. S. 230f.

[5]) Vgl. Baal Haittur 28d: ואיתשל קמי ריש גלותא יש אונס בקידושין ולא איפשט וגרסינן בירושלמי וכו' אירע לו אונס וכו'. Vgl. auch R. Nissim Kidduschin 232b.

[6]) Vgl. Pinsker Likkute Kadmoniot.

lониern und Palästinensern (אנשי מזרח ובני ארץ ישראל). So 3. 4, 11: אנשי מזרח אין מתאבלין על הולד עד שימלאו ל׳ ימים ובני א״י אפילו הוא בן יומו. Schabbat 135b ist offenbar wie die אנשי מזרח. — Das. אנשי מזרח פוטרין את האבל לפני הרגל אפי׳ שעה אחת ובני א״י אינו נפטר עד שיהו לו שלשה ימים לפני הרגל. Moëd Katan 20a wie die אנשי מזרח. — 4. 4, 39 אנשי מזרח מניקה שמרת בנה ברחוק עשרים וארבעה חדשים משיאין אותה ובני א״י עד שתגמור עשרים וארבעה חדשים. Ketubot 61a hat והילכתא מת לא חיישינן.[7] Diese Palästinenser, über deren Zeit wir nichs Bestimmtes wissen, scheinen entweder den babyl. Talmud nicht gekannt oder sich nicht nach ihm gerichtet zu haben.[8])

Aus diesen Responsen ist ferner wahrzunehmen, dass manche Respondenten Codices angelegt. Manche Responsen bringen nämlich nicht nur Belehrung und Aufschluss über die ergangene Anfrage, sondern über die ganze Materie, in deren Bereich die Anfrage fällt. Vergl. 3. 1, 18—22. 3. 2, 24 und sonst. Diese Wahrnehmung zeigt sich zumeist bei Anfragen über Eherechtliches. — Hervorzuheben ist die Erwähnung eines שאילתות דר׳ עמרם (1. 4. 71). R. Amram hat also ein Responsenwerk verfasst.[9]) Ob dieses Werk Responsen auf wirklich ergangene Anfragen enthalten, oder ob die Anfragen, wie in dem Werke des R. Achaï aus Schabcha,[1]) fingirt waren,

---

[7]) Befremdend ist Pardes 21b אלמנה שמת ולדה שאלו עליה במתיבתא שצריכה להמתין כ״ד חדשים לפי שפעמים חונקתו. Dieses שאלו במתיבתא ist offenbar in Beziehung zu diesem בני א״י, aber der babyl. Talm. hat doch das Gegentheil!

[8]) Die Responsen unter אנשי מזרח ובני א״י sind, wie im Texte zu ersehen, nur kurze Divisionen. Schaare Zedek hat auch Resp. mit der Aufschrift ארץ ישראל (4.6, 23) und תשובת ארץ ישראל (4. 1, 7), das ausführlich ist und mit וששאלתם beginnt. R. Paltoï (?) spricht 4. 4, 40 sehr geringschätzig von den בני מערבא die, wie es scheint, identisch mit בני א״י sind. Seine Worte sind: ואי קאמרינן בני מערבא אשת ישראל שנשתמדה אביה יורש כתובתה טועים אינן ותיען אינן ושוא ודבר כזב קאמרינן. — Bei früheren Autoren wird angeführt הלכות ארץ ישראל, aber unter zweifelhafter Autorität. Vgl. Tosafot Chullin zu Anfang. R. Tam Responsen des R. Meïr aus Rothenburg 193. — R. Haï (המכריע ט״ז) gedenkt eines מעשי א״י; Rapoport, Biographie des R. Haï, hält es für הלכות א״י.

[9]) Vielleicht sind 3. 1, 18—22, die die Aufschrift ר׳ עמרם haben, Bruchstücke aus diesem Werke.

[1]) Bekannt unter dem Titel שאילתות דר׳ אחאי. Der Verfasser lebte im 8. Jahrh., hatte durch seine grosse Gelehrsamkeit Anspruch auf das Gaonat,

ist, da das Responsenwerk des R. Amram verloren gegangen, nicht zu bestimmen.

Die Geonim erwähnen häufig ihre Vorgänger und stets in achtungsvollem Ausdrucke. Vorzüglich geniesst R. Zadok hoher Achtung. Vgl. 4. 1, 2, wo R. Natronaï, 4. 1, 14, wo R. Zemach, und Teschubot Geonim Kadmonim Resp. 43, wo R. Nachschon seiner ehrenvoll gedenkt.[2]) Doch vermochte nicht das noch so hohe Ansehen eines Vorgängers den späteren Respondenten zu bestimmen, und so findet sich mitunter eine Frage durch mehrere Generationen nicht entschieden.[3])

Die Responsen ergingen von R. Natronaï ab theils in arabischem, theils in hebräisch-talmudischem Dialekt. Das Idiom des Respondenten scheint durch das Idiom des Anfragenden bedingt. Die früheren Geonim correspondirten wahrscheinlich mehr mit den Gemeinden Babylons, wo auch nach der Eroberung durch die Araber das Ostaramäische vorherrschend blieb; mehrere ältere Responsen haben daher auch eine starke aramäische Färbung. Die späteren Geonim erliessen ihre Responsen nach fernen Gemeinden, in denen das Arabische auch unter den Juden die Volkssprache war. Das grosse Responsum des R. Chanina (4. 2, 12) ist nach dem fernem Kairwan gerichtet und in arabischer Sprache verfasst.[4])

Gehen wir nun an die Untersuchung über die Authentie dieser Responsen. Hier begegnen wir mannigfachen Schwierigkeiten. Es treten uns häufig in dieser Sammlung Autoren gleichen Namens ohne Angabe der Zeit und der Academie, an welcher sie präsidirten, entgegen: so R. Chanina, R. Jehudaï, R. Hilaï u. A., deren das Sendschreiben Scherira's mehrere anführt: welchem dieser gleichnamigen Autoren ge-

gelangte aber durch äussere Umstände nicht zu dieser Würde. Vgl. Scherira, Sendschreiben S. 118.

[2]) Nur R. Haï spricht mit weniger Achtung von seinem Schwiegervater Samuel b. Chofni (4. 6, 20), mit dem er auch in sonstigen Punkten nicht einverstanden war.

[3]) Vergl. 4. 4, 71. Diese Differenz noch zwischen S. b. Chofni 4. 6, 9 und R. Haï 4. 6, 20.

[4]) Doch ist das Sendschreiben Scherira's an die Gemeinde zu Kairwan in aramäischem Dialekt abgefasst. Hier im Verhältniss, wie wir es oben S. 21 Anm. 4 in den Resp. des Alfasi wahrgenommen haben, der auch an Gelehrte arabisch, und Ibn Migasch, der in solchem Falle hebr.-talmudisch respondirt.

hört das ihren Namen an seiner Spitze tragende Responsum an? — Es drängt sich aber auch überhaupt der Zweifel auf, ob die an der Spitze der Responsen sich befindende Aufschrift allenthalben richtig sei? — Endlich wird vieles Bedenken bei den, einem mit einer Aufschrift folgenden anonymen Responsen rege: sind sie zu dem früher genannten Autor zurückzubeziehen und hören hierdurch auf anonym zu sein?

Hinsichtlich der ersten Frage wird uns manche Auskunft theils durch Inhalt und Form der Responsen, theils gelangen wir durch äussere Quellen zu manchem Aufschlusse.

Erwägen wir vor Allem, dass diese Periode einen Zeitraum von mehr als drei Jahrhunderten umfasst. Kein Zweig der geistigen Bestrebungen lässt je einen Stillstand zu, und so muss wohl auch auf dem Gebiete dieser Literatur in diesem grossen Zeitraume sich ein Fortschritt bemerkbar machen. Und so zeigt es auch in der That die Vergleichung der Resp., die an der Spitze dieser Periode stehen, mit den sie beschliessenden: jene bringen fast nur trockene Decisionen, es wird eine Talmudstelle angeführt und geschlossen mit והלכתא; diese vertiefen sich in den Gegenstand, legen die Anfrage nach verschiedenen Gesichtspunkten auseinander und überzeugen den Anfragenden durch klar angegebene Gründe.[5]) — Und wie die Form, so gibt auch der Inhalt ein Kriterium für den früheren oder späteren Autor an die Hand. So ist der an der Spitze von 4. 3, 32 genannte R. Hilaï der ältere Autor dieses Namens. Dort wird die oben (S. 88) gedachte Verordnung zu Uscha, „der Sohn müsse den Vater, der ihm sein Vermögen geschenkt, rechtlich ernähren", als bestehend gedacht, während der Talmud sie als aufgehoben erklärt. Dieser R. Hilaï scheint also zu einer Zeit gelebt zu haben, wo der Talmud seine endgültige Redaction (Abschluss), noch nicht erlangt hatte. — Dasselbe gilt von 4. 4, 60. Dort einigermassen eine Abwehr gegen Polygamie, die der Meinung des R. Ammi (Jebamot 65) und nicht der entgegengesetzten Meinung des allenthalben normirenden Raba (das.) sich anschliesst. — 4. 4, 61 hält sich

---

[5]) Ein näheres Eingehen zeigt die Responsen in ihren Anfängen, von R. Chanina (Chaninaï) bis R. Moses; in ihrer Entwickelung, von R. Moses bis R. Chanina b. Jehudaï; in ihrer Vollendung, von R. Chanina b. Jehudaï bis Ende dieser Periode.

hinsichtlich der den Mann verlassenden Frau nach der Norm des Talmud, und erwähnt nicht die hier getroffene Einrichtung der Geonim (vgl. oben S. 84). Diese Responsen gehören also dem früheren R. Hilaï an.

Wir finden ferner durch äussere Quellen, durch Anführungen bei anderen Autoren, Aufschluss. So wird 3. 2, 6, das die Aufschrift R. Chanina hat, von R. Simon Kairo mit fast denselben Worten, und als R. Chanina angehörend angeführt.[6]) Simon Kairo lebte lange vor R. Chanina b. Jehudaï;[7]) also gehört jenes Responsum dem alten R. Chanina (Chaninaï) an. — Hingegen hat unbestritten 4. 4, 17 R. Chanina den Jüngeren zum Autor. Baal Haïttur 761 führt es im Namen des R. Chanina b. Jehudaï an; ferner ergibt sich, dass R. Matatia, der lange nach R. Chanina dem Aelteren lebte, die daselbst erwähnte Einrichtung traf.[8])

Schwerer ist der Zweifel an der Richtigkeit der Aufschriften zu beschwichtigen, da mehrere Responsen bei anderen Autoren unter anderen Namen angeführt sind. So hat 3. 2, 29 die Aufschrift ר' נטרונאי; nach Pardes 26a. gehört dieses Responsum dem R. Scherira an. — 4. 3, 25 hat die Aufschrift ר' נטרונאי; dieses Responsum gehört nach der Anführung bei vielen alten Autoren (vgl. Pardes 26a. Responsen des R. Meïr aus Rothenburg 928) dem R. Zadok Gaon an. — 4. 1, 15 die Aufschrift ר' שמואל בר חפני; nach Resp. des R. Meïr 689 ist R .Matatia der Respondent. Nehmen wir ferner die Teschubot Geonim Kadmonim zur Hand, so begegnen uns ebenfalls andere Namen. So hat 4. 5, 24 die Aufschrift ר' הילאי nach Teschubot u. s. w. Resp. 54 gehört es Sar Schalom an.[9]) 4. 7, 25 hat die Aufschrift ר' נטרונאי, nach Teschubot 1 gehört

---

[6]) Bei Baal Haïttur 29b. קיירא בעי רבנן קמי ר' חנינא גאון. Man erkennt leicht, dass sein muss ר' שמעון. Vgl. auch R. Ascher Gittin 2, 27, der בה"ג anführt, da er wie viele frühere Autoren ר"ש קיירא für den Verfasser des בה"ג hielt.

[7]) In neuerer Zeit ist viel um die Feststellung der Zeit des R. Simon Kairo gestritten worden, doch stehet dieses fest, dass er vor R. Chanima b. Jehudaï lebte.

[8]) Vergl. R. Ascher Ketubot 4, 24. Auch die Form weist 3. 2, 6 auf den älteren, 4. 4, 17 auf den jüngeren Chanina.

[9]) Dass die Teschubot das Richtige haben, gehet aus Schaare Zedek 4. 5, 25 selbst hervor, das eine kurze Wiederholung von 4. 5, 24 ist.

es R. Nachschon an.[1]) — 4. 3, 11 ר' פלטוי, nach Teschubot 39, ist der Respondent R. Nachschon.

Noch unsicherer ist das Beziehen anonymer Responsen auf einen in einem früheren Responsum benannten Autor. So würde 3. 1, 44 auf den das. 42 genannten ר' הילאי zurückzubeziehen sein, nach Baal Haïttur 55d. gehört es R. Natronaï an. — 4. 4, 59 nach 58 ר' הילאי, Pardes 25b. führt es unter ר' שרירא ור' האי an. Und diesem gemäss kann auch 4. 4, 45 nicht auf 43 ר' שרירא zurückbezogen werden, da Resp. 4. 4, 45 in offenem Widerspruche mit 4. 4, 59 stehet. — 3. 1, 44 nach 43 ר' שרירא, Baal Haïttur 55d. R. Natronaï.[2])

Uebersehen wir die Sammlungen der Responsen der Geonim, so zeigt sich Schaare Zedek als die werthvollste: sie hat eine grosse Anzahl von Responsen und bringt eine Anordnung nach Materien. Aber diese Ordnung nach Materien führte eine Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Autoren herbei. Und so dürfte hierin die Mahnung bei einer künftigen Abfassung einer Literaturgeschichte der nachtalmudischen Responsen liegen, die Responsen nach den Autoren anzulegen.

---

[1]) Vgl. Rapoport Vorwort zu Teschubot S. 4.

[2]) Wir übergehen noch andere Nachweise. Würde R. Chajim Modaï dieses erwogen haben, so hätte er aus 3. 1, 53 nicht gegen die Anführung vieler Autoren geschlossen, dass dieses Responsum R. Hilaï angehöre. — Im Gegensatz zu dem im Text Bemerkten ist 3. 1, 11 ganz anonym und gehört R. Jehudaï an. Vgl. Alfasi zu Jebamot 92. Tosafot das.

Nachtrag.

Als diese Abhandlung bereits dem Drucke übergeben war, erschien auf Veranstaltung des Vereins „Mekize Nirdamim" תשובות גאונים, aus einem alten Manuscript zum ersten Mal edirt. Diese Sammlung stehet ungefähr auf dem Niveau des oben S. 72 gedachten Schaare Teschuba.

Aus dem Peer Hador brachte die hebräische Wochenschrift Hamaggid, Jahrg. 1864 Nr. 46, eine Uebersetzung mancher arabischen Responsen, die sehr zum Nachtheile des früheren Uebersetzers. R. Mordechai Tama, sprechen.